

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 7, Jahrgang 1994

Ausgegeben: Hannover, den 15. Juli 1994

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 112* Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 17./18. Oktober 1980 zum Kirchengesetz über das Verhältnis der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen zu evangelischen Kirchengemeinschaften und Gemeinden, Pfarrern und Gemeindegliedern deutscher Herkunft außerhalb Deutschlands (Auslandsgesetz) vom 18. März 1954 (ABl. EKD S. 110) vom 14. September 1985 (ABl. EKD 1986 S. 409).

Vom 25. März 1994.

Die Ausführungsbestimmungen werden wie folgt geändert:

Artikel I

1. Im gesamten Text wird die inklusive Sprache eingeführt.
2. § 1 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Die Besoldung der Pfarrerin oder des Pfarrers ist angemessen geregelt (§ 15 Absatz 2 des Auslandsgesetzes), wenn sie oder er neben freier Dienstwohnung das Grundgehalt, die Allgemeine Stellenzulage, den Kinderzuschlag und die Sonderzuwendung erhält.«
3. In § 1 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort »Grundgehaltes« die Worte eingefügt: »und der Allgemeinen Stellenzulage«.
4. In § 1 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort »Bestimmungen« die Worte eingefügt: »der Absätze 1 und 2«.
5. In § 1 Absatz 3 Satz 3 werden nach den Worten »Besoldung kann« die Worte eingefügt: »soweit sie niedriger ist als die nach Absatz 1«.
6. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Für den Besuch von Schulen, ab der Vollendung des 4. Lebensjahres auch von Kindergärten und Vorschulen, am Dienstsitz erhält die Pfarrerin oder der Pfarrer auf Antrag vom Kirchenamt eine Beihilfe (Schulbeihilfe); von der Gemeinde gewährte Beihilfen werden angerechnet.«
7. In § 5 Absatz 2 wird nach den Worten »Beendigung des Schulbesuches und zu« das Wort eingefügt: »höchstens«.
8. § 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

»(4) Führen die von der Pfarrerin oder dem Pfarrer zu tragenden Aufwendungen trotz der nach den Absätzen 1 bis 3 gewährten Leistungen zu einer außergewöhnlichen Belastung, oder entstehen der Pfarrerin oder dem Pfarrer infolge des Kindergarten-, Vorschul- oder Schulbesuches sowie der Ausbildung ihrer oder seiner Kinder weitere unabweisbare Aufwendungen, so kann das Kirchenamt auf Antrag zusätzliche Beihilfen gewähren.«
9. § 5 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

»(5) Leistungen Dritter sind vorrangig zu beantragen. Sie vermindern den Anspruch auf Beihilfen nach den Absätzen 1 bis 4 in entsprechender Höhe, auch wenn sie nur darlehnsweise gewährt werden.«
10. § 6 erhält folgende Fassung:

»(1) In Krankheits-, Geburts- und Todesfällen erhält die Pfarrerin oder der Pfarrer vom Kirchenamt Beihilfen in entsprechender Anwendung der Beihilfevorschriften, die jeweils für die Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche in Deutschland gelten (Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen; Beihilfevorschriften – BhV –).

(2) Für außerhalb Deutschlands entstandene beihilfefähige Aufwendungen finden die Beihilfevorschriften – Ausland – Anwendung.

(3) Soweit Leistungen staatlicher Krankenversicherungssysteme in Anspruch genommen werden, sind im Rahmen der Beihilfevorschriften nur die Aufwendungen beihilfefähig, die die Pfarrerin oder der Pfarrer selbst getragen hat.

(4) Heilkuren des nicht selbst berufstätigen Ehepartners sind unter Ausschluß der Beförderungskosten ebenfalls beihilfefähig, wenn die Voraussetzungen der BhV erfüllt sind.

(5) Bei abweichenden Entsündungsverhältnissen gilt ein besonderer Bemessungssatz (§ 23 Absatz 2).

(6) Anstatt der Gewährung des Anspruchs auf Beihilfen nach den BhV können in Ausnahmefällen die Kosten für eine angemessene Krankenversicherung für den betreffenden Zeitraum übernommen werden.«
11. § 9 Absatz 3 erhält folgenden neuen Satz 2:

»Sind beide Ehegatten entsandt, erhält jeder Ehegatte die laufende Beihilfe anteilig.«
12. § 10 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

»Besucht das Kind eine im Hinblick auf die Rückkehr nach Deutschland besonders geeignete Schule im Bereich einer außereuropäischen Kirchengemeinschaft am Dienstsitz der Mutter oder des Vaters, kann das Kirchenamt im Einvernehmen mit der Leitung der Kir-

chengemeinschaft eine Schulbeihilfe im Sinne von § 5 Absatz 1 gewähren, soweit die Kirchengemeinschaft keine Leistung hierfür erbringt.«

13. § 10 Absatz 1 erhält folgenden neuen Satz 4:

»Wenn das Kind anstelle des Besuches einer im Hinblick auf die Rückkehr besonders geeigneten Schule an einem vom Kirchenamt genehmigten Fernunterricht teilnimmt, gewährt das Kirchenamt auf Antrag angemessene Beihilfen.«

14. § 10 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

»(4) Leistungen Dritter sind vorrangig zu beantragen. Sie vermindern den Anspruch auf Beihilfen nach den Absätzen 1 bis 4 in entsprechender Höhe, auch wenn sie nur darlehnsweise gewährt werden.«

15. § 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Sind die Leistungen der Kirchengemeinschaft gemessen an den Grundgedanken der Beihilfevorschriften nicht ausreichend, so kann das Kirchenamt der Pfarrerin oder dem Pfarrer auf Antrag ergänzende Beihilfen im Rahmen von § 6 Absätze 1 und 2 gewähren.«

16. § 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Anstatt der Gewährung des Anspruchs auf Beihilfen kann das Kirchenamt in Ausnahmefällen die Kosten für eine angemessene Krankenversicherung für den betreffenden Zeitraum übernehmen.«

17. § 14 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

»(2) Während des Auslandsdienstes besteht kein Anspruch auf Erziehungsurlaub (§ 15 ff. BErzGG/ § 1 ff. ErzUrlV).«

18. § 16 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Das Kirchenamt kann auf begründeten Antrag bei Tod oder einer lebensgefährlichen Erkrankung von Ehegatten, Kindern, Eltern, Großeltern oder Geschwistern der Pfarrerin oder des Pfarrers oder des Ehegatten eine Beihilfe zu einem Besuch eines der Ehegatten in Deutschland gewähren. Die Beihilfe umfaßt die unvermeidbaren Kosten der Personenbeförderung. An die Stelle der Mutter oder des Vaters kann eine andere Person treten, die die elterliche Sorge wahrgenommen und maßgeblichen Einfluß auf die Erziehung der Pfarrerin oder des Pfarrers gehabt hat.«

19. In § 17 Satz 1 wird das Wort »Zurüstung« ersetzt durch das Wort »Vorbereitung«.

20. § 17 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgenden neuen Satz 4:

»Kehrt die Pfarrerin oder der Pfarrer aus persönlichen Gründen vorzeitig aus dem Auslandsdienst zurück, trägt sie oder er die Umzugskosten anteilig für die nicht erfüllte Entsendungszeit, soweit sie oder er die persönlichen Gründe zu vertreten hat. Dies gilt auch, wenn der vorzeitigen Rückkehr nach § 18 Absatz 3 des Auslandsgesetzes zugestimmt worden ist.«

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

»(4) Das Kirchenamt trägt in begründeten Fällen die Kosten der Einlagerung der Möbel in Deutschland einschließlich notwendiger Transportkosten. Werden die Möbel mit Zustimmung

des Kirchenamtes in privaten Räumen gelagert, kann in Ausnahmefällen eine angemessene monatliche Entschädigung gewährt werden, wenn die Kosten für eine gewerbliche Lagerung unterschritten werden. Hat die Pfarrerin oder der Pfarrer nach § 19 Anspruch auf eine Wiedereingliederungsbeihilfe oder nach § 20 Absatz 3 auf eine Einrichtungsbeihilfe, so werden die Mietkosten oder die Entschädigung nach Satz 2 auf die Wiedereingliederungsbeihilfe bzw. auf die Einrichtungsbeihilfe bis zu 40 % dieser Beihilfe angerechnet.«

- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

»(5) Bei der Entsendung in eine Kirchengemeinschaft im außereuropäischen Ausland gewährt das Kirchenamt eine Sonderzuwendung anteilig für die im Entsendungsjahr in Deutschland verbrachte Dienstzeit, soweit die freistellende Gliedkirche entsprechende Leistungen nicht gewährt.«

- d) Absatz 5 wird Absatz 6.

- e) Nach Absatz 6 wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

»(7) Vor der Heimkehr ermöglicht das Kirchenamt eine Vorstellungsreise nach Deutschland, um die Bemühungen der Pfarrerin oder des Pfarrers um einen kirchlichen oder gleichzuachtenden Dienst zu unterstützen.«

- f) Absatz 6 wird Absatz 8. Nach den Worten »erstattet das Kirchenamt« werden die Worte eingefügt: »Nach vorheriger Zustimmung«. Nach den Worten »des Pfarrers« werden die Worte eingefügt: »in Deutschland«.

- g) Nach Absatz 8 wird folgender neuer Absatz 9 hinzugefügt:

»(9) Das Kirchenamt kann amts- oder vertrauensärztliche Untersuchungen aus Anlaß der Bewerbung, der Rückkehr oder während des Dienstes anordnen.«

21. In § 18 Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten »der Pfarrerin, dem Pfarrer« die Worte eingefügt: »oder dem Ehepartner«.

22. § 18 erhält folgenden neuen Absatz 4:

»(4) Auf Antrag gewährt das Kirchenamt im Jahr der Heimkehr eine anteilige Sonderzuwendung für die in demselben Jahr im Auslandsdienst verbrachte Zeit und die Zeit, für die Übergangsgeld gewährt wurde, wenn der übernehmende Dienstherr aufgrund kirchlicher oder tarifrechtlicher Bestimmungen eine nur auf den neuen Dienst bemessene anteilige Sonderzuwendung gewährt. Sie beträgt für jeden Monat des Auslandsdienstes und für die Zeit, für die Übergangsgeld gewährt wurde, 1/12 der bei dem neuen Dienstherrn für die Berechnung der Sonderzuwendung maßgeblichen Bezüge.«

23. § 19 erhält folgende Fassung:

»Das Kirchenamt sorgt dafür, daß eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die oder der von einem außereuropäischen Dienstort oder einem europäischen Dienstort mit möbliertem Dienstwohnung nach ordnungsgemäßer Beendigung des Auslandsdienstes heimgekehrt ist und in einen kirchlichen oder gleichzuachtenden Dienst in Deutschland übergeht, eine Beihilfe zur Wiedereingliederung (Wiedereingliederungsbeihilfe) erhält. Kehren Ehepartner, die beide in einen Dienst im Aus-

land entsandt waren, zurück, wird die Wiedereingliederungsbeihilfe nur ein Mal gewährt. Die Ehepartner bestimmen, wer von ihnen empfangsberechtigt sein soll.«

24. § 20 Absatz 3 erhält die folgenden neuen Sätze 3 und 4:

»Ehepartner, die beide in einen Dienst im Ausland entsandt waren, erhalten die Einrichtungsbeihilfe nur einmal. Die Ehepartner können bestimmen, wer von ihnen empfangsberechtigt sein soll.«

25. § 20 erhält einen neuen Absatz 5:

»(5) Vergleichbare Leistungen Dritter vermindern den Anspruch in entsprechender Höhe.«

26. Nach § 22 wird eingefügt: »VIII. Abweichende Entsprechungsverhältnisse § 23

(1) Wird eine Pfarrstelle im Ausland geteilt, oder wird ein Ehepaar gemeinsam entsandt, kann die Anwendung der Bestimmungen der §§ 1 bis 20 durch besondere Vereinbarung abweichend geregelt werden. Die aufgrund der vorstehend genannten Bestimmungen zu gewährenden Fürsorgeleistungen dürfen, unbeschadet der abweichenden Regelung beim Übergangsgeld, insgesamt den Betrag nicht überschreiten, der sich ergeben hätte, wenn nur ein Ehepartner antragsberechtigt gewesen wäre. Die Ehepartner bestimmen, wer von ihnen antragsberechtigt sein soll. Sie können bei Stellenteilung auch bestimmen, daß die Fürsorgeleistungen jeweils im Verhältnis der festgelegten Teilung der Stelle anteilig an beide Ehepartner gezahlt werden sollen.

(2) Werden Ehepartner in einem Dienstverhältnis mit eingeschränktem Auftrag, der jeweils der Hälfte des vollen Dienstes entspricht, verwendet, so sind bei der Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (§ 6) die Bemessungssätze zugrunde zu legen, die maßgebend wären, wenn nur ein Ehepartner beihilfeberechtigt wäre. Die Ehepartner bestimmen, wer von ihnen im Rahmen des Satzes 1 beihilfeberechtigt sein und wer als berücksichtigungsfähiger Ehegatte gelten soll.«

27. § 26 erhält folgende Fassung:

»Diese Fassung der Ausführungsbestimmungen tritt am 1. Januar 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung vom 14. September 1985 (ABl. EKD 1985 S. 409) außer Kraft.«

28. Im Anhang (Gehaltstabelle) wird folgendes hinzugefügt:

»Die Allgemeine Stellenzulage beträgt monatlich 69,06 DM.«

Artikel II

Übergangsbestimmung

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1994 in Kraft, jedoch mit Ausnahme von Artikel I Ziffern 2 und 3 sowie 28; diese Bestimmungen treten am 1. Januar 1995 in Kraft.

Dresden, den 25. März 1994

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. K. Engelhardt

Vorsitzender

Nr. 113* Bekanntmachung der Neufassung der Ausführungsbestimmungen (AusfB) vom 17./18. Oktober 1980 zum Kirchengesetz über das Verhältnis der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen zu evangelischen Kirchengemeinschaften und Gemeinden, Pfarrern und Gemeindegliedern deutscher Herkunft außerhalb Deutschlands (Auslandsgesetz) vom 18. März 1954 (ABl. EKD S. 110) in der Fassung vom 14. September 1985 (ABl. EKD 1986 S. 409).

Vom 25. März 1994.

Gemäß § 30 des Auslandsgesetzes erläßt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland folgende Ausführungsbestimmungen:

I. Gehälter und Beihilfen

A. Pfarrerrinnen und Pfarrer in Kirchengemeinden

§ 1

(1) Die Besoldung der Pfarrerin oder des Pfarrers ist angemessen geregelt (§ 15 Absatz 2 des Auslandsgesetzes), wenn sie oder er neben freier Dienstwohnung das Grundgehalt, die Allgemeine Stellenzulage, den Kinderzuschlag und die Sonderzuwendung erhält. Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und/oder im Ausland gezahlte vergleichbare Leistungen werden auf den Kinderzuschlag angerechnet. Die Höhe des Grundgehaltes und der Allgemeinen Stellenzulage richtet sich nach der jeweils geltenden Fassung der Gehaltstabelle, die Teil dieser Ausführungsbestimmungen ist und im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland veröffentlicht wird.

(2) Das Kirchenamt stellt fest, in welche Stufe der Gehaltstabelle die Pfarrerin oder der Pfarrer erstmalig einzuordnen ist.

(3) Von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 kann in Ausnahmefällen wegen der Besonderheit der örtlichen Gegebenheiten abgewichen werden; dies muß in der Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der Pfarrerin oder dem Pfarrer (Dienstvereinbarung) festgelegt werden. Die Vereinbarung bedarf der vorherigen Zustimmung des Kirchenamtes. Neben der vereinbarten Besoldung kann, soweit sie niedriger ist als die nach Absatz 1, vom Kirchenamt eine Ausgleichszahlung sowie eine Steuerbeihilfe nach § 3 Absatz 2 und/oder eine Kaufkraftbeihilfe nach § 4 gewährt werden.

(4) Die Höhe der Bezüge während des Auslandsdienstes bleibt ohne Wirkung auf Besoldung und Versorgung der Pfarrerin oder des Pfarrers nach der Beendigung des Auslandsdienstes.

(5) Vergütungen für Religionsunterricht werden auf das Gehalt angerechnet. Inwieweit Vergütungen für genehmigte Nebentätigkeiten der Pfarrerin oder des Pfarrers auf ihr oder sein Gehalt anzurechnen sind, ist in der Dienstvereinbarung zu regeln.

§ 2

(1) Die Pfarrerin oder der Pfarrer erhält eine Entschädigung für besondere Dienstbedürfnisse (Dienstaufwandsentschädigung).

(2) Daneben sollen der Pfarrerin oder dem Pfarrer die bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Amtsgeschäfte entstehenden Kosten für Sachaufwendungen erstattet werden; dazu gehören auch Auslagen für Beleuchtung, Reinigung und Beheizung bzw. Klimatisierung des Amtszimmers

sowie anderer für Gemeindezwecke mitbenutzter Räume der Pfarrwohnung.

§ 3

(1) Die Bezüge, die der Pfarrerin oder dem Pfarrer nach § 1 zustehen, sowie die Dienstaufwandsentschädigung nach § 2 Absatz 1 werden ihr oder ihm von der Gemeinde monatlich gezahlt. Die Pfarrerin oder der Pfarrer sorgt dafür, daß die Bezüge nach den Bestimmungen des Landes, in dem sie oder er ihren oder seinen Dienstsitz hat, versteuert werden.

(2) Hat die Pfarrerin oder der Pfarrer an ihrem oder seinem Dienstsitz für ihre oder seine Bezüge höhere Steuern zu zahlen, als es im Währungsgebiet der Deutschen Mark der Fall wäre, kann ihr oder ihm das Kirchenamt auf Antrag eine Beihilfe gewähren (Steuerbeihilfe).

§ 4

Hat die Deutsche Mark am Dienstsitz der Pfarrerin oder des Pfarrers eine geringere Kaufkraft als im Währungsgebiet der Deutschen Mark, so gewährt das Kirchenamt der Pfarrerin oder dem Pfarrer eine Beihilfe zur Aufbesserung der Kaufkraft (Kaufkraftbeihilfe).

§ 5

(1) Für den Besuch von Schulen, ab der Vollendung des 4. Lebensjahres auch von Kindergärten und Vorschulen, am Dienstsitz erhält die Pfarrerin oder der Pfarrer auf Antrag vom Kirchenamt eine Beihilfe (Schulbeihilfe); von der Gemeinde gewährte Beihilfen werden angerechnet.

(2) Führt der Schulbesuch am Dienstsitz der Pfarrerin oder des Pfarrers für ihre oder seine Kinder zu erheblichen schulischen Nachteilen, so gewährt das Kirchenamt der Pfarrerin oder dem Pfarrer auf Antrag eine Beihilfe für den Schulbesuch an einem anderen Ort (Erziehungsbeihilfe) sowie eine Beihilfe für die Reisen der Kinder beim Beginn und bei der Beendigung des Schulbesuches und zu höchstens jährlich zwei Besuchen im Elternhaus (Kinderreisebeihilfe).

(3) Studieren Kinder der Pfarrerin oder des Pfarrers an einer deutschsprachigen Universität oder gleichzuachtenden Hochschule, oder befinden sie sich zu einer Berufsausbildung in Deutschland, so kann das Kirchenamt der Pfarrerin oder dem Pfarrer auf Antrag für diese Kinder eine Beihilfe zu den Reisekosten gewähren, die beim Beginn und bei der Beendigung der Ausbildung sowie bei einem jährlichen Besuch im Elternhaus entstehen (Kinderreisebeihilfe).

(4) Führen die von der Pfarrerin oder dem Pfarrer zu tragenden Aufwendungen trotz der nach den Absätzen 1 bis 3 gewährten Leistungen zu einer außergewöhnlichen Belastung, oder entstehen der Pfarrerin oder dem Pfarrer infolge des Kindergarten-, Vorschul- oder Schulbesuches sowie der Ausbildung ihrer oder seiner Kinder weitere unabwiesbare Aufwendungen, so kann das Kirchenamt auf Antrag zusätzliche Beihilfen gewähren.

(5) Leistungen Dritter sind vorrangig zu beantragen. Sie vermindern den Anspruch auf Beihilfe nach den Absätzen 1 bis 4 in entsprechender Höhe, auch wenn sie nur darlehensweise gewährt werden.

§ 6

(1) In Krankheits-, Geburts- und Todesfällen erhält die Pfarrerin oder der Pfarrer vom Kirchenamt Beihilfen in entsprechender Anwendung der Beihilfavorschriften, die jeweils für die Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche in Deutschland gelten (Allgemeine Verwaltungsvorschrift

über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen; Beihilfavorschriften – BhV –).

(2) Für außerhalb Deutschlands entstandene beihilfefähige Aufwendungen finden die Beihilfavorschriften – Ausland – Anwendung.

(3) Soweit Leistungen staatlicher Krankenversicherungssysteme in Anspruch genommen werden, sind im Rahmen der Beihilfavorschriften nur die Aufwendungen beihilfefähig, die die Pfarrerin oder der Pfarrer selbst getragen hat.

(4) Heilkuren des nicht selbst berufstätigen Ehepartners sind unter Ausschluß der Beförderungskosten ebenfalls beihilfefähig, wenn die Voraussetzungen der BhV erfüllt sind.

(5) Bei abweichenden Entsendungsverhältnissen gilt ein besonderer Bemessungssatz (§ 23 Absatz 2).

(6) Anstatt der Gewährung des Anspruchs auf Beihilfen nach den BhV können in Ausnahmefällen die Kosten für eine angemessene Krankenversicherung für den betreffenden Zeitraum übernommen werden.

§ 7

(1) Wenn es die pfarramtlichen Aufgaben erfordern, soll der Pfarrerin oder dem Pfarrer ein Kraftfahrzeug zur Verfügung stehen, das für die Gemeindegarbeit geeignet und mit den notwendigen Sicherheitseinrichtungen ausgestattet ist.

(2) Das Kirchenamt kann zur Anschaffung von Fahrzeugen Beihilfen gewähren.

(3) Das Fahrzeug wird in der Regel als anerkannt privat-eigenes Kraftfahrzeug der Pfarrerin oder des Pfarrers, nur in besonderen Fällen als gemeindeeigenes Dienstfahrzeug beschafft und unterhalten. Hierüber schließen die Pfarrerin oder der Pfarrer und die Gemeinde eine Vereinbarung.

§ 8

Weist eine Gemeinde nach, daß sie die Leistungen, zu denen sie nach den §§ 1 bis 3 und 7 verpflichtet ist, nicht aus eigenen Mitteln aufbringen kann, so werden ihr vom Kirchenamt Beihilfen gewährt.

B. Pfarrerrinnen und Pfarrer in Kirchengemeinschaften

§ 9

(1) Die Besoldung der Pfarrerin oder des Pfarrers richtet sich nach der Besoldungsordnung der Kirchengemeinschaft.

(2) Die Besoldung ist dann angemessen geregelt, wenn sie der Ausbildung, dem Dienst und dem Familienstand der Pfarrerin oder des Pfarrers unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes entspricht.

(3) Den aus Deutschland entsandten Pfarrerrinnen und Pfarrern in Kirchengemeinschaften kann eine laufende Beihilfe, und, soweit sie als hauptamtliche Dozenten tätig sind, zusätzlich eine Dozentenbeihilfe gewährt werden. Sind beide Ehegatten entsandt, erhält jeder Ehegatte die laufende Beihilfe anteilig.

(4) Die Höhe der Bezüge während des Auslandsdienstes bleibt ohne Wirkung auf Besoldung und Versorgung der Pfarrerin oder des Pfarrers nach der Beendigung des Auslandsdienstes.

§ 10

(1) Das Kirchenamt soll darauf hinwirken, daß Pfarrerrinnen oder Pfarrer in europäischen Kirchengemeinschaften für ihre Kinder Beihilfen im Sinne von § 5 erhalten, und daß Pfarrerrinnen oder Pfarrer in außereuropäischen Kirchengemeinschaften

meinschaften für ihre Kinder zum Schulbesuch Erziehungs- und Kinderreisebeihilfen im Sinne von § 5 Absatz 2 sowie Beihilfen im Sinne von § 5 Absatz 4 erhalten. Das Kirchenamt kann zu diesem Zweck Beihilfen gewähren. Besucht das Kind eine im Hinblick auf die Rückkehr nach Deutschland besonders geeignete Schule im Bereich einer außereuropäischen Kirchengemeinschaft am Dienstsitz der Mutter oder des Vaters, kann das Kirchenamt im Einvernehmen mit der Leitung der Kirchengemeinschaft eine Schulbeihilfe im Sinne von § 5 Absatz 1 gewähren, soweit die Kirchengemeinschaft keine Leistung hierfür erbringt. Wenn das Kind anstelle des Besuches einer im Hinblick auf die Rückkehr besonders geeigneten Schule an einem vom Kirchenamt genehmigten Fernunterricht teilnimmt, gewährt das Kirchenamt auf Antrag angemessene Beihilfen.

(2) Bleiben die von der Kirchengemeinschaft nach ihrer Ordnung gewährten Leistungen wesentlich unter den in Absatz 1 angestrebten Beihilfen, so kann das Kirchenamt die Leistungen durch Beihilfen an die Pfarrerin oder den Pfarrer ergänzen.

(3) Das Kirchenamt kann Pfarrerinnen oder Pfarrern in außereuropäischen Kirchengemeinschaften Beihilfen zum Schulbesuch, zur Berufsausbildung und zum Studium ihrer Kinder in Deutschland (Erziehungsbeihilfe) sowie zu den Kosten der Reise beim Beginn und bei der Beendigung der Ausbildung sowie bei Schülern zu den Kosten von jährlich höchstens zwei Besuchen, bei anderen Auszubildenden von jährlich einem Besuch im Elternhaus (Kinderreisebeihilfe) gewähren.

(4) Leistungen Dritter sind vorrangig zu beantragen. Sie vermindern den Anspruch auf Beihilfen nach den Absätzen 1 bis 3 in entsprechender Höhe, auch wenn sie nur darlehnsweise gewährt werden.

§ 11

(1) Das Kirchenamt soll darauf hinwirken, daß die Pfarrerin oder der Pfarrer in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen von der Kirchengemeinschaft angemessene wirtschaftliche Hilfe erhält. Es kann der Kirchengemeinschaft zu diesem Zweck Beihilfen gewähren.

(2) Sind die Leistungen der Kirchengemeinschaft gemessen an den Grundgedanken der Beihilfenvorschriften nicht ausreichend, so kann das Kirchenamt der Pfarrerin oder dem Pfarrer auf Antrag ergänzende Beihilfen im Rahmen von § 6 Absätze 1 und 2 gewähren.

(3) Anstatt der Gewährung des Anspruchs auf Beihilfen kann das Kirchenamt in Ausnahmefällen die Kosten für eine angemessene Krankenversicherung für den betreffenden Zeitraum übernehmen.

(4) Während des Deutschlandaufenthaltes nach § 15 erhält die Pfarrerin oder der Pfarrer Beihilfen nach den BhV nach § 15 Absatz 5.

§ 12

Pfarrerinnen oder Pfarrer, die in eine Kirchengemeinschaft ohne eigene Besoldungsordnung entsandt worden sind, erhalten Gehalt und Beihilfen in sinngemäßer Anwendung der §§ 1 bis 6, bis die Kirchengemeinschaft eine eigene Besoldungsordnung geschaffen hat.

II. Wohnung

§ 13

(1) Die Gemeinde oder Kirchengemeinschaft im Ausland, die eine Pfarrerin oder einen Pfarrer in ihren Dienst be-

ruft, stellt ihm eine angemessene Dienstwohnung unentgeltlich zur Verfügung.

(2) Außerhalb Europas und, wo es herkömmlich ist, auch innerhalb Europas sorgt die Gemeinde oder Kirchengemeinschaft für eine angemessene Einrichtung der Dienstwohnung.

(3) Eine Dienstwohnung und ihre Einrichtung sind angemessen, wenn sie unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse den Erfordernissen des Pfarramtes und dem Familienstand der Pfarrerin oder des Pfarrers entsprechen.

III. Urlaub

§ 14

(1) Das Kirchenamt sorgt dafür, daß der Pfarrerin oder dem Pfarrer ein angemessener jährlicher Erholungsurlaub unter Weiterzahlung des Gehaltes gewährt wird.

(2) Während des Auslandsdienstes besteht kein Anspruch auf Erziehungsurlaub (§ 15 ff. BErzGG/§ 1 ff. ErzUrIV).

§ 15

(1) Das Kirchenamt wirkt darauf hin, daß den Pfarrerrinnen und Pfarrern mit außereuropäischem Dienstsitz nach jeweils drei Jahren, gerechnet von der Dienstaufnahme im Ausland an, ein Deutschlandaufenthalt ermöglicht wird, vorausgesetzt, daß sie nach dem Ablauf der drei Jahre voraussichtlich noch für mindestens zwei Jahre im Auslandsdienst tätig bleiben. In dem Jahr des Deutschlandaufenthaltes nach Satz 1 entfällt der jährliche Erholungsurlaub nach § 14. Ist die Entsendungszeit in besonderen Fällen anders als auf sechs Jahre bemessen, so kann von der Regelung des Satzes 1 abgewichen werden. Pfarrerrinnen und Pfarrern der EKLBB, die im Sinne von § 23 Satz 2 als auf Dauer entsandt gelten, wird nur alle sechs Jahre ein Deutschlandaufenthalt ermöglicht; vor der Beendigung ihres Auslandsdienstes steht ihnen letztmalig ein solcher Aufenthalt zu, wenn der letzte Deutschlandaufenthalt mindestens drei Jahre zurückliegt.

(2) Das Kirchenamt wirkt darauf hin, daß die Gemeinde oder Kirchengemeinschaft, in deren Dienst die Pfarrerin oder der Pfarrer steht, ihm während des Deutschlandaufenthaltes die ihm zustehenden Bezüge, mit Ausnahme der Dienstaufwandsentschädigung, weiterzahlt.

(3) Die Kaufkraftbeihilfe ruht während des Deutschlandaufenthaltes. Beihilfen nach § 9 werden weitergezahlt.

(4) Für den Deutschlandaufenthalt erhält die Pfarrerin oder der Pfarrer Beihilfen für sich, ihren mitreisenden Ehemann oder seine mitreisende Ehefrau und ihre oder seine mitreisenden kindergeld(-zuschlag-)berechtigenden Kinder. Diese Beihilfen sollen die Reisekosten vom Dienstsitz zum Aufenthaltsort in Deutschland und zurück decken (Beihilfen zur Personenbeförderung) und zu den Kosten des Deutschlandaufenthaltes beitragen (Aufenthaltsbeihilfe). Sie können auf Antrag auch dann gewährt werden, wenn Familienmitglieder aus zwingenden Gründen getrennt reisen müssen. Die Aufenthaltsbeihilfe soll Veränderungen der Lebenshaltungskosten in Deutschland angepaßt werden.

(5) Das Kirchenamt kann ärztliche Untersuchungen anordnen; es hilft bei der Durchführung ärztlich empfohlener Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gesundheit.

IV. Deutschlandaufenthalt in besonderen Fällen

§ 16

(1) Bei einer schweren Erkrankung der Pfarrerin oder des Pfarrers bzw. ihres oder seines Ehegatten oder eines ihrer

oder seiner Kinder kann das Kirchenamt aufgrund eines vertrauensärztlichen Gutachtens einer Heilbehandlung in Deutschland zustimmen, wenn eine hinreichende Heilbehandlung im Lande des Dienstortes oder in einem in der Nähe liegenden Lande nicht gewährleistet ist. Für Pfarrerrinnen und Pfarrer in außereuropäischen Kirchengemeinschaften finden § 15 Absatz 4 und 6 entsprechende Anwendung, soweit dies neben den Leistungen nach den Beihilfevorschriften erforderlich ist.

(2) Das Kirchenamt kann auf begründeten Antrag bei Tod oder einer lebensgefährlichen Erkrankung von Ehegatten, Kindern, Eltern, Großeltern oder Geschwistern der Pfarrerrin oder des Pfarrers oder des Ehegatten eine Beihilfe zu einem Besuch eines der Ehegatten in Deutschland gewähren. Die Beihilfe umfaßt die unvermeidbaren Kosten der Personenbeförderung. An die Stelle der Mutter oder des Vaters kann eine andere Person treten, die die elterliche Sorge wahrgenommen und maßgeblichen Einfluß auf die Erziehung der Pfarrerrin oder des Pfarrers gehabt hat.

(3) Die Pfarrerrin oder der Pfarrer, ihr Ehemann oder seine Ehefrau und/oder mitreisende Kinder können einen weiteren Deutschlandaufenthalt an einen Aufenthalt nach § 15 und nach § 16 Absatz 1 oder 2 anschließen, wenn das Kirchenamt den weiteren Aufenthalt aus zwingendem Grund anordnet und wenn der Kirchenvorstand oder die Kirchenleitung zugestimmt hat. Das Kirchenamt gewährt dann eine Aufenthaltsbeihilfe. Es entscheidet im Einzelfall, ob es auch für den weiteren Aufenthalt solcher Familienmitglieder eine Aufenthaltsbeihilfe gewährt, für die ein zwingender Grund für einen weiteren Deutschlandaufenthalt nicht besteht, und ob die Kaufkraftbeihilfe nach § 4 ganz oder teilweise ruht.

V. Entsendung und Heimkehr

§ 17

(1) Das Kirchenamt sorgt für die notwendige Vorbereitung der Pfarrerrin oder des Pfarrers für den Dienst im Ausland. Dies geschieht insbesondere durch eine Sprachausbildung, durch Teilnahme an einem in Deutschland veranstalteten Kurs zur Einführung in Probleme der Auslandstätigkeit sowie durch Orientierungskurse im Ausland. Das Kirchenamt bietet auch dem Ehepartner die Teilnahme an der Sprachausbildung und an dem Einführungskurs in Deutschland an. Die Sprachausbildung der Kinder fördert das Kirchenamt im Rahmen der Zurüstungsmaßnahmen nur soweit, wie dies für das Einleben der Kinder in der neuen Umgebung erforderlich ist.

(2) Das Kirchenamt trägt das Pfarrergehalt, erstattet die Kosten für Fahrten, die im Zusammenhang mit den Zurüstungsmaßnahmen notwendig werden, übernimmt die Unterrichtsgebühren sowie die Kosten der Lehrmittel und trägt zu den Kosten der Unterbringung bei.

(3) Die Auswahl der Zurüstungsmaßnahmen, die nicht vom Kirchenamt organisiert werden, bedarf der Zustimmung des Kirchenamtes.

§ 17a

(1) Der Pfarrerrin oder dem Pfarrer werden bei der Entsendung und bei der Heimkehr nach ordnungsgemäßer Beendigung des Auslandsdienstes alle mit dem Umzug verbundenen unvermeidlichen Kosten erstattet. Dies umfaßt die Aufwendungen für den Ehepartner und die mitreisenden, im Zeitpunkt der Ausreise kindergeld(-zuschlag-)berechtigenden Kinder. Zu diesen Aufwendungen gehören insbesondere die Fahrtkosten und die Kosten für die Beförderung von Gepäck (insbesondere Hausrat, Bücher und

Kleidung) in angemessenem Umfang. Kehrt die Pfarrerrin oder der Pfarrer aus persönlichen Gründen vorzeitig aus dem Auslandsdienst zurück, trägt sie oder er die Umzugskosten anteilig für die nicht erfüllte Auslandsdienstzeit, soweit sie oder er die persönlichen Gründe zu vertreten hat. Dies gilt auch, wenn der vorzeitigen Rückkehr nach § 18 Absatz 3 des Auslandsgesetzes zugestimmt worden ist.

(2) Liegt der Dienstsitz der Pfarrerrin oder des Pfarrers im europäischen Ausland und ist die Dienstwohnung nicht möbliert, so werden auch die Kosten des Möbeltransportes in angemessenem Umfang erstattet.

(3) Wer die Kosten trägt, die nach Absatz 1 und 2 entstehen, wird durch Vertrag oder Vereinbarung geregelt. Weist eine Gemeinde oder Kirchengemeinschaft nach, daß sie die Kosten nicht aufbringen kann, die ihr danach zufallen, so gewährt ihr das Kirchenamt dazu eine Beihilfe.

(4) Das Kirchenamt trägt in begründeten Fällen die Kosten der Einlagerung der Möbel in Deutschland einschließlich notwendiger Transportkosten. Werden die Möbel mit Zustimmung des Kirchenamtes in privaten Räumen gelagert, kann in Ausnahmefällen eine angemessene monatliche Entschädigung gewährt werden, wenn die Kosten für eine gewerbliche Lagerung unterschritten werden. Hat die Pfarrerrin oder der Pfarrer nach § 19 Anspruch auf eine Wiedereingliederungsbeihilfe oder nach § 20 Absatz 3 auf eine Einrichtungsbeihilfe, so werden die Mietkosten oder die Entschädigung nach Satz 2 auf die Wiedereingliederungsbeihilfe bzw. auf die Einrichtungsbeihilfe bis zu 40 % dieser Beihilfe angerechnet.

(5) Bei der Entsendung in eine Kirchengemeinschaft im außereuropäischen Ausland gewährt das Kirchenamt eine Sonderzuwendung anteilig für die im Entsendungsjahr in Deutschland verbrachte Dienstzeit, soweit die freistellende Gliedkirche entsprechende Leistungen nicht gewährt.

(6) Bei der Entsendung gewährt das Kirchenamt eine Ausrüstungsbeihilfe.

(7) Vor der Heimkehr ermöglicht das Kirchenamt eine Vorstellungsreise nach Deutschland, um die Bemühungen der Pfarrerrin oder des Pfarrers um einen kirchlichen oder gleichzuachtenden Dienst zu unterstützen.

(8) Bei der Heimkehr erstattet das Kirchenamt nach vorheriger Zustimmung die Kosten für zusätzlichen Unterricht der Kinder der Pfarrerrin oder des Pfarrers in Deutschland, soweit dieser Unterricht durch die Heimkehr bedingt ist, in folgender Höhe: Erstattungsfähig sind für jedes Kind die Kosten bis zu einer Gesamthöhe von 1500,- DM; davon werden 750,- DM in voller Höhe erstattet, der Rest zu drei Vierteln.

(9) Das Kirchenamt kann amts- oder vertrauensärztliche Untersuchungen aus Anlaß der Bewerbung, der Rückkehr oder während des Dienstes anordnen.

§ 18

(1) Soweit § 17 nichts Abweichendes bestimmt, erhält die Pfarrerrin oder der Pfarrer bei der Entsendung bis zur Besoldung durch die berufende Gemeinde oder Kirchengemeinschaft ihr oder sein bisheriges Gehalt von der Gliedkirche bzw. vom Kirchenamt.

(2) Bei der Heimkehr nach ordnungsgemäßer Beendigung des Auslandsdienstes erhält die Pfarrerrin oder der Pfarrer vom Kirchenamt ein Übergangsgeld, wenn sie oder er nicht unmittelbar danach in einen hauptamtlichen Dienst übernommen wird.

Das Übergangsgeld wird bis zu dem Zeitpunkt gewährt, in dem die Pfarrerin oder der Pfarrer in Deutschland wieder besoldet wird, jedoch längstens sechs Monate nach Feststellung der Dienstfähigkeit.

Das Kirchenamt kann eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Dienstfähigkeit anordnen. Kann die Dienstfähigkeit wegen einer längeren Erkrankung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Heimkehr festgestellt werden, so wird das Übergangsgeld längstens bis zu dem Zeitpunkt gewährt, zu dem eine Versetzung in den Ruhestand oder Wartestand nach dem Recht der Gliedkirche der Pfarrerin oder des Pfarrers möglich ist.

(3) Die Berechnung des Übergangsgeldes erfolgt in entsprechender Anwendung von § 1 Absatz 1, jedoch ohne Berücksichtigung des Kinderzuschlages, mit der Maßgabe, daß der volle Ortszuschlag berücksichtigt wird, falls der Pfarrerin, dem Pfarrer oder dem Ehepartner eine freie Dienstwohnung nicht zur Verfügung steht. Hat die Pfarrerin oder der Pfarrer drei Monate nach der Feststellung ihrer oder seiner Dienstfähigkeit aus Gründen, die sie oder er selbst zu vertreten hat, einen hauptamtlichen Dienst im Sinne von Absatz 2 nicht angetreten, so werden vom vierten Monat an nur noch 80 % des Übergangsgeldes gezahlt.

(4) Auf Antrag gewährt das Kirchenamt im Jahr der Heimkehr eine anteilige Sonderzuwendung für die in demselben Jahr im Auslandsdienst verbrachte Zeit und die Zeit, für die Übergangsgeld gewährt wurde, wenn der übernehmende Dienstherr aufgrund kirchen- oder tarifrechtlicher Bestimmungen eine nur auf den neuen Dienst bemessene anteilige Sonderzuwendung gewährt. Sie beträgt für jeden Monat des Auslandsdienstes und für die Zeit, für die Übergangsgeld gewährt wurde, 1/12 der bei dem neuen Dienstherrn für die Berechnung der Sonderzuwendung maßgeblichen Bezüge.

§ 19

Das Kirchenamt sorgt dafür, daß eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die oder der von einem außereuropäischen Dienstort oder einem europäischen Dienstort mit möblierter Dienstwohnung nach ordnungsgemäßer Beendigung des Auslandsdienstes heimgekehrt ist und in einen kirchlichen oder gleichzuachtenden Dienst in Deutschland übergeht, eine Beihilfe zur Wiedereingliederung (Wiedereingliederungsbeihilfe) erhält. Kehren Ehepartner, die beide in einen Dienst im Ausland entsandt waren, zurück, wird die Wiedereingliederungsbeihilfe nur ein Mal gewährt. Die Ehepartner bestimmen, wer von ihnen empfangsberechtigt sein soll.

§ 20

(1) Das Kirchenamt sorgt dafür, daß einer entsandten Pfarrerin oder einem entsandten Pfarrer, die oder der aus dem Auslandsdienst in den Ruhestand versetzt wird und innerhalb von drei Jahren heimkehrt, die Heimkehrkosten gemäß § 17a für sie oder ihn selbst, den Ehepartner und die mitreisenden kindergeld(-zuschlag-)berechtigenden Kinder erstattet werden.

(2) Das Kirchenamt sorgt dafür, daß einem versorgungsberechtigten Ehepartner einer entsandten Pfarrerin oder eines entsandten Pfarrers oder Ruhestandspfarrers/Ruhestandspfarrers, die oder der ihren oder seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt mit Zustimmung des Kirchenamtes im Ausland hatte, die Heimkehrkosten nach § 17a für sie oder ihn selbst und die mitreisenden kindergeld(-zuschlag-)berechtigenden Kinder erstattet werden, wenn sie oder er

innerhalb von drei Jahren nach dem Tode der Pfarrerin oder des Pfarrers heimkehrt.

(3) Das Kirchenamt gewährt der entsandten Pfarrerin oder dem entsandten Pfarrer, die oder der aus dem Auslandsdienst in den Ruhestand versetzt wird, oder dem versorgungsberechtigten Ehepartner eine Einrichtungsbeihilfe, wenn der letzte Dienstort der Pfarrerin oder des Pfarrers im außereuropäischen Ausland lag. Dasselbe gilt bei einem europäischen Dienstort mit möblierter Dienstwohnung. Ehepartner, die beide in einen Dienst im Ausland entsandt waren, erhalten die Einrichtungsbeihilfe nur ein Mal. Die Ehepartner können bestimmen, wer von ihnen empfangsberechtigt sein soll.

(4) Das Kirchenamt sorgt dafür, daß waisengeldberechtigten Vollwaisen in sinngemäßer Anwendung der Absätze 2 und 3 Heimkehrkosten erstattet oder Beihilfen gewährt werden.

(5) Vergleichbare Leistungen Dritter vermindern den Anspruch in entsprechender Höhe.

VI. Pfarrerinnen und Pfarrer mit persönlichem Vertragsverhältnis

§ 21

Die §§ 1 bis 20 sind bei der Pfarrerin oder dem Pfarrer, die oder der mit persönlichem Vertragsverhältnis in den Auslandsdienst entsandt worden ist, sinngemäß anzuwenden.

VII. Andere kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

§ 22

Für andere kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach § 26 des Auslandsgesetzes in den Auslandsdienst entsandt worden sind, sind die Bestimmungen der §§ 1 bis 20 sinngemäß anzuwenden.

VIII. Abweichende Entsandungsverhältnisse

§ 23

(1) Wird eine Pfarrstelle im Ausland geteilt, oder wird ein Ehepaar gemeinsam entsandt, kann die Anwendung der Bestimmungen der §§ 1 bis 20 durch besondere Vereinbarung abweichend geregelt werden. Die aufgrund der vorstehend genannten Bestimmungen zu gewährenden Fürsorgeleistungen dürfen, unbeschadet der abweichenden Regelung beim Übergangsgeld, insgesamt den Betrag nicht überschreiten, der sich ergeben hätte, wenn nur ein Ehepartner antragsberechtigt gewesen wäre. Die Ehepartner bestimmen, wer von ihnen antragsberechtigt sein soll. Sie können bei Stellenteilung auch bestimmen, daß die Fürsorgeleistungen jeweils im Verhältnis der festgelegten Teilung der Stelle anteilig an beide Ehepartner gezahlt werden sollen.

(2) Werden Ehepartner in einem Dienstverhältnis mit eingeschränktem Auftrag, der jeweils der Hälfte des vollen Dienstes entspricht, verwendet, so sind bei der Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (§ 6) die Bemessungssätze zugrunde zu legen, die maßgebend wären, wenn nur ein Ehepartner beihilfeberechtigt wäre. Die Ehepartner bestimmen, wer von ihnen im Rahmen des Satzes 1 beihilfeberechtigt sein und wer als berücksichtigungsfähiger Ehegatte gelten soll.

IX. Übergangsbestimmungen

§ 24

Soweit diese Ausführungsbestimmungen nichts Abweichendes regeln, gelten die §§ 1 bis 20 auch für die Pfarrer, die aufgrund des Kirchengesetzes betreffend den Anschluß deutscher evangelischer Kirchengemeinschaften, Kirchengemeinden und Geistlichen außerhalb Deutschlands an den Kirchenbund vom 17. Juni 1924 (Allgemeines Kirchenblatt für das Evangelische Deutschland 1924, S. 97) in eine ausländische Kirchengemeinschaft oder Kirchengemeinde entsandt worden sind. Dies gilt auch für die Pfarrer der EKLBB, die als auf Dauer entsandt gelten.

X. Schlußbestimmungen

§ 25

Das Kirchenamt regelt das Nähere durch Verwaltungsrichtlinien, die dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Kenntnis zu bringen sind.

§ 26

Diese Fassung der Ausführungsbestimmungen tritt am 1. Januar 1994 in Kraft. Die Einführung der Allgemeinen Stellenzulage (§ 1 Absatz 1) tritt jedoch am 1. Januar 1995 in Kraft. Die Fassung vom 14. September 1985 (Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland 1985 S. 409) tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 1993 außer Kraft.

Der Rat
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Anhang

Gehaltstabelle zur Berechnung des Grundgehaltes
(§ 1 Absatz 1 AusfB)

Die nachfolgenden Sätze des Grundgehaltes gelten ab dem 1. Mai 1993

Stufe 1	monatlich	3 381,43 DM
Stufe 2	monatlich	3 587,11 DM
Stufe 3	monatlich	3 792,79 DM
Stufe 4	monatlich	3 998,47 DM
Stufe 5	monatlich	4 204,15 DM
Stufe 6	monatlich	4 409,83 DM
Stufe 7	monatlich	4 615,51 DM
Stufe 8	monatlich	4 821,19 DM
Stufe 9	monatlich	5 026,87 DM
Stufe 10	monatlich	5 232,55 DM
Stufe 11	monatlich	5 438,23 DM
Stufe 12	monatlich	5 643,91 DM
Stufe 13	monatlich	5 849,59 DM
Stufe 14	monatlich	6 055,27 DM

Die Allgemeine Stellenzulage¹⁾
beträgt monatlich 69,06 DM

Das Aufrücken in die nächste Stufe erfolgt jeweils nach zwei Dienstjahren.

¹⁾ Die Allgemeine Stellenzulage wird ab dem 1. Januar 1995 gewährt.

Verwaltungsrichtlinien (VerwR)
– Anlage zu § 25 der Ausführungsbestimmungen
vom 25. März 1994 (AusfB) zum Auslandsgesetz

Zu § 1 Absatz 1

(1) Die Beträge der Gehaltstabelle nehmen an den für die Besoldung der Kirchenbeamten der EKD eintretenden Änderungen teil.

(2) Der Kinderzuschlag beträgt 80,- DM monatlich für jedes Kind, das die persönlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erfüllt. Angerechnet werden auf die Summe der Kinderzuschläge die Summe an Kindergeld, für das Ansprüche nach dem Bundeskindergeldgesetz geltend gemacht werden können, und/oder die Summe vergleichbarer Leistungen, für die Ansprüche nach den Vorschriften des Gastlandes geltend gemacht werden können.

(3) Die Sonderzuwendung wird den Pfarrerinnen und Pfarrern in gleicher Weise wie den Kirchenbeamten der EKD gewährt (einschließlich Ortszuschlag nach Familienstand).

Zu § 1 Absatz 2

Der Einstufung soll das gliedkirchliche Besoldungsdienstalter der Pfarrerin oder des Pfarrers zugrunde gelegt werden.

Zu § 1 Absatz 3

Eine von der Tabelle abweichende Besoldung ist dann angemessen, wenn sie der Ausbildung, dem Dienst und dem Familienstand der Pfarrerin oder des Pfarrers unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und kirchlichen Verhältnisse des Landes entspricht. Die Ausgleichszahlung wird gewährt, wenn die Besoldung der Pfarrerin oder des Pfarrers wegen staatlicher Rechtsvorschriften im Lande des Dienstortes geringer ist als die Besoldung nach § 1 Absatz 1 und die Dienstaufwandsentschädigung nach § 2 Absatz 1. Als Ausgleichszahlung wird die monatliche Differenz zwischen den im Ausland gezahlten Bruttobezügen und der Besoldung nach § 1 Absatz 1 sowie der Dienstaufwandsentschädigung nach § 2 Absatz 1 gewährt. Die Berechnung erfolgt jährlich nachträglich. Abschlagzahlungen sind möglich.

Zu § 2 Absatz 1

Die Dienstaufwandsentschädigung soll monatlich 100,- DM betragen. Die Dienstaufwandsentschädigung entfällt, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer ihre oder seine Dienstgeschäfte ununterbrochen länger als drei Monate nicht führt, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Dienstgeschäfte folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. Im Falle der Untersagung der Amtsausübung nach § 28 Absatz 3 des Auslandsgesetzes entfällt die Dienstaufwandsentschädigung mit Ablauf des Monats, in dem die Untersagung mitgeteilt wird.

Zu § 3 Absatz 1

Das Kirchenamt wirkt darauf hin, daß die Bezüge in der Landeswährung monatlich im voraus gezahlt werden.

Zu § 3 Absatz 2

(1) Die Steuerbeihilfe wird in Höhe des Steuermehrbetrages gewährt. Dieser wird ermittelt durch einen Vergleich der tatsächlich im Ausland gezahlten Steuern sowie der Kirchenbeiträge mit den Beträgen (Lohn- und Kirchensteuer), die sich bei der Anwendung der deutschen Lohnsteuer-Jah-

restabelle für die Bezüge der Pfarrerin oder des Pfarrers ergeben würden.

(2) Zu diesen Bezügen rechnen: die Bezüge nach § 1 Absatz 1, der Ortszuschlag (nach Familienstand), sowie die Dienstaufwandsentschädigung (§ 2 Absatz 1).

(3) Der Betrag, von dem bei der Anwendung der deutschen Lohnsteuer-Jahrestabelle auszugehen ist, wird wie folgt ermittelt: Von der Summe der Bezüge (Absatz 2) werden die nach der jeweils geltenden Steuergesetzgebung für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer festgelegten Steuerfreibeträge abgezogen.

(4) Wird in den Fällen von § 1 Absatz 3 eine Steuerbeihilfe gewährt, so wird bei der Anwendung der deutschen Lohnsteuer-Jahrestabelle abweichend von den vorstehenden Absätzen 2 und 3 das im Gastland zu versteuernde Jahreseinkommen zugrunde gelegt. Wird eine Ausgleichszahlung (§ 1 Absatz 3 Satz 3) gewährt, erfolgt die Berechnung der Steuerbeihilfe abweichend von Satz 1 nach den Absätzen 1 bis 3 unter Berücksichtigung der bereits in Deutschland für die Ausgleichszahlung abgeführten Steuern.

(5) Der Antrag muß spätestens sechs Monate nach der Rechtskraft des Steuerbescheides beim Kirchenamt eingehen. Das Kirchenamt kann angemessene Abschlagzahlungen gewähren, jedoch nicht im Jahr der Ausreise und der Heimkehr.

Zu § 4

(1) Das Kirchenamt setzt die Kaufkraftbeihilfe unter Anwendung des vom Bundesminister des Innern für den Dienstsitz festgestellten vom-Hundert-Satzes vom Grundgehalt, Allgemeiner Stellenzulage, Kinderzuschlag und Dienstaufwandsentschädigung fest. Jeweils zur Quartalsmitte werden Abschläge gezahlt, die sich nach der voraussichtlichen Gesamthöhe der Beihilfe richten. Im Laufe des Jahres bekanntgegebene Änderungen des vom-Hundert-Satzes werden berücksichtigt. Zum Ende des Jahres wird eine Berechnung mit Wirkung für das ganze Jahr erstellt.

(2) Bei nachträglichen Änderungen, deren Rückwirkung sich auf das vorangegangene Jahr erstreckt, und die zusammengekommen zu einer Erhöhung des Gesamtbetrages für das vorangegangene Jahr führen, wird der Unterschiedsbetrag nachgezahlt. Erstreckt sich die Rückwirkung nachträglicher Änderungen auf mehrere Jahre, so wird der Unterschiedsbetrag nur dann für weiter zurückliegende Zeiten als das vorangegangene Jahr nachgezahlt, wenn die Beschränkung auf das vorangegangene Jahr zu einem unzumutbaren finanziellen Verlust führen würde.

(3) Wird in den Fällen von § 1 Absatz 3 eine Kaufkraftbeihilfe gewährt, so wird sie auf der Grundlage der in § 1 Absatz 1 genannten Gehaltstabelle berechnet.

Zu § 5 Absatz 1, 2 und 3

Schul-, Erziehungs- und Kinderreisebeihilfen werden für kindergeld(-zuschlag-)berechtigende Kinder der Pfarrerin oder des Pfarrers gewährt.

Zu § 5 Absatz 1

Die Schulbeihilfe beträgt 90 % der Gebühren für Kindergärten oder Vorschulen, des Schulgeldes, der notwendigen Kosten für Schulbücher oder sonstige Lehrmittel, soweit sie nicht zur Verfügung gestellt werden und der täglichen Fahrtkosten zwischen Wohnung und Schule in angemessener Höhe. Außerdem werden die Kosten eines zusätzlichen Unterrichtes bis zur Dauer von zwölf Monaten erstattet, soweit er durch den Schulwechsel des Kindes bedingt ist und

die vorherige Zustimmung des Kirchenamtes eingeholt worden ist.

Zu § 5 Absatz 2

(1) Die Erziehungsbeihilfe beträgt:

- a) 90 % der Aufwendungen für Schulgeld sowie Schulbücher und sonstige Lehrmittel, soweit sie nicht von der Schule zur Verfügung gestellt werden, sowie die Erstattung der Aufwendungen für zusätzlichen Unterricht bis zur Dauer von zwölf Monaten, soweit er durch den Schulwechsel des Kindes bedingt ist und die vorherige Zustimmung des Kirchenamtes eingeholt worden ist,
- b) von den Kosten für Unterkunft und Verpflegung am Schulort:
 - aa) wenn der Schulort im Lande des Dienstsitzes oder in der Nähe desselben liegt:
50 % der nachgewiesenen Kosten;
 - bb) wenn der Schulort in Deutschland liegt:
200,- DM pro Monat. Sind die Kosten einer Heimunterbringung höher, so werden zusätzlich 50 % der Kosten erstattet, die den Betrag von 460,- DM übersteigen, höchstens jedoch 270,- DM pro Monat.

(2) Beihilfen zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung am Schulort entfallen während des Aufenthaltes bei den Eltern. Entstehen trotz der Abwesenheit des Schülers am Schulort Kosten (z. B. für Mieten), so können sie auf Antrag berücksichtigt werden.

Zu § 5 Absatz 2 und 3

(1) Als Kinderreisebeihilfe werden abzüglich einer Eigenbeteiligung die Kosten der Reise zwischen dem Schul- bzw. Ausbildungsort und dem Dienstsitz des Pfarrers unter Zugrundelegung des kürzesten Reiseweges und der billigsten zumutbaren Beförderungsart erstattet. Die Höhe der Eigenbeteiligung richtet sich nach der Zahl der Kinder, für die die Pfarrerin oder der Pfarrer einen Anspruch auf Kinderreisebeihilfe geltend machen kann (kinderreisebeihilfeberechtigte Kinder), ohne Rücksicht darauf, ob im Einzelfall eine Kinderreisebeihilfe in Anspruch genommen wird. Die Eigenbeteiligung wird für jede Reise gesondert wie folgt berechnet:

- a) Hat die Pfarrerin oder der Pfarrer ein kinderreisebeihilfeberechtigendes Kind, so beträgt die Eigenbeteiligung 20 % der Reisekosten, höchstens jedoch 20 % eines Monatsgehaltes (Bruttobetrag des im Ausland gezahlten Grundgehaltes),
- b) hat die Pfarrerin oder der Pfarrer zwei kinderreisebeihilfeberechtigte Kinder, so beträgt die Eigenbeteiligung 15 % der Reisekosten, höchstens jedoch 15 % eines Monatsgehaltes (Bruttobetrag des im Ausland gezahlten Grundgehaltes),
- c) hat die Pfarrerin oder der Pfarrer drei oder mehr kinderreisebeihilfeberechtigte Kinder, so beträgt die Eigenbeteiligung 10 % der Reisekosten, höchstens jedoch 10 % eines Monatsgehaltes (Bruttobetrag des im Ausland gezahlten Grundgehaltes).

(2) In dem Jahr, in dem ein durch Inanspruchnahme kirchlicher Beihilfen finanzierter Deutschlandaufenthalt eines Elternteils endet oder die Pfarrerin oder der Pfarrer nach Deutschland zurückkehrt, wird für Schüler, die eine Schule in Deutschland besuchen, die Kinderreisebeihilfe nur einmal und für studierende oder in der Berufsausbildung befindliche Kinder nicht gewährt. Dies gilt nicht im Fall von § 16 Absatz 2.

Zu § 5 Absatz 1 bis 4

Beihilfeanträge müssen spätestens zwölf Monate nach der Entstehung der Aufwendungen bzw. nach dem Rechnungsdatum beim Kirchenamt eingehen.

Zu § 7 Absatz 1

(1) Zu den notwendigen Sicherheitseinrichtungen gehören, soweit in dem Land des Dienstsitzes nicht zusätzliche Einrichtungen vorgeschrieben sind, Sicherheitsgurte auf Vorder- und Rücksitzen sowie Nackenstützen, wenigstens an den Vordersitzen. Der Einbau einer Verbundglasscheibe wird empfohlen.

(2) Der Motorhubraum soll in der Regel 1600 ccm nicht überschreiten.

Zu § 7 Absatz 2 und 3

(1) Das Kirchenamt kann der Gemeinde eine Beihilfe bis zur Höhe der Anschaffungskosten gewähren, wenn erstmalig ein Kraftfahrzeug für die pfarramtlichen Aufgaben angeschafft wird.

(2) Bei späteren Anschaffungen gewährt das Kirchenamt eine Beihilfe nur noch in Höhe der Differenz zwischen der nach Absatz 4 b) bzw. Absatz 5 a) anzusammelnden Motorisierungsrücklage und dem neuen Anschaffungspreis.

(3) Der Kraftfahrzeughalter ist verpflichtet, das Fahrzeug zu versteuern, ausreichend zu versichern und alle Kosten des laufenden Betriebs und der Unterhaltung zu tragen. Als ausreichend versichert gilt das Fahrzeug, wenn eine Haftpflichtversicherung in unbegrenzter Höhe, eine Vollkaskoversicherung mit einer Mindestselbstbeteiligung in Höhe des Gegenwertes von 650,- DM und eine Insassenunfallversicherung in angemessener Höhe abgeschlossen sind. Abweichungen aufgrund örtlicher Verhältnisse im Einvernehmen mit dem Kirchenamt sind möglich.

(4) Für die Beschaffung und die Haltung eines anerkannt privateigenen Fahrzeugs der Pfarrerin oder des Pfarrers gilt folgendes:

- a) Die Gemeinde gewährt der Pfarrerin oder dem Pfarrer eine Beihilfe von 25 % und ein zinsloses Darlehen von höchstens 75 % der Anschaffungskosten. Die Pfarrerin oder der Pfarrer zahlt jährlich 20 % des Darlehens an die Gemeinde zurück.
- b) Die Gemeinde führt die Darlehensrückzahlungen sowie den Betrag, den sie der Pfarrerin oder dem Pfarrer als Beihilfe gewährt hat, im Laufe von fünf Jahren einer Motorisierungsrücklage zu, so daß der volle Betrag der Gemeinde nach dem Ablauf der fünf Jahre wieder zur Verfügung steht.
- c) Die Pfarrerin oder der Pfarrer erhält eine Wegstreckenentschädigung, deren Höhe der Kirchenvorstand festsetzt. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den im Lande geltenden Bestimmungen für Entschädigungen in vergleichbaren Fällen. Der Kirchenvorstand kann die Wegstreckenentschädigung für dienstliche Fahrten auch pauschalieren. Er kann der Pfarrerin oder dem Pfarrer auch die Kosten für Kraftstoff und Kraftfahrzeugsteuer in vollem Umfange erstatten. Dies wird bei der Festsetzung der Wegstreckenentschädigung berücksichtigt. Die Prämien für die nach Absatz 3 abzuschließende Vollkaskoversicherung und die Insassenunfallversicherung trägt die Gemeinde in voller Höhe. Dies gilt auch dann, wenn durch schadenbedingte Rückstufung ein Rabattverlust eintritt. Hinsichtlich der Prämien für diese Versicherung entfällt die Berücksichtigung bei der Festsetzung der Wegstreckenentschädigung.

d) Die Pfarrerin oder der Pfarrer führt ein Fahrtenbuch, in das sie oder er die dienstlichen Fahrten nach Anlaß, Ziel, Zeit und Kilometerzahl einträgt. Mindestens halbjährlich soll eine Abrechnung unter Vorlage des Fahrtenbuches erfolgen.

e) Dienstliche Fahrten sind grundsätzlich auf den Gemeindebereich zu beschränken. Ist dieser sehr umfangreich, so soll die Pfarrerin oder der Pfarrer im Zusammenwirken mit dem Kirchenvorstand prüfen, ob bei Fahrten mit einem Fahrtziel, das über 150 Kilometer entfernt liegt, öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden können.

f) Verkauft die Pfarrerin oder der Pfarrer ein nach a) finanziertes Fahrzeug während ihrer oder seiner Dienstzeit in der Gemeinde und erwirbt sie oder er ein neues Fahrzeug, so kann die Gemeinde eine Beihilfe und ein Darlehen nach a) nur für den Unterschiedsbetrag zwischen dem Erlös aus dem Verkauf des alten Fahrzeugs und dem Preis für die Anschaffung des neuen Fahrzeugs gewähren.

g) Behält die Pfarrerin oder der Pfarrer ein nach a) finanziertes Fahrzeug nach dem Ende seiner Dienstzeit und liegt der Erwerb des Fahrzeuges weniger als fünf Jahre zurück, so zahlt die Pfarrerin oder der Pfarrer den noch nicht getilgten Darlehensbetrag in einer Summe zurück und sorgt unverzüglich nach der Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland dafür, daß der Zeitwert des Fahrzeuges durch einen Sachverständigen der Deutschen Automobil Treuhand GmbH festgestellt wird; für jedes an fünf Jahren fehlende volle Kalenderjahr zahlt die Pfarrerin oder der Pfarrer 5 % des ermittelten Wertes an die Gemeinde.

(5) Für gemeindeeigene Dienstfahrzeuge gilt folgendes:

a) Die Gemeinde führt im Laufe von fünf Jahren nach der Anschaffung des Fahrzeuges jährlich 20 % des gezahlten Kaufpreises einer Motorisierungsrücklage zu, so daß der volle Betrag der Gemeinde nach dem Ablauf der fünf Jahre wieder zur Verfügung steht. Falls nach dem Ablauf dieser Zeit mit dem baldigen Wechsel im Pfarramt zu rechnen ist, soll eine Neuanschaffung erst nach dem Wechsel im Pfarramt geschehen und mit der neuen Pfarrerin oder dem neuen Pfarrer abgestimmt werden.

b) Die Pfarrerin oder der Pfarrer benutzt das Fahrzeug für dienstliche Fahrten. Für private Fahrten kann die Pfarrerin oder der Pfarrer das Fahrzeug nur mit der Zustimmung des Kirchenvorstandes benutzen. Örtliche Erfordernisse sollen dabei berücksichtigt werden. Die private Nutzung soll 20 % der Fahrtstrecke, die im Laufe eines Jahres insgesamt zurückgelegt wird, nicht überschreiten. Die Pfarrerin oder der Pfarrer zahlt der Gemeinde für private Fahrten eine Kilometervergütung, die der Kirchenvorstand in sinngemäßer Anwendung von Absatz 4 c) festsetzt.

c) Die Pfarrerin oder der Pfarrer führt ein Fahrtenbuch, in das sie oder er alle Fahrten nach Anlaß, Ziel, Zeit und Kilometerzahl einträgt. Es dient insbesondere der Abrechnung der privat gefahrenen Kilometer. Dies soll mindestens halbjährlich geschehen. Der Kirchenvorstand kann auch eine angemessene Pauschalersatzung festsetzen.

d) Dienstliche und private Fahrten sind grundsätzlich auf den Gemeindebereich zu beschränken. Ist dieser sehr umfangreich, so soll die Pfarrerin oder Pfarrer im Zusammenwirken mit dem Kirchenvorstand prüfen, ob bei dienstlichen Fahrten nach einem Fahrtziel, das über 150 Kilometer entfernt liegt, öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden können. Private Fahrten über den Ge-

meindebereich hinaus soll der Kirchenvorstand nur in besonders begründeten Ausnahmefällen genehmigen.

- e) Die Pfarrerin oder der Pfarrer haftet der Gemeinde für Schäden, die sie oder er vorsätzlich oder grob fahrlässig bei der Benutzung des Fahrzeuges verursacht. Die Überlassung des Fahrzeuges an eine andere Person bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes. Im Fahrtenbuch ist dies ausdrücklich kenntlich zu machen.

Zu § 9 Absatz 3

(1) Die laufende Beihilfe dient dazu, daß die Pfarrerin oder der Pfarrer finanziellen Verpflichtungen in Deutschland nachkommen kann, die während der Auslandsdienstzeit weiterbestehen. Sie dient auch zur Existenzsicherung im Ausland. Die Dozentenbeihilfe dient dazu, einen Teil der erhöhten Aufwendungen zu finanzieren, die mit der Dozententätigkeit zusammenhängen. Die Beihilfen werden z. Z. den Pfarrerrinnen und Pfarrern gewährt, die in die nachstehend aufgeführten Kirchen entsandt sind:

Evangelische Kirche Lutherischen Bekenntnisses in Brasilien (EKLBB),

Evangelische Kirche am La Plata (EKaLP),

Evangelisch-Lutherische Kirche in Chile (ELKiCH),

Lutherische Kirche in Chile (LKICH),

Evangelical Lutheran Church in Canada (ELCIC),

Evangelisch-Lutherische Kirche in Namibia (DELK),

Evangelisch-Lutherische Kirche im Südlichen Afrika (Kapkirche),

Evangelisch-Lutherische Kirche im Südlichen Afrika (Natal-Transvaal),

Evangelisch-Lutherische Kirche in Italien (ELKI),

Mitgliedskirchen des Conseil Permanent des Eglises Luthériennes et Réformées (CPLR).

Die Gewährung der Beihilfen an die in den Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (ELKI) entsandten Pfarrerrinnen und Pfarrer gilt bis zum 31. Dezember 1994.

(2) Die Beihilfe beträgt

- a) für die Pfarrerrinnen und Pfarrer der EKLBB, der EKaLP, der ELKiCH und der LKiCH: 13,5 % des Grundgehaltes der 8. Besoldungsstufe der Gehaltstabelle nach § 1,
- b) für die Pfarrerrinnen und Pfarrer der ELCIC, der ELKIN (DELK), der ELKSA (Kapkirche) und der ELKSA (Natal-Transvaal) 10 % des Grundgehaltes der 8. Besoldungsstufe der Gehaltstabelle nach § 1,
- c) für die Pfarrerrinnen und Pfarrer der ELKI 7,5 % des Grundgehaltes der 8. Besoldungsstufe der Gehaltstabelle nach § 1,
- d) für die Pfarrerrinnen und Pfarrer in der CPLR 15 % des Grundgehaltes der 8. Besoldungsstufe der Gehaltstabelle nach § 1,

sowie 100,- DM Kinderzuschlag für jedes Kind, das die persönlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erfüllt. Angerechnet werden auf die Summe der Kinderzuschläge die Summe an Kindergeld, für das Ansprüche nach dem Bundeskindergeldgesetz geltend gemacht werden können. Haben beide Ehegatten Anspruch auf Kinderzuschlag, wird er dem Ehegatten gezahlt, der auch das Kindergeld erhält bzw. dem, der von den Ehegatten als Empfänger benannt worden ist.

(3) Die Dozentenbeihilfe beträgt 450,- DM monatlich.

(4) Das Kirchenamt zahlt die Beihilfen in Deutschland aus.

Zu § 10 Absatz 1 bis 3

Schul-, Erziehungs- und Kinderreisebeihilfen können gewährt werden für kindergeld(-zuschlag-)berechtigende Kinder der Pfarrerin oder des Pfarrers.

Zu § 10 Absatz 1

Die Erziehungsbeihilfe im Sinne von § 5 Absatz 2 beträgt, wenn der Schulort im Lande des Dienstsitzes oder in der Nähe desselben liegt:

bis zu 90 % der Aufwendungen für:

- a) Schulgeld sowie Schulbücher und sonstige Lehrmittel, soweit sie nicht von der Schule zur Verfügung gestellt werden,
- b) Unterkunft und Verpflegung.

Außerdem werden die Kosten eines zusätzlichen Unterrichtes bis zur Dauer von zwölf Monaten erstattet, soweit dieser durch den Schulwechsel des Kindes bedingt ist und die vorherige Zustimmung des Kirchenamtes eingeholt worden ist.

Zu § 10 Absatz 3

(1) Die Beihilfen werden z. Z. den entsandten Pfarrerrinnen und Pfarrern in der EKLBB, der EKaLP, der ELKiCH, der LKiCH, der ELKIN (DELK), der ELKSA (Kapkirche) und der ELKSA (Natal-Transvaal) gewährt. Regelmäßige Einkünfte der Kinder sind anzurechnen, soweit sie 260,- DM pro Monat überschreiten.

(2) Für die Kinder von Pfarrerrinnen und Pfarrern in der EKIBB, der EKaLP, der ELKiCH und der LKiCH werden gewährt:

a) als Erziehungsbeihilfe:

aa) für die Kosten der Ausbildungseinrichtung:

das Schulgeld, die Studiengebühren oder die entsprechenden Kosten der Berufsausbildungsstätte,

bb) die Kosten von Unterkunft und Verpflegung am Ausbildungsort, jedoch nicht mehr als:

– bei Schülern 460,- DM monatlich und zusätzlich bei Heimunterbringung, insbesondere in einem Internat mit Kosten über 460,- DM, 50 % der Mehrkosten, höchstens jedoch 270,- DM,

– bei anderen Auszubildenden:

– bei Aufnahme in einem anderen Haushalt: 500,- DM,

– bei anderweitiger Unterbringung: 620,- DM,

b) als Kinderreisebeihilfe die Kosten der Reisen zwischen dem Dienstsitz der Pfarrerin oder des Pfarrers und dem Schul- bzw. Ausbildungsort unter Zugrundelegung des kürzesten Reiseweges und der billigsten zumutbaren Beförderungsart.

(3) Für die Kinder von Pfarrerrinnen und Pfarrern in der ELKIN (DELK), der ELKSA (Kapkirche) und der ELKSA (Natal-Transvaal) werden gewährt:

a) als Erziehungsbeihilfe:

aa) für die Kosten der Ausbildungseinrichtung:

90 % des Schulgeldes, der Studiengebühren oder der entsprechenden Kosten der Berufsausbildungsstätte,

bb) die Kosten für Unterkunft und Verpflegung am Ausbildungsort, jedoch nicht mehr als:

- bei Schülern 300,- DM (65 % von 460,- DM) und zusätzlich bei Heimunterbringung, insbesondere in einem Internat mit Kosten über 460,- DM, 50 % der Mehrkosten, höchstens jedoch 270,- DM,

- bei anderen Auszubildenden:

- bei Aufnahme in einem anderen Haushalt: 325,- DM,
- bei anderweitiger Unterbringung: 405,- DM, (abgerundet 65 % von 620,- DM),

b) als Kinderreisebeihilfe abzüglich einer Eigenbeteiligung die Kosten der Reise zwischen dem Schul- bzw. Ausbildungsort und dem Dienstsitz des Pfarrers unter Zugrundelegung des kürzesten Reiseweges und der billigsten zumutbaren Beförderungsart; die Höhe der Eigenbeteiligung richtet sich nach der Zahl der Kinder, für die die Pfarrerin oder Pfarrer einen Anspruch auf Kinderreisebeihilfe geltend machen kann (kinderreisebeihilfeberechtigende Kinder), ohne Rücksicht darauf, ob im Einzelfall eine Kinderreisebeihilfe in Anspruch genommen wird. Die Eigenbeteiligung wird für jede Reise gesondert wie folgt berechnet:

aa) hat die Pfarrerin oder der Pfarrer ein kinderreisebeihilfeberechtigendes Kind, so beträgt die Eigenbeteiligung 10 % der Reisekosten, höchstens jedoch 10 % eines Monatsgehaltes (Bruttobetrag des im Ausland gezahlten Grundgehaltes),

bb) hat die Pfarrerin oder der Pfarrer zwei kinderreisebeihilfeberechtigende Kinder, so beträgt die Eigenbeteiligung 7,5 % der Reisekosten, höchstens jedoch 7,5 % eines Monatsgehaltes (Bruttobetrag des im Ausland gezahlten Grundgehaltes),

cc) hat die Pfarrerin oder der Pfarrer drei oder mehr kinderreisebeihilfeberechtigende Kinder, so beträgt die Eigenbeteiligung 5 % der Reisekosten, höchstens jedoch 5 % eines Monatsgehaltes (Bruttobetrag des im Ausland gezahlten Grundgehaltes).

(4) Beihilfen zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung am Ausbildungsort (Absatz 2 a) bb) und Absatz 3 a) bb)) entfallen während des Aufenthaltes bei den Eltern. Entstehen trotz der Abwesenheit des Schülers am Schulort Kosten (z. B. Mieten), so können sie auf Antrag berücksichtigt werden.

(5) In dem Jahr, in dem ein durch Inanspruchnahme kirchlicher Beihilfen finanzierter Deutschlandaufenthalt eines Elternteils endet oder die Pfarrerin oder der Pfarrer nach Deutschland zurückkehrt, wird für Schüler die Kinderreisebeihilfe nur einmal und für studierende oder in der Berufsausbildung befindliche Kinder nicht gewährt. Dies gilt nicht im Fall von § 16 Absatz 2.

Zu § 14

(1) Für Pfarrerrinnen oder Pfarrer in Kirchengemeinden wird die nach Kalendertagen bemessene Zahl der Urlaubstage in der Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der Pfarrerin oder dem Pfarrer festgelegt. Als angemessen gilt grundsätzlich folgende Regelung:

a) Pfarrerrinnen oder Pfarrer, die noch nicht 40 Jahre alt sind, erhalten 39 Tage Urlaub,

b) Pfarrerrinnen oder Pfarrer, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, erhalten, solange sie noch nicht 50 Jahre alt sind, 42 Tage Urlaub,

c) Pfarrerrinnen oder Pfarrer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, erhalten 45 Tage Urlaub.

(2) In den Kirchengemeinschaften richtet sich der Urlaub nach deren Ordnung.

Zu § 15 Absatz 1

(1) Der Deutschlandaufenthalt dauert in der Regel:

a) nach drei und neun Jahren: acht Wochen; davon sind zwei Wochen zur Fortbildung¹⁾ bestimmt, und zwar

- eine Woche Teilnahme an der Überseepfarrkonferenz,

- eine Woche Teilnahme an einer weiteren Fortbildungsveranstaltung oder vom Kirchenamt genehmigte Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben;

b) nach sechs und zwölf Jahren: zwölf Wochen; davon sind drei Wochen zur Fortbildung¹⁾ bestimmt, und zwar

- eine Woche Teilnahme an der Überseepfarrkonferenz,

- zwei Wochen Teilnahme an einer weiteren Fortbildungsveranstaltung oder vom Kirchenamt genehmigte Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben.

(2) Findet in der Zeit des Deutschlandaufenthaltes keine Überseepfarrkonferenz statt, oder nimmt ein Pfarrer nicht an der Überseepfarrkonferenz teil, so verkürzt sich der Deutschlandaufenthalt entsprechend. Dies gilt sinngemäß für die weiteren Fortbildungsveranstaltungen.

Zu § 15 Absatz 4

(1) Beihilfen zur Personenbeförderung sollen nur gewährt werden, wenn das Kirchenamt dem Beförderungsmittel und den Beförderungskosten vor dem Antritt der Reise zugestimmt hat. Mögliche Ermäßigungen sollen in Anspruch genommen werden. Im übrigen findet Absatz 1 der Richtlinien zu § 17a Absatz 1 bis 4 Anwendung.

(2) Die Aufenthaltsbeihilfe beträgt (Stand 1. Mai 1993):

a) für Pfarrerrinnen und Pfarrer, die in den Dienst der EKLBB, der EKALP, der ELKiCH, der LKiCH, der ELKIN (DELK), der ELKSA (Kapkirche) und der ELKSA (Natal-Transvaal) entsandt sind:

aa) bei achtwöchigem Deutschlandaufenthalt:

für die Pfarrerin oder den Pfarrer	3 584,- DM
für den Ehemann oder die Ehefrau	3 584,- DM
für jedes Kind	1 792,- DM

bb) bei zwölfwöchigem Deutschlandaufenthalt:

für die Pfarrerin oder den Pfarrer	5 376,- DM
für den Ehemann oder die Ehefrau	5 376,- DM
für jedes Kind	2 688,- DM

b) für die übrigen Pfarrerrinnen und Pfarrer mit Dienstsitz außerhalb Europas:

aa) bei achtwöchigem Deutschlandaufenthalt:

für die Pfarrerin oder den Pfarrer	1 142,- DM
für den Ehemann oder die Ehefrau	1 142,- DM

¹⁾ vgl. »Fortbildung für Auslandspfarrer - Leitlinien -« in der jeweils geltenden Fassung.

für jedes Kind	342,- DM
bb) bei zwölfwöchigem Deutschlandaufenthalt:	
für die Pfarrerin oder den Pfarrer	1712,- DM
für den Ehemann oder die Ehefrau	1712,- DM
für jedes Kind	512,- DM

(3) Diese Beträge nehmen an den linearen Veränderungen der Gehaltstabelle teil. Sie werden auf volle Deutsche Mark ab- bzw. aufgerundet.

(4) Hält sich die Pfarrerin oder der Pfarrer weniger als acht Wochen bzw. zwölf Wochen in Deutschland auf, so erhält sie oder er die Aufenthaltsbeihilfe nur in der Höhe, die der Aufenthaltsdauer entspricht. Hält sich die Pfarrerin oder der Pfarrer länger als acht Wochen bzw. zwölf Wochen in Deutschland auf, so erhält sie oder er unbeschadet von § 16 Absatz 3 die Aufenthaltsbeihilfe in der Höhe, die einem acht- bzw. zwölfwöchigen Aufenthalt entspricht.

Zu § 15 Absatz 5

(1) Die Kosten einer vom Kirchenamt angeordneten Untersuchung des allgemeinen Gesundheitszustandes der Pfarrerin oder des Pfarrers, ihres Ehemannes oder seiner Ehefrau und ihrer oder seiner mitreisenden kindergeld-(zuschlag-)berechtigenden Kinder werden vom Kirchenamt übernommen.

(2) Im übrigen erhält die Pfarrerin oder der Pfarrer Beihilfen nach den jeweils für die Kirchenbeamten der EKD geltenden Beihilfavorschriften mit folgender Maßgabe:

- auch diejenigen Kosten sind beihilfefähig, die durch eine Heilkur des nicht selbst berufstätigen Ehepartners der Pfarrerin oder des Pfarrers entstehen. Voraussetzung dafür ist, daß die Heilkur aufgrund einer Untersuchung angeordnet ist, die ein vom Kirchenamt zu bestimmender Vertrauensarzt durchgeführt hat;
- die Beihilfen für die Pfarrerinnen und die Pfarrer, die in die EKLBB, in die EKALP, in die ELKiCH und in die LKiCH entsandt sind, betragen 80 % der beihilfefähigen Aufwendungen.

(3) Tritt bei dieser Regelung eine unzumutbare Belastung der Pfarrerin oder des Pfarrers ein, so kann ihr oder ihm zu den ungedeckten Kosten eine zusätzliche Beihilfe gewährt werden.

Zu § 16 Absatz 3

(1) Ein zwingender Grund liegt insbesondere vor, wenn

- sich ein Familienangehöriger aufgrund eines vertrauensärztlichen Gutachtens einer notwendigen Heilbehandlung unterziehen muß,
- der Pfarrerin oder dem Pfarrer oder dem Ehepartner mit Zustimmung des Kirchenamtes ein Dienst in Deutschland übertragen worden ist, insbesondere zu dem Zweck, durch Verkündigung oder Information den Dienst zu fördern, der ihm im Ausland übertragen worden ist.

(2) Die Aufenthaltsbeihilfe beträgt für die Pfarrerin oder den Pfarrer, den Ehepartner und jedes mitreisende Kind pro Tag des Aufenthaltes 1/56 des Betrages, der in Absatz 2 der Richtlinien zu § 15 Absatz 4 für einen Deutschlandaufenthalt von acht Wochen vorgesehen ist.

Zu § 17 Absatz 2

Im einzelnen gilt für die finanziellen Leistungen des Kirchenamtes folgendes:

a) für die Dienstbezüge:

aa) bei Vorbereitungsmaßnahmen vor der Ausreise:

das Kirchenamt übernimmt in der Regel die Dienstbezüge, die die Pfarrerin oder der Pfarrer in ihrer oder seiner bisherigen kirchlichen Tätigkeit erhalten hat. Wenn der Pfarrerin oder dem Pfarrer während der Zeit der Vorbereitung keine mietfreie Dienstwohnung zur Verfügung steht, übernimmt das Kirchenamt auch den Ortszuschlag;

bb) bei Vorbereitungsmaßnahmen nach der Ausreise:

das Kirchenamt übernimmt die Dienstbezüge nach den Grundsätzen, die am Ort der Ausbildung für die aus der Evangelischen Kirche in Deutschland entsandten Pfarrerinnen und Pfarrer gelten.

b) Von den Unterbringungskosten übernimmt das Kirchenamt die Kosten einer angemessenen Unterkunft: Rechnet das Kirchenamt unmittelbar mit dem Ausbildungsinstitut ab und werden dabei Kosten für volle Verpflegung in Rechnung gestellt, so erstattet die Pfarrerin oder der Pfarrer dem Kirchenamt 12,- DM pro Person und Tag. Für Kinder kann der Betrag ermäßigt werden. Wird volle Verpflegung nicht gewährt, und ist Selbstbeköstigung in der Unterkunft nicht möglich, so wird im Einzelfall eine Regelung für einen eventuellen Mehrbedarf im Vergleich zu häuslicher Verpflegung (12,- DM pro Person und Tag) getroffen. Stehen der Pfarrerin oder dem Pfarrer aufgrund für sie oder ihn geltender genereller Regelungen verminderte Dienstbezüge zu, verringern sich die vorstehend genannten Beträge entsprechend.

c) Entstehen der Pfarrerin oder dem Pfarrer durch die Teilnahme des Pfarrerehepaares an einer Vorbereitungsmaßnahme Kosten für Unterbringung und Betreuung von Kindern, so können diese nach vorheriger Zustimmung des Kirchenamtes übernommen werden.

d) Fahrtkosten erstattet das Kirchenamt nach Absatz 1 der Richtlinien zu § 17a Absatz 1 bis 4.

Zu § 17a Absatz 1 bis 4

(1) Für die Personenbeförderung werden folgende Kosten erstattet:

- bei Bahnreisen die Kosten der 2. Wagenklasse, in besonderen Fällen auch der 1. Wagenklasse oder eines Liegewagenplatzes;
- bei Schiffsreisen die Kosten der Touristenklasse, bei Einheitsklassenschiffen die Kosten der Kabine in der entsprechenden Preisklasse;
- bei Flugreisen die Kosten der Touristenklasse;
- bei genehmigter Benutzung eines Kraftfahrzeuges Kilometergeld nach den für die Kirchenbeamten der EKD geltenden Grundsätzen.

(2) Erstattet werden auch in angemessenem Umfang die nachgewiesenen Auslagen für Zu- und Abgang, Unterkunft und Verpflegung für die Pfarrerin oder den Pfarrer, den Ehepartner und die mitreisenden Kinder. Anstelle der Erstattung kann vor dem Antritt der Reise eine angemessene Pauschale festgesetzt werden.

(3) Für die Erstattung der Transportkosten gilt folgendes:

- Die Pfarrerin oder der Pfarrer oder das Kirchenamt holen vor dem Umzug mindestens zwei Angebote von Speditionsfirmen ein. Das Kirchenamt entscheidet, welche Speditionsfirma die Pfarrerin oder der Pfarrer beauftragen soll.

b) Bei einem Umzug mit Möbeltransport werden die Kosten für den Transport von höchstens 15 Wagenmetern Umzugsgut und für eine angemessene Transportversicherung erstattet. Bei der Ermittlung des Versicherungswertes richtet sich das Kirchenamt in der Regel nach der privaten Hausratversicherung der Pfarrerin oder des Pfarrers.

c) Bei der Entsendung ohne Möbeltransport werden die Kosten der Beförderung von Umzugsgut und Reisegepäck erstattet. Die Erstattung wird in der Regel nach Gewicht und Umfang begrenzt:

bei unverheirateten Pfarrerinnen oder Pfarrern 850 kg/8 cbm

bei verheirateten Pfarrerinnen oder Pfarrern 1 400 kg/13 cbm

für jedes mitreisende Kind 60 kg/1,5 cbm

Das Kirchenamt trägt die Kosten der Transportversicherung in der Regel bis zu folgenden Versicherungswerten:

für Umzugsgut:

für unverheiratete Pfarrerinnen oder Pfarrer 20 000,- DM

für verheiratete Pfarrerinnen oder Pfarrer 35 000,- DM

für jedes mitreisende Kind 5 000,- DM

für Reisegepäck:

für unverheiratete Pfarrerinnen oder Pfarrer 4 000,- DM

für verheiratete Pfarrerinnen oder Pfarrer 8 000,- DM

für jedes mitreisende Kind 1 500,- DM

(4) Das Kirchenamt erstattet auch die Kosten, die durch eine evtl. erforderliche Erteilung eines Visums entstehen, einschließlich der Reisekosten in Deutschland.

Zu § 17a Absatz 4

(1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Anrechnungsbetrages sind die Beträge, die sich aus Abs. 1 der Verwaltungsrichtlinien zu § 19 und aus Abs. 1 der Verwaltungsrichtlinien zu § 20 Abs. 3 ergeben.

(2) Der Anrechnungsbetrag nach Abs. 1 vermindert den Anspruch auf Wiedereingliederungs- bzw. Einrichtungshilfe.

Zu § 17a Absatz 5

(1) Die Ausrüstungsbeihilfe beträgt:

a) bei der Entsendung an einen Dienstort außerhalb Europas:

aa) bei der Annahme der Berufung in Deutschland:

für unverheiratete Pfarrerinnen oder Pfarrer 1 200,- DM

für verheiratete Pfarrerinnen oder Pfarrer 1 950,- DM

für jedes mitreisende Kind 300,- DM

bb) beim Eintreffen am Dienstort:

bei einer Entsendung in die EKLBB, EKALP, ELKiCH, LKiCH, ELKIN (DELK), ELKSA (Kap-kirche), ELKSA (Natal-Transvaal):

für unverheiratete Pfarrerinnen oder Pfarrer 1 500,- DM

für verheiratete Pfarrerinnen oder Pfarrer 2 500,- DM

für jedes mitreisende Kind 190,- DM

bei einer Entsendung in die übrigen Dienstorte außerhalb Europas:

für unverheiratete Pfarrerinnen oder Pfarrer 875,- DM

für verheiratete Pfarrerinnen oder Pfarrer 1 250,- DM

für jedes mitreisende Kind 125,- DM

b) bei einer Entsendung in einen europäischen Dienstort als Pauschalvergütung für sonstige Umzugsauslagen:

für unverheiratete Pfarrerinnen oder Pfarrer 600,- DM

für verheiratete Pfarrerinnen oder Pfarrer 1 050,- DM

für jedes mitreisende Kind 180,- DM

(2) Die Ausrüstungsbeihilfe erhöht sich auf Antrag um die Kosten der Erstanschaffung der vorgeschriebenen Schulkleidung.

Die Ausgaben sind zu belegen.

Zu § 17a Absatz 7

Vor Beendigung des Auslandsdienstes kann das Kirchenamt auf Antrag frühestens ein halbes Jahr vor der Rückkehr der Pfarrerin oder des Pfarrers im Benehmen mit der freistellenden Gliedkirche eine Vorstellungsreise mit Ehepartner ermöglichen. Das Kirchenamt übernimmt die Kosten der Reise unter Zugrundelegung des kürzesten Reiseweges und der billigsten zumutbaren Beförderungsart. Kostenermäßigungen sind in Anspruch zu nehmen.

Zu § 17a Absatz 8

Auslagen für zusätzlichen Unterricht können nur erstattet werden, wenn die Schule am neuen Wohnort bescheinigt, daß der Unterricht ausschließlich aufgrund des Schulwechsels notwendig ist. In der Bescheinigung ist auch anzugeben, für welche Fächer und in welchem Umfang der Unterricht notwendig ist. Zusätzlicher Unterricht kommt in der Regel nur bis zum Ablauf des Schuljahres in Betracht, in dem der Umzug durchgeführt wird. Bei einem weitergehenden Zusatzunterricht ist seine Notwendigkeit durch die Schule im Sinne der Sätze 1 und 2 zu bescheinigen.

Zu § 17a Absatz 9

Wenn das Kirchenamt im Zusammenhang mit Entsendung und Heimkehr oder während des Dienstes ärztliche Untersuchungen der Pfarrerin oder des Pfarrers bzw. des Ehemannes oder der Ehefrau und der Kinder angeordnet hat, so erstattet es auch diese Kosten einschließlich der anfallenden Reisekosten sowie der ungedeckten Kosten für ärztliche Maßnahmen zur Herstellung der Gesundheit, soweit sie vom Kirchenamt genehmigt worden sind.

Zu § 18 Absatz 1

Die lückenlose Besoldung soll dadurch sichergestellt werden, daß die freistellende Gliedkirche das Gehalt bis zum Beginn der Besoldung durch die Gemeinde oder Kirchengemeinschaft im Ausland fortzahlt, und daß das Kirchenamt der Gliedkirche die Kosten erstattet, die ihr durch

die Besoldung der Pfarrerin oder des Pfarrers in der Zeit von der Beendigung des Dienstes in der Gliedkirche bis zum Beginn der Besoldung in der Gemeinde oder Kirchengemeinschaft im Ausland entstanden sind.

Zu § 18 Absatz 2

(1) Bei der Heimkehr erhält die Pfarrerin oder der Pfarrer Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen vom Kirchenamt nach § 6 für die Zeit, in der sie oder er vom Kirchenamt Übergangsgeld erhält.

(2) Bei der Heimkehr von einem außereuropäischen Dienstort sorgt das Kirchenamt für die ärztliche Untersuchung der Pfarrerin oder des Pfarrers (Feststellung der Dienstfähigkeit), des Ehepartners und der kindergeld(-zuschlag-)berechtigenden Kinder, in der Regel im Paul-Lechler-Krankenhaus in Tübingen, und übernimmt die Kosten der erforderlichen diagnostischen Maßnahmen. Für therapeutische Maßnahmen, die vom Paul-Lechler-Krankenhaus zur Wiederherstellung der Gesundheit angeordnet werden, hat die Pfarrerin oder der Pfarrer zunächst seine Krankenversicherung in Anspruch zu nehmen. Die ungedeckten Kosten kann das Kirchenamt übernehmen. Es kann auch gegen Abtretung der Ansprüche gegen die Krankenversicherung die Kostenübernahme in vollem Umfang zusagen. Für Hilfsmittel und zahnprothetische Leistungen gilt Absatz 1.

(3) Bei der Heimkehr von einem europäischen Dienstort wird die Dienstfähigkeit der Pfarrerin oder des Pfarrers durch eine vertrauensärztliche Untersuchung festgestellt.

(4) Kehren Ehepartner, die beide in einen Dienst im Ausland entsandt waren, zurück, wird den Eheleuten je für sich Übergangsgeld in dem Umfang gewährt, in dem die Tätigkeit im Ausland aufgrund der entsprechenden Festlegung überwiegend ausgeübt worden ist.

(5) Die erste Zahlung von Übergangsgeld wird frühestens mit dem Eintreffen in Deutschland fällig. Für die Berechnung der Höhe des Übergangsgeldes sind die vertraglich vereinbarten Daten maßgebend. Im übrigen gelten für die Fälligkeit der Anschlußbeträge die allgemeinen Grundsätze des Besoldungsrechtes. Abschlagzahlungen sind möglich.

Zu § 19

(1) Die Wiedereingliederungsbeihilfe beträgt 50 v. H. des monatlichen Grundgehaltes einschließlich der Allgemeinen Stellenzulage nach § 1 Absatz 1, zuzüglich 50 v. H. etwaiger Kinderzuschläge, für jedes volle Auslandsdienstjahr, höchstens jedoch für sechs Jahre, abzüglich etwaiger Anrechnungsbeträge (§ 17a Abs. 4).

(2) Pfarrern und Pfarrer in der EKLBB, EKALP, ELKICH, LKICH, ELKIN (DELK), ELKSA (Kapkirche) und ELKSA (Natal-Transvaal) erhalten einen Zuschlag zur Wiedereingliederungsbeihilfe von 20 % für jedes volle Auslandsdienstjahr, höchstens jedoch für zwölf Jahre. Anrechnungsbeträge gem. § 17a Abs. 4 bleiben unberücksichtigt.

(3) Auslandsdienst im Sinne der Absätze 1 und 2 ist die Zeit, für die die Pfarrerin oder der Pfarrer von ihrer oder seiner heimatlichen Gliedkirche für den Auslandsdienst freigestellt wurde. Zeitabschnitte des Freistellungszeitraumes, in denen die Gliedkirche die Bezüge weitergezahlt hat (§ 18 Absatz 1) oder das Kirchenamt Übergangsgeld gezahlt hat (§ 18 Absatz 2) verkürzen die Auslandsdienstzeit entsprechend.

(4) Vergleichbare Leistungen Dritter werden angerechnet.

(5) Die Wiedereingliederungsbeihilfe wird mit dem Eintreffen in Deutschland fällig. Bei vorzeitigem Eintreffen in

Deutschland unter Inanspruchnahme des für das jeweilige Jahr zustehenden Erholungsurlaubes können angemessene Abschläge von bis zu 80 % der insgesamt zustehenden Leistungen (Wiedereingliederungsbeihilfe und Zuschlag) auf Antrag gezahlt werden. Bis zum Eintreten in den kirchlichen oder gleichzuachtenden Dienst erfolgen alle Zahlungen unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

Zu § 20 Absatz 3

(1) Die Einrichtungsbeihilfe der entsandten Pfarrerin oder des entsandten Pfarrers, die oder der aus dem Auslandsdienst in den Ruhestand versetzt wird, und des versorgungsberechtigten Ehepartners beträgt das Dreifache ihrer oder seiner monatlichen Versorgungsbezüge zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles, abzüglich etwaiger Anrechnungsbeträge (§ 17a Abs. 4).

(2) Die von der Evangelischen Kirche in Deutschland in die EKLBB, EKALP, ELKICH, LKICH, ELKIN (DELK), ELKSA (Kapkirche) und in die ELKSA (Natal-Transvaal) entsandten Pfarrern und Pfarrer, die aus dem Auslandsdienst in den Ruhestand versetzt werden, oder die versorgungsberechtigten Ehepartner erhalten für jedes von der Pfarrerin oder dem Pfarrer im Auslandsdienst verbrachte volle Jahr einen Zuschlag zur Einrichtungsbeihilfe von 20 %, höchstens jedoch für zwölf Jahre. Anrechnungsbeträge gem. § 17a Abs. 4 bleiben unberücksichtigt.

Nr. 114* Erste Verordnung zur Änderung der Datenschutzregisterordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 8. September 1978.

Vom 25. März 1994.

Der Rat der EKD hat aufgrund des § 27 Abs. 1 des Kirchengesetzes über den Datenschutz vom 12. November 1993 (ABl. EKD S. 505) mit Zustimmung der Kirchenkonferenz folgende Verordnung beschlossen:

Die Datenschutzregisterverordnung der EKD vom 8. September 1978 (ABl. EKD S. 421) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe »§ 2 Abs. 1« wird ersetzt durch »§ 1 Abs. 2«.
 - b) Das Wort »allgemeinen« entfällt.
2. In § 2 werden Überschrift und Abs. 1 wie folgt neu gefaßt:

Inhalt des Registers

(1) Das Register enthält neben der Bezeichnung und Anschrift der speichernden Stelle zu jeder Datei folgende Angaben:

1. Bezeichnung und Art der Datei,
2. Zweckbestimmung der Datei,
3. Arten der gespeicherten personenbezogenen Daten,
4. betroffener Personenkreis,
5. Arten der regelmäßig zu übermittelnden Daten und datenempfangenden Stellen,
6. Regelfristen für die Löschung der Daten,

7. zugriffsberechtigte Personengruppen oder Personen, die allein zugriffsberechtigt sind.
3. Das Muster zu § 2 Abs. 3 wird entsprechend der Neufassung des § 2 Abs. 1 geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1994 in Kraft.

Dresden, den 25. März 1994

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland

Der Vorsitzende

Dr. Klaus Engelhardt

Nr. 115* Ordnung des Kirchenrechtlichen Instituts der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 27. Mai 1994.

§ 1

Auftrag

(1) Das Kirchenrechtliche Institut der EKD berät die Evangelische Kirche in Deutschland, ihre Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse in kirchen- und staatskirchenrechtlichen Fragen durch die Erstattung von Rechtsgutachten und die Erteilung von sonstigen Rechtsauskünften. Es wirkt mit an der wissenschaftlichen Bearbeitung des Kirchenrechts auch auf internationalen Konferenzen.

(2) Das Kirchenrechtliche Institut erstellt für die Veröffentlichung im Amtsblatt der EKD die Rechtsquellen nachweisungen für das deutsche evangelische Kirchenrecht und die Rechtsprechungsbeilagen.

(3) Das Kirchenrechtliche Institut soll das Interesse an den Fächern Kirchenrecht und Staatskirchenrecht unter dem akademischen Nachwuchs lebendig erhalten.

(4) Dem Kirchenrechtlichen Institut obliegt die wissenschaftliche Betreuung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen auf den Gebieten des Kirchen- und des Staatskirchenrechts.

§ 2

Stellung

Das Kirchenrechtliche Institut erfüllt seine Aufgaben in wissenschaftlicher Unabhängigkeit und in Bindung an den kirchlichen Auftrag.

§ 3

Organisation

(1) Das Kirchenrechtliche Institut ist eine rechtlich selbstständige Einrichtung der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Der Sitz des Kirchenrechtlichen Instituts soll nur in einer Universitätsstadt im Bereich der EKD liegen, in der sich eine Juristische und eine Evangelisch-Theologische Fakultät befinden.

(3) Die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kirchenrechtlichen Instituts wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin des Kirchenamtes wahrgenommen. Die Ausübung dieses Rechts wird dem Leiter oder der Leiterin des Kirchenrechtlichen Instituts übertragen.

§ 4

Beirat

(1) Dem Kirchenrechtlichen Institut steht ein Beirat zur Seite, dessen Mitglieder vom Rat auf die Dauer von sechs Jahren berufen werden. Dem Leiter oder der Leiterin des Kirchenrechtlichen Instituts steht ein Vorschlagsrecht zu.

(2) Der Leiter oder die Leiterin des Kirchenrechtlichen Instituts lädt den Beirat und das Kirchenamt zu den Sitzungen ein.

§ 5

Leitung

(1) Der Rat beruft den Leiter oder die Leiterin des Kirchenrechtlichen Instituts. Zum Leiter oder zur Leiterin des Kirchenrechtlichen Instituts soll nur ein Hochschullehrer an einer Universität im Bereich der EKD berufen werden, der die Lehrbefugnis für das Kirchen- und das Staatskirchenrecht besitzt.

(2) Der Leiter oder die Leiterin ist für die Erledigung der dem Kirchenrechtlichen Institut übertragenen Aufgaben verantwortlich.

(3) Die redaktionelle Betreuung der Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht kann vom Kirchenrechtlichen Institut wahrgenommen werden, solange die geschäftsführende Herausgabe dieser Zeitschrift dem Leiter oder der Leiterin des Instituts obliegt.

§ 6

Personal- und Sachmittel

(1) Das Kirchenrechtliche Institut erhält zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen des Haushalts- und Stellenplans der EKD die erforderliche Personal- und Sachausstattung.

(2) Das Institut verwaltet die ihm zugewiesenen Mittel im Rahmen der haushaltsrechtlichen Bestimmungen in eigener Verantwortung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Juni 1994 in Kraft.

Hannover, den 27. Mai 1994

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland

Der Vorsitzende

Dr. Klaus Engelhardt

Nr. 116* Gesamtvertrag vom 1. Juni 1994 zwischen der Verwertungsgesellschaft Musikedition und der Evangelischen Kirche in Deutschland über das Vervielfältigen/Fotokopieren von Liedern.

Nachstehend wird der Gesamtvertrag in der Neufassung vom 1. Juni 1994, die rückwirkend ab 1. Januar 1994 gilt, veröffentlicht.

Hannover, den 16. Juni 1994

Evangelische Kirche in Deutschland

Kirchenamt

von Campenhausen

Präsident

Gesamtvertrag

zwischen der VG Musikedition, Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung von Nutzungsrechten an Editionen (Ausgaben) von Musikwerken rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung, Königstor 1, 34117 Kassel,

hier vertreten durch ihren Präsidenten und ihren Generalsekretär

– nachstehend als VG bezeichnet –

und der Evangelischen Kirche in Deutschland, Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover

diese vertreten durch ihren Rat, dieser vertreten durch den Ratsvorsitzenden und den Präsidenten des Kirchenamtes

– nachstehend als EKD bezeichnet –

§ 1**Rechtseinräumung**

1. Die VG räumt – im Rahmen der ihr von ihren Mitgliedern übertragenen Rechte – der EKD das Recht ein, Vervielfältigungsstücke, insbesondere Fotokopien von einzelnen Liedtexten (mit oder ohne Noten) für den Gemeindegesang im Gottesdienst und anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art herzustellen oder herstellen zu lassen.
2. Die Vervielfältigungsstücke dürfen nicht außerhalb des Gottesdienstes und anderer kirchlicher Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art verwendet und nicht an unbefugte Dritte weitergegeben werden. Die Vervielfältigungsstücke sollen die Urheberbenennung (Komponist bzw. Textdichter) enthalten.
3. Nicht eingeräumt ist das Recht, Vervielfältigungsstücke zum Zwecke der Sichtbarmachung des Liedtextes mit Hilfe eines Overheadprojektors oder ähnlicher Apparaturen (sog. Folien) herzustellen oder herstellen zu lassen.
4. Nicht eingeräumt wird das Recht der Vervielfältigung vollständiger Ausgaben (Bände, Hefte, Bücher u. a.) und der Vervielfältigung von geliehenen oder gemieteten Ausgaben oder Teilen davon.
5. Nicht eingeräumt wird ferner das Recht, Vervielfältigungsstücke für öffentliche Werkwiedergaben (Aufführungen) herzustellen und/oder zu verwenden, ausgenommen (kurze) Wendestellen. Das Singen der Teilnehmer an einem Gottesdienst oder einer gottesdienstähnlichen kirchlichen Veranstaltung ist keine öffentliche Werkwiedergabe im Sinne dieser Vertragsbestimmung. Das Vervielfältigen für derartiges Singen wird also nicht ausgeschlossen von der Rechtsübertragung, es ist vielmehr (s. Ziffer 1) wesentlicher Bereich der Rechtsübertragung.
6. Großveranstaltungen mit mehr als 10000 Vervielfältigungsstücken je Lied fallen nicht unter diesen Vertrag. Für diese Vervielfältigungen müssen gesonderte Genehmigungen bei den Berechtigten eingeholt werden.

§ 2**Rechtsübertragung**

1. Die VG ermächtigt die EKD, das nach § 1 eingeräumte Recht weiter zu übertragen auf ihre Gliedkirchen in der Bundesrepublik Deutschland, ihre gliedkirchlichen und gliedkirchenübergreifenden Institutionen und Einrichtungen, ihre Kirchengemeinden und Kirchengemeinde-

verbände sowie ihre Vereinigungen, ihre Institutionen und ihre Einrichtungen.

2. Diese Übertragung darf jedoch nur mit der Maßgabe einer Verwendung aller Vervielfältigungen nur für Gottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art im Sinne von § 1, Ziff. 1 erfolgen.

§ 3**Vergütung**

1. Für die Gestattung der Vervielfältigungen nach diesem Gesamtvertrag bezahlt die EKD an die VG zunächst für das Jahr 1994 eine Pauschalsumme in Höhe von DM 233 000,- und für die folgenden Jahre eine jährliche Pauschalsumme in Höhe von DM 243 000,- jeweils zum 30. Juni zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils gesetzlich festgelegter Höhe, derzeit 7 %.
2. Über die zu zahlende Pauschalvergütung ab 1996 wird 1995 erneut verhandelt. Verständigen sich die Vertragspartner nicht über eine Anpassung der Vergütung, wird auch für die Jahre 1996, 1997 und 1998 der Pauschalvertrag in Höhe von DM 243 000,- weiter gezahlt.

§ 4**Freistellung**

1. In bezug auf Vervielfältigungen, welche im Rahmen dieser Vereinbarung hergestellt werden, stellt die VG die EKD sowie die durch Rechtsübertragung nach § 2 Ziff. 2 sonst Berechtigten von allen etwaigen Ansprüchen der Urheber oder Inhaber von Nutzungsrechten frei.
2. Die EKD wird diejenigen, die irgendwelche Ansprüche im Sinne nach Abs. 1 stellen, an die VG verweisen.

§ 5**Information**

1. Vervielfältigungsstücke von mehr als 1000 Ex. sind der VG mit Übersendung eines Belegexemplares sowie Angabe von Stückzahl, Autor und Verlag zu melden.
2. Die EKD hat der VG mit Abschluß des Vertrages vom 20. Juni 1990 ein nach Namen (insbesondere Organisationsbezeichnung) und Anschriften konkretisiertes Verzeichnis der durch dieses Vertragswerk Begünstigten bzw. Verpflichteten zur Verfügung gestellt. Dieses Verzeichnis wird nach neuestem Stand fortgeführt.
3. Die EKD wird 1997 für die Dauer eines Kirchenjahres eine neue repräsentative Erhebung bei 4 % aller durch diesen Vertrag Berechtigten durchführen lassen. Bei der Auswahl der Berechtigten ist ein repräsentativer Querschnitt in Abstimmung mit der VG zu wählen.

§ 6**Meinungsverschiedenheiten**

Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag wird die VG zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten die zuständige Landeskirche benachrichtigen. Wird innerhalb von drei Monaten nach der Benachrichtigung eine gütliche Einigung nicht erreicht, haben die Betroffenen das Recht zur gegebenen Rechtsverfolgung.

§ 7**Laufzeit**

Dieser Vertrag tritt rückwirkend vom 1. Januar 1994 an in Kraft und läuft zunächst bis zum 31. Dezember 1998. Eine Vertragsverlängerung um jeweils zwei Jahre tritt ein, wenn

dieser Vertrag nicht sechs Monate vor Ablauf von einem der Vertragspartner gekündigt wird.

Kassel, den 1. Juni 1994

VG Musikedition

Prof. Dr. Chr.-H. Mahling W. Matthei
Präsident Generalsekretär

Hannover, den 18. Mai 1994

Evangelische Kirche in Deutschland

Dr. K. Engelhardt von Campenhausen

Nr. 117* Merkblatt zu dem Gesamtvertrag vom 1. Juni 1994 zwischen der Verwertungsgesellschaft Musikedition und der Evangelischen Kirche in Deutschland über das Vervielfältigen/Fotokopieren von Liedern.

Nachstehend wird das Merkblatt in der Neufassung vom 6. Juni 1994 veröffentlicht.

Hannover, den 16. Juni 1994

Evangelische Kirche in Deutschland

Kirchenamt
von Campenhausen
Präsident

Merkblatt

(Fassung vom 6. Juni 1994)

zum Gesamtvertrag zwischen der Verwertungsgesellschaft Musikedition und der EKD vom 1. Juni 1994 über das Fotokopieren von Liedern (Texte und Noten)

I. Allgemeines/Vorbemerkung

Nach dem geltenden Urheberrecht ist das Vervielfältigen von Noten und Liedern in der Regel nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig (so § 53 Absatz 4 des Urheberrechtsgesetzes).

Um den Kirchengemeinden und den sonst betroffenen kirchlichen Stellen, Werken, Einrichtungen usw. das zeitaufwendige Einholen der Einwilligung sowie die ebenfalls zeitraubende Rechnungslegung und die Bezahlung der Einzelvergütungen zu ersparen, hat die EKD mit der VG Musikedition einen Gesamtvertrag abgeschlossen. Dieser Gesamtvertrag ist den Gliedkirchen übersandt und im Amtsblatt der EKD vom 15. Juli 1994 veröffentlicht worden.

Der Wortlaut des Gesamtvertrages wurde möglichst allgemeinverständlich abgefaßt. Die Lektüre des Vertrages ist Lesern und Benutzern damit leicht gemacht. Sie wird dringend empfohlen.

Im folgenden werden erläuternde und ergänzende Hinweise zu den wichtigsten Punkten des Vertrages gegeben.

II. Wesentliche Regelungen des Gesamtvertrages

1. Art und Umfang des Vervielfältigungs- und Fotokopierrechts

1.1 Der Vertrag bezieht sich auf urheberrechtlich geschützte Lieder (Texte und Noten) und räumt hierfür

das Vervielfältigungs- und Nutzungsrecht ein, allerdings nur in relativ engen Grenzen.

Grundgedanke der Neuregelung ist es, für den Gemeindegesang Erleichterungen zu schaffen, gerade auch bei besonderen Anlässen wie etwa Gottesdiensten an Feiertagen mit hohen Besucherzahlen oder bei Jugendgottesdiensten, und deshalb Kopien, die für solche Zwecke und Gelegenheiten angefertigt werden, pauschal zu gestatten und abzugelten.

In dem Vertrag wurde der Inhalt der Gestattung in möglichst präziser Eingrenzung wie folgt festgelegt:

»Die Verwertungsgesellschaft räumt das Recht ein, Vervielfältigungsstücke, insbesondere Fotokopien von einzelnen Liedtexten (mit oder ohne Noten) für den Gemeindegesang im Gottesdienst und in anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdiensthöflicher Art herzustellen oder herstellen zu lassen.«

1.2 Klargestellt ist hiermit, daß nur Vervielfältigungen für den Gemeindegesang begünstigt sind, wobei es sich um Kopien von einstimmigen Liedern handeln kann oder auch um Kopien von mehrstimmigen Liedern, wie sie sich im Evangelischen Gesangbuch oder in sonstigen Liederheften oder Liedersammlungen finden. Was nicht zum Gemeindegesang gehört, wird nicht durch den Vertrag abgegolten. Das gilt insbesondere auch für Kopien aus den Begleitbüchern zum Gottesdienst, also für Notenmaterial für instrumentale Vor- und Nachspiele und für die Notensätze für Kirchenchöre oder auch für Solo-Gesang.

Der Grund für diese Einschränkung liegt darin, daß die Musikverlage, die Begleitwerke zum Gottesdienst herstellen, sich in ihrer Existenz gefährdet sähen, wenn diese Werke nicht mehr von den Kirchengemeinden usw. erworben werden müßten, sondern schlicht durch Kopieren vervielfältigt werden könnten.

1.3 Wesentlich ist, daß jeweils nur »einzelne Liedtexte« vervielfältigt werden dürfen.

Die Herstellung von **Sammelheften** und dergleichen ist also von dem Gesamtvertrag nicht abgedeckt.

1.4 Andererseits ist es durchaus zulässig, mehrere geschützte Lieder auf ein und demselben Blatt oder auf einigen Blättern zu fotokopieren oder sonst zu vervielfältigen oder auch innerhalb von Programmen wiederzugeben, wie es gerade bei Gottesdiensten zu kirchlichen Festen häufig geschieht. Es ist also nicht erforderlich, für jedes geschützte Lied eine gesonderte einzelne Kopie herzustellen. Es ist auch zulässig, die Kopien aufzuheben und in anderen Gottesdiensten/Andachten/Feiern wiederzuverwenden. Sammelhefte oder dergleichen dürfen aus diesen Exemplaren jedoch nicht angefertigt werden (s. 1.3).

1.5 Für die Organisten und für Instrumentalgruppen wurde, um ihnen das Musizieren zu erleichtern, eine Ausnahme vereinbart: Von ihrem Notenmaterial dürfen **Wendestellen-Kopien** hergestellt werden.

2. Grenzen des Gebrauchs der Vervielfältigungen und Fotokopien

2.1 Die in der vorstehenden Ziffer 1 näher bezeichneten Fotokopien dürfen nicht etwa für alle kirchlichen Zwecke schlechthin hergestellt und/oder verwendet werden, sondern nur für den kirchlichen Eigengebrauch und ferner nur in Gottesdiensten oder für Gottesdienste, wobei den Gottesdiensten **andere kirchliche Veranstaltungen, einschließlich von Feiern**, gleichstehen, **wenn und soweit sie gottesdienstlicher oder gottes-**

dienstähnlicher Art sind. Das trifft dann zu, wenn das liturgische Element, der liturgische Charakter entsprechend ausgeprägt ist, so insbesondere bei **Andachten, Taufen, Trauungen, Bestattungen.**

- 2.2 Außerhalb von Gottesdiensten und den genannten gleichstehenden kirchlichen Veranstaltungen, insbesondere für öffentliche Wiedergaben, dürfen Fotokopien nicht verwendet werden. Eine Ausnahme gilt insoweit lediglich für die schon genannten kurzen **Wendestellen.**
- 2.3 Wer Fotokopien oder Vervielfältigungen machen oder machen lassen möchte, die von dem Gesamtvertrag nicht abgedeckt sind, muß dazu die **vorherige Einwilligung** des jeweiligen Verlages oder, wenn dieser nicht bekannt sein sollte, des oder der Urheber einholen und in der Regel das Entgelt bezahlen, welches in solchen Fällen üblich ist.

3. Berechtigte für das Fotokopieren und für die Verwendung von Fotokopien

- 3.1 Berechtigt nach dem Gesamtvertrag sind die EKD, ihre Gliedkirchen, die gliedkirchlichen und gliedkirchenübergreifenden Institutionen und Einrichtungen, die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie deren Vereinigungen, Institutionen und Einrichtungen.

Für den landeskirchlichen Bereich besagt dies: In den Gesamtvertrag einbezogen sind alle diejenigen Einrichtungen, Werke usw., die als zum landeskirchlichen Bereich gehörig angesehen werden, d. h. in der Regel von der Landeskirche oder innerhalb der Landeskirche aus kirchlichen Mitteln bezuschußt werden; auch rechtlich selbständige Einrichtungen (eingetragene Vereine) gehören dazu.

- 3.2 Ausgenommen ist der Bereich der Diakonie (soweit er nicht landeskirchlich integriert in rechtlich unselbständiger Form organisiert ist).
- 3.3 Eine Weitergabe von Fotokopien an Dritte ist nicht erlaubt.
- 3.4 Eine wichtige Sonderregelung: Großveranstaltungen mit mehr als **10 000 Fotokopien** je Vorlage/Lied fallen nicht unter den Gesamtvertrag. Für diese Vervielfältigungen müssen bei der VG Musikedition, Kassel,

oder bei den sonst Berechtigten gesonderte Genehmigungen eingeholt werden.

4. Repräsentative Erhebung/Mitteilungspflichten

- 4.1 Um den Umfang des Fotokopierens genauer zu ermitteln und andererseits eine gerechte Verteilung der Vergütungen an die Autoren und Verlage vornehmen zu können, soll bei 4 % aller durch diesen Vertrag Berechtigten eine repräsentative Erhebung durchgeführt werden, und zwar 1997. Die Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik wird sich zu gegebener Zeit mit den Gliedkirchen in Verbindung setzen.
- 4.2 Vervielfältigungsstücke von mehr als **1000 Exemplaren** sind der VG Musikedition, Kassel, mit Übersendung eines Belegexemplars und Angabe von Stückzahl, Autor und Verlag über die Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik, Berlin, zu melden.

5. Ansprüche von Dritten

- 5.1 Sofern Autoren, Verlage oder sonst Berechtigte sich an Kirchengemeinden usw. wenden, um in einzelnen Fällen gesonderte Vergütungen zu fordern, die an sich durch den Gesamtvertrag abgedeckt sind, sollten die betreffenden Gemeinden usw. sich zunächst an die zuständige Stelle der Landeskirche wenden, damit diese die Angelegenheit gegenüber der VG Musikedition klärt. Wenn keine Einigung zu erzielen ist, ist die landeskirchliche Stelle gebeten, das Kirchenamt der EKD zu beteiligen.
- 5.2 Wichtig ist in diesem Zusammenhang: Die VG Musikedition hat sich in dem Gesamtvertrag verpflichtet, die Kirche von Ansprüchen Dritter freizustellen (§ 4 des Gesamtvertrages).

6. Meinungsverschiedenheiten

Hierzu ist in dem Gesamtvertrag folgendes festgelegt:

»Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag wird die VG Musikedition zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten die zuständige Landeskirche benachrichtigen. Wird innerhalb von drei Monaten nach der Benachrichtigung eine gütliche Einigung nicht erreicht, haben die Betroffenen das Recht zur gegebenen Rechtsverfolgung.«

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

Nr. 118* Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung der Dienstverhältnisse der Mitarbeiter der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union vom 4. September 1991.

Vom 13. April 1994.

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

§ 3 Absätze 1 und 2 der Verordnung zur Regelung der Dienstverhältnisse der Mitarbeiter der Kirchenkanzlei der

Evangelischen Kirche der Union vom 4. September 1991 (ABl. EKD 1992 S. 5) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

Berlin, den 13. April 1994

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

Beier
Vorsitzender

Nr. 119* Allgemeine Richtlinien für die theologisch-diakonische Ausbildung.

Vom 1. Februar 1994.

Aufgrund von § 2 Abs. 3 des Diakonengesetzes vom 5. Juni 1993 (ABl. EKD S. 447) wird folgendes bestimmt:

1. Die Ausbildung zur Diakonin und zum Diakon führt zu einer doppelten Qualifikation, vermittelt
 - durch die theologisch-diakonische Ausbildung und
 - in der Regel durch die Ausbildung zu einem staatlich anerkannten Sozial- oder Pflegeberuf.

Die Ausbildung soll dazu befähigen, fachgerechte Hilfe mit christlichem Zeugnis zu verbinden. Deshalb stehen die beiden Ausbildungszweige nicht unverbunden nebeneinander, sondern sind integrale Bestandteile der einen Vorbereitung für die Aufgaben im Diakoniat, in denen der Dienst der helfenden Liebe mit dem Dienst am Wort verbunden ist.

2. Die theologisch-diakonische Ausbildung vermittelt die biblische Begründung für den Auftrag der Kirche, insbesondere für den Diakoniat. Sie leitet an zum diakonischen Dienst innerhalb dieses Gesamtauftrages.

Die theologisch-diakonische Ausbildung will die künftigen Diakoninnen und Diakone in ihrem persönlichen Glauben fördern und sie Formen christlichen Lebens erfahren und einüben lassen.

Die Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden ist wesentliches Element der Ausbildung. Sie erhält ihren besonderen Charakter durch das Angebot einer über die Ausbildungszeit hinausreichenden Einbindung in eine mit der Ausbildungsstätte verbundene diakonische Gemeinschaft.

3. Lehrfächer der theologisch-diakonischen Ausbildung sind insbesondere
 - Bibelkunde und Auslegung des Alten und Neuen Testaments,
 - Kirchengeschichte einschl. Kirchen- und Konfessionskunde,
 - Glaubenslehre (Dogmatik),
 - Ethik,
 - Homiletik und Liturgik,
 - Seelsorge,
 - Grundlagen und Methodik der evangelischen Unterweisung,
 - Diakonik.
4. Diese Allgemeinen Richtlinien treten am 1. April 1994 in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1994

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

Beier
Vorsitzender

Nr. 120* Beschluß über die Feststellung von anerkannten Sozial- und Pflegeberufen.

Vom 1. Februar 1994.

In Ausführung von § 12 Abs. 3 des Diakonengesetzes (DiakG) vom 5. Juni 1993 (ABl. EKD S. 447) wird die

nachfolgende Liste von staatlich anerkannten Sozial- und Pflegeberufen, deren Ausbildungsabschlüsse, ggf. unter Einschluß eines Anerkennungsjahres, als Teil der Ausbildung zum Diakon gelten, aufgestellt:

Liste I gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1

1. Arbeitserzieher und Arbeitserzieherin
2. Ergotherapeut und Ergotherapeutin
3. Erzieher und Erzieherin
4. Heilpädagoge und Heilpädagogin
5. Logopäde und Logopädin
6. Sonderpädagoge und Sonderpädagogin
7. Sozialarbeiter und Sozialarbeiterin
8. Sozialpädagoge und Sozialpädagogin

Liste II gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2

1. Altenpfleger und Altenpflegerin
2. Familienpfleger und Familienpflegerin
3. Hebamme und Entbindungspfleger
4. Heilerziehungspfleger und Heilerziehungspflegerin
5. Heilgymnast und Heilgymnastin
6. Kinderkrankenpfleger und Kinderkrankenschwester
7. Krankengymnast und Krankengymnastin
8. Krankenpfleger und Krankenschwester

Berlin, den 1. Februar 1994

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

Beier
Vorsitzender

Nr. 121* Beschluß über die Anerkennung von Ausbildungsstätten für die theologisch-diakonische Ausbildung.

Vom 1. Februar 1994.

In Ausführung von § 12 Abs. 1 und 2 des Diakonengesetzes (DiakG) vom 5. Juni 1993 (ABl. EKD S. 447) werden die nachfolgenden Listen aufgestellt:

Liste I

Ausbildungsstätten,
die nach § 3 Abs. 1 DiakG anerkannt sind

1. Diakonenschule Paulinum der Diakonie-Anstalten Bad Kreuznach, Bad Kreuznach
2. Diakonische Brüderschaft Wittekindshof, Bad Oeynhaus
3. Wichern-Kolleg des Evangelischen Johannesstiftes, Berlin-Spandau
4. Diakonenschule der Westfälischen Diakonienanstalt Nazareth, Bielefeld
5. Diakonisch-Theologische Ausbildungsstätte des Theodor-Fließner-Werks, Mülheim/Ruhr
6. Diakonenschule der Neinstedter Anstalten, Brüderhaus »Lindenhof«, Neinstedt
7. Diakonenschule des Erziehungsvereins Neukirchen-Vluyn
8. Diakonenschule der Stiftung Tannenhof, Remscheid

9. Brüderhaus Martinshof Rothenburg, Rothenburg/Ol
10. Evangelische Diakonenanstalt Martineum, Witten
11. Züllchower-Züssower Diakonen- und Diakoninnengemeinschaft Züssow

Liste II

Ausbildungseinrichtungen,
deren Ausbildungsabschlüsse als Prüfung im Sinne
von § 5 DiakG anerkannt werden

1. Bruderschaft des Johannes-Falk-Hauses, Eisenach
2. Ev. Fachhochschule für Sozialpädagogik der Diakonenanstalt des Rauhen Hauses Hamburg
3. Kirchliche Ausbildungsstätte für Diakonie Karlshöhe, Ludwigsburg
4. Bruderschaft des evangelisch-lutherischen Diakonenhauses Moritzburg e.V., Moritzburg in Verbindung mit der Ev. Fachhochschule für Sozialarbeit, Dresden
5. Diakonenschaft des Evangelisch-Lutherischen Diakoniewerks Neuendettelsau
6. Schleswig-Holsteinisches Brüderhaus, Rickling
7. Diakonenschule des Hessischen Brüderhauses e.V., Schwalmstadt
8. Diakonenanstalt Rummelsberg, Schwarzenbruck

Berlin, den 1. Februar 1994

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union

Beier
Vorsitzender

Nr. 122* Allgemeine Richtlinien für die theologisch-diakonische Abschlußprüfung.

Vom 1. Februar 1994.

Aufgrund von § 5 Abs. 4 des Diakonengesetzes (DiakG) vom 5. Juni 1993 (ABl. EKD S. 447) wird folgendes bestimmt.

1. Die Prüfung, mit der die theologisch-diakonische Ausbildung abgeschlossen wird, findet im Anschluß an den letzten Abschnitt der theologisch-diakonischen Ausbildung statt.
2. Zulassungsvoraussetzung sind insbesondere
 - die fortdauernde Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, sofern nicht eine Ausnahme gem. § 4 Abs. 2 DiakG zugelassen ist,
 - die regelmäßige Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen,
 - der Nachweis des Ausbildungsabschlusses in einem staatlich anerkannten Sozial- oder Pflegeberuf,
 - im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 3 DiakG der Nachweis einer fünfjährigen hauptberuflichen Tätigkeit in Kirche oder Diakonie nach Abschluß einer Ausbildung in einem Sozial- oder Pflegeberuf oder einem anderen Beruf, der für die Mitarbeit im Diakoniat förderlich ist.

Über die Vergleichbarkeit eines Ausbildungsabschlusses mit einem Fachschulabschluß (§ 2 Abs. 1

Nr. 1 und 2 DiakG) entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt) allgemein oder im Einzelfall.

3. Dauert die Ausbildung zu einem staatlich anerkannten Sozialberuf nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 DiakG auch ohne Anerkennungsjahr regelmäßig mindestens drei Jahre, so kann die Prüfung mit Zustimmung des Konsistoriums (Landeskirchenamtes) bereits vor Ableistung des Anerkennungsjahres abgelegt werden. Die Einsegnung setzt jedoch die Ableistung des Anerkennungsjahres voraus.
4. Die Prüfung gliedert sich in einen praktischen, einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Der praktische Teil findet in der Regel vor Beginn der übrigen Teile der Prüfung statt und soll sich auf zwei Gebiete erstrecken.
5. Die gliedkirchlichen Prüfungsordnungen können vorsehen, daß
 - im einzelnen zu definierende Prüfungsteile vorgezogen werden können,
 - einzelne Prüfungsteile in der Form von Gruppenprüfungen abgelegt werden, sofern Einzelleistungen der Prüflinge erkennbar und bewertbar bleiben.
6. Bei der Feststellung der Schlußzeugnisse sind die Vorzeugnisse und die Prüfungsleistungen, bei der Feststellung des Gesamtergebnisses die Schlußzeugnisse und die Bewährung im praktischen Dienst zu berücksichtigen.
7. Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das das Gesamtergebnis, die Schlußzeugnisse und die Ergebnisse der praktischen Prüfung enthält und Aufschluß über die durchlaufene Ausbildung zu dem Beruf nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 DiakG gibt.
8. Wenn der Prüfungsausschuß Bedenken hinsichtlich der Eignung des Prüflings für den Dienst als Diakonin oder Diakon hat, soll er dies dem Konsistorium (Landeskirchenamt) mitteilen.
9. Diese Allgemeinen Richtlinien treten am 1. April 1994 in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1994

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union

Beier
Vorsitzender

Nr. 123* Beschluß über die Inkraftsetzung des Kirchengesetzes über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung von Diakoninnen und Diakonen in der Evangelischen Kirche der Union vom 5. Juni 1993 für die Evangelische Kirche im Rheinland.

Vom 13. April 1994.

Das Kirchengesetz über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung von Diakoninnen und Diakonen in der Evangelischen Kirche der Union vom 5. Juni 1993 (ABl. EKD S. 447) wird für die Evangelische Kirche im Rheinland mit Wirkung vom 1. April 1994 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 13. April 1994

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union

Beier
Vorsitzender

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr. 124 Elftes kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung.

Vom 28. April 1994. (GVBl. S. 65)

Die Landessynode hat mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1990 (GVBl. S. 145) wird wie folgt geändert:

- Nach § 44 Abs. 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:
 »(7) Die Anstellung im kirchlichen Dienst setzt die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD voraus. Die Landessynode kann durch Gesetz für bestimmte Dienste Ausnahmen zulassen. Das Gesetz bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder der Landessynode.«
- In § 67 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte »Mitglieder der Landeskirche« durch das Wort »Personen« ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1994 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 28. April 1994

Der Landesbischof

Dr. K. Engelhardt

Nr. 125 Kirchliches Gesetz über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG - AnWG).

Vom 26. April 1994. (GVBl. S. 67)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 1992 (ABl. EKD S. 445) wird im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden sowie des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden und seiner Mitglieder nach Maßgabe seiner Satzung übernommen, soweit in Artikel 2 nichts anderes bestimmt wird.

Artikel 2

In Ergänzung der bestehenden Rahmenvorschriften werden die folgenden Bestimmungen in das Mitarbeitervertretungsgesetz eingefügt:

- § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Pfarrer und Pfarrfrauen, Pfarrdiakone und Pfarrdiakoninnen, Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen, Lehrvikare und Lehrvikarinnen, soweit sie nicht beim Evangelischen Oberkirchenrat beschäftigt sind. Dieses Gesetz findet ebenfalls keine Anwendung auf die Lehrenden an der Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg sowie an der Fachhochschule für Sozialwesen, Religionspädagogik und Gemeindediakonie in Freiburg.«

- § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

»(3) In den Kirchenbezirken wird für kirchliche Dienststellen, bei denen keine Mitarbeitervertretung gebildet wird, eine gemeinsame Mitarbeitervertretung mit dem Kirchenbezirk gebildet. Übersteigt die Zahl der beteiligten Dienststellen die Zahl der nach § 8 zu wählenden Mitglieder, erhöht sich diese um höchstens zwei Mitglieder.

Landeskirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die im Bereich einer Kirchengemeinde oder eines Kirchenbezirks eingesetzt sind, bilden für den Bereich der Landeskirche eine Mitarbeitervertretung. Für die übrigen landeskirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wird am Sitz des Evangelischen Oberkirchenrates eine Mitarbeitervertretung gebildet, soweit nicht für landeskirchliche Dienststellen im Sinne von § 3 Abs. 2 eigene Mitarbeitervertretungen gebildet werden.«

- § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl werden durch eine vom Evangelischen Oberkirchenrat unter Beteiligung der Arbeitsrechtlichen Kommission zu erlassende Wahlordnung geregelt.«

- § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Wird eine Vereinbarung nach Absatz 1 nicht getroffen, sind zur Wahrung der Aufgaben der Mitarbeitervertretung auf deren Antrag von ihrer übrigen dienstlichen Tätigkeit in Dienststellen mit in der Regel

301 – 600 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ein Mitglied der Mitarbeitervertretung,

601 – 1000 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zwei Mitglieder der Mitarbeitervertretung,

mehr als 1000 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen für je angefangene 500 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein weiteres Mitglied der Mitarbeitervertretung,

jeweils mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter freizustellen. Satz 1 gilt nicht für die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Gesamtmitarbeitervertretung (§ 6) sowie des Gesamtausschusses (§ 54).«

- § 39 Buchst. d entfällt.

- § 40 Buchst. n entfällt.

7. Nach § 43 wird folgender § 43a eingefügt:

»§ 43a

Weitere Fälle

der eingeschränkten Mitbestimmung

Der eingeschränkten Mitbestimmung unterliegen ferner

- a) Zuweisung von Mietwohnungen oder Pachtland an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, wenn die Dienststelle darüber verfügt sowie allgemeine Festsetzung der Nutzungsbedingungen und die Kündigung des Nutzungsverhältnisses;
- b) Auswahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Fortbildungsveranstaltungen.«

8. § 44 erhält folgende Fassung:

»§ 44

Ausnahmen von der Beteiligung
in Personalangelegenheiten

Eine Beteiligung in Personalangelegenheiten der Personen nach § 4 findet nicht statt, mit Ausnahme der von der Mitarbeitervertretung nach Gesetz oder Satzung in leitende Organe entsandten Mitglieder. Ebenso findet eine Beteiligung in Personalangelegenheiten der beim Evangelischen Oberkirchenrat beschäftigten Personen im Sinne von § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes nicht statt.«

9. § 54 erhält folgende Fassung:

»§ 54

Bildung des Gesamtausschusses,
Delegiertenversammlung

(1) Für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. wird zu Beginn der regelmäßigen Amtszeit der Mitarbeitervertretungen für die Dauer von vier Jahren ein Gesamtausschuß der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen und diakonischen Dienst gebildet.

(2) Der Gesamtausschuß besteht aus zwölf Mitgliedern, von denen sechs einer Mitarbeitervertretung bei einer kirchlichen Dienststelle, und sechs einer Mitarbeitervertretung bei einer diakonischen Einrichtung angehören müssen. Die Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Scheidet ein Mitglied des Gesamtausschusses aus, wählt die nächste Delegiertenversammlung ein neues Mitglied.

(3) Die Delegiertenversammlung ist die Vereinigung aller Mitarbeitervertretungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden. Sie wird von Mitarbeitervertretern gebildet, die von den Mitarbeitervertretungen als Delegierte dorthin entsandt werden.

(4) Die Delegiertenversammlung wird von dem Gesamtausschuß mindestens einmal jährlich einberufen und von deren Vorsitzenden geleitet. Sie hat folgende Aufgaben:

- a) die Mitglieder des Gesamtausschusses zu wählen,
- b) die Geschäftsordnung zu beschließen,
- c) Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich des Gesamtausschusses zu beraten und entsprechende Anträge einzubringen,

d) den jährlichen Tätigkeitsbericht des Vorstands des Gesamtausschusses entgegenzunehmen.

(5) Auf Wahlen und Beschlüsse der Delegiertenversammlung findet § 138 der Grundordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß die Delegiertenversammlung beschlußfähig ist, wenn mindestens 50 Delegierte nach ordnungsgemäßer Einladung, die schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin zugestellt werden muß, anwesend sind. Beschlüsse nach Absatz 4 Buchst. b bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Delegierten.

(6) Zur Delegiertenversammlung können entsenden Mitarbeitervertretungen

- a) mit bis zu 5 Mitgliedern einen Delegierten,
- b) mit 7 oder 9 Mitgliedern zwei Delegierte,
- c) mit 11 oder 13 Mitgliedern drei Delegierte,
- d) mit 15 oder mehr Mitgliedern vier Delegierte.

(7) Spätestens bis zum 30. September des allgemeinen Wahljahres findet die Delegiertenversammlung mit der Wahl des Gesamtausschusses statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Die Einladung erfolgt durch den bisherige Vorsitzenden/die bisherigen Vorsitzende des Gesamtausschusses, der/die auch die Versammlung leitet. Zur Durchführung der Wahl des Gesamtausschusses wird ein Wahlausschuß gebildet.

(8) Der Gesamtausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, bestehend aus einem/einer Vorsitzenden, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden und einem/einer Schriftführer/in. Er tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen.

(9) Für die dem Gesamtausschuß übertragenden Aufgaben werden ein Mitglied zu 100 v.H. oder zwei Mitglieder des Gesamtausschusses zu jeweils 50 v.H. der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten unter Fortzahlung der Bezüge freigestellt. Die durch die Tätigkeit des Gesamtausschusses und die Durchführung der Delegiertenversammlungen entstehenden notwendigen Kosten tragen die Landeskirche zu zwei Dritteln und das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. zu einem Drittel. Die Kosten der Dienstreise zu den Delegiertenversammlungen trägt die Dienststelle, für die die entsendende Mitarbeitervertretung gebildet wurde.«

10. In § 55 Abs. 1 werden folgende Buchstaben d bis f angefügt:

»d) Wahl der nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz in die Arbeitsrechtliche Kommission zu entsendenden Vertreter und Vertreterinnen sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen; gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder der Gesamtvertretung erhält,

e) Unterstützung der in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandten Mitglieder,

f) Erarbeitung von Entwürfen für Arbeitsrechtsregelungen sowie deren Vorlage bei der Arbeitsrechtlichen Kommission.«

11. § 55 Abs. 2 entfällt.

12. § 56 entfällt.

13. Die Überschrift des Abschnittes XI erhält folgende Fassung:

»XI. Abschnitt

Kirchlicher Rechtsschutz

(Schlichtungsstelle,

kirchlicher Verwaltungsrechtsweg).«

14. § 57 erhält folgende Fassung:

»§ 57

Bildung der Schlichtungsstelle

(1) Für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werks der Evangelischen Landeskirche in Baden wird eine Schlichtungsstelle gebildet, die aus einer oder mehreren Kammern besteht.

(1 a) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, bei Bedarf im Benehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden durch Rechtsverordnung die Errichtung von Kammern bei der Schlichtungsstelle festzulegen. Wahl und Berufung während der laufenden Amtsperiode erfolgen für die Dauer der noch verbleibenden Amtszeit der Schlichtungsstelle.

(2) Durch Vereinbarungen mit Institutionen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Kirchengesetzes kann bestimmt werden, daß die Schlichtungsstelle für diese Institutionen zuständig ist, sofern die Institutionen die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes für ihren Bereich anwenden.«

15. § 58 erhält folgende Fassung:

»§ 58

Bildung und Zusammensetzung der Kammern

(1) Eine Kammer besteht aus drei Mitgliedern. Vorsitzende und beisitzende Mitglieder müssen zu kirchlichen Ämtern in einer Gliedkirche der EKD wählbar sein. Sofern die Schlichtungsstelle auch für Freikirchen zuständig ist, können auch deren Mitglieder berufen werden. Für jedes Mitglied wird mindestens ein stellvertretendes Mitglied berufen.

(2) Vorsitzende bzw. Stellvertreter und Stellvertreterinnen müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Sie dürfen nicht haupt- oder nebenberuflich im Dienst einer kirchlichen Körperschaft oder einer Einrichtung der Diakonie innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Baden stehen.

(3) Vorsitzende sowie Stellvertreter und Stellvertreterinnen werden von der Arbeitsrechtlichen Kommission im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat im Benehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden gewählt. Die Wahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission. Vorsitzende und Stellvertreter und Stellvertreterinnen werden vom Präsidenten/von der Präsidentin der Landessynode berufen und auf ihr Amt verpflichtet.

(4) Für jede Kammer werden als beisitzende Mitglieder je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und ein Vertreter oder eine Vertreterin der Dienstgeber berufen; das gleiche gilt für die stellvertretenden Mitglieder.

(5) Die Dienstgeber- und Dienstnehmervorteiler/innen in der Arbeitsrechtlichen Kommission schlagen jeweils ein beisitzendes Mitglied sowie jeweils zwei stellvertretende Mitglieder vor. Die Wahl erfolgt durch die Arbeitsrechtliche Kommission. Die beisitzenden Mitglieder sowie deren stellvertretende Mitglieder werden vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden der Schlichtungsstelle berufen und auf ihr Amt verpflichtet.«

16. Es wird folgender § 60 a eingefügt:

»§ 60 a

Schlichtung bei dienst- und arbeitsrechtlichen Streitigkeiten

(1) Die Schlichtungsstelle ist weiter zuständig für dienst- und arbeitsrechtliche Streitigkeiten zwischen dem Anstellungsträger und dem Mitarbeiter gemäß § 13 des kirchlichen Gesetzes über das Dienstverhältnis der kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden (Rahmenordnung) vom 1. Mai 1984 (GVBl. S. 91) sowie nach § 44 der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Bei Verfahren nach Absatz 1 trägt jede Partei die eigenen Kosten. Im übrigen findet § 61 Abs. 9 sinngemäß Anwendung.«

17. § 63 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Für Verfahren nach Absatz 1 ist der Rechtsweg zum gemeinsamen Verwaltungsgericht der EKD gegeben.«

Artikel 3

Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Entschädigung der kirchlichen Richter bzw. Mitglieder des Schlichtungsausschusses und der dazu erlassenen Verordnung

Im kirchlichen Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsgerichtes, der Disziplinarkammer und des Schlichtungsausschusses der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 2. Oktober 1979 (GVBl. S. 133) sowie in der Verordnung des Landeskirchenrats über die Entschädigung der Mitglieder der kirchlichen Gerichte und des Schlichtungsausschusses der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 20. Oktober 1993 (GVBl. S. 127) werden jeweils die Worte »des Schlichtungsausschusses« durch die Worte »der Schlichtungsstelle« ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Pfarrerververtretungsgesetzes

Das kirchliche Gesetz über die Pfarrerververtretung vom 25. Oktober 1974, zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 22. April 1993 (GVBl. S. 58), wird wie folgt geändert:

1. § 10 erhält folgende Fassung:

»§ 10

Auf die Geschäftsführung finden die §§ 23 bis 30 des kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung des Anwendungsgesetzes vom 26. April 1994 (GVBl. S. 67) Anwendung.«

2. In § 15 Abs. 2 werden die Worte »von dem Vorsitzenden des nach dem kirchlichen Gesetz über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden gebildeten Schlichtungsausschusses« durch die Worte »von dem Vorsitzenden des nach dem Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung des Anwendungsgesetzes vom 26. April 1994 (GVBl. S. 67) zu bildenden Schlichtungsstelle« ersetzt.«

Artikel 5

Änderung des Mitarbeiterdienstgesetzes

Das kirchliche Gesetz über die Dienste der Mitarbeiter in Gemeindediakonie, Jugendarbeit, Religionsunterricht und

kirchlicher Sozialarbeit vom 30. April 1978 (GVBl. S. 65) wird wie folgt geändert:

§ 12 wird gestrichen.

Artikel 6

Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes

Das kirchliche Gesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden und im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 26. Mai 1993 (GVBl. S. 57), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 werden die Worte »vom Schlichtungsausschuß« durch die Worte »von der Schlichtungsstelle« ersetzt.
2. In § 10 Abs. 1 werden die Worte »des Schlichtungsausschusses« durch die Worte »der Schlichtungsstelle« ersetzt.
3. In § 12 Abs. 1 werden die Worte »vom Schlichtungsausschuß« durch die Worte »von der Schlichtungsstelle« ersetzt.
4. In § 12 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte »den Schlichtungsausschuß« durch die Worte »die Schlichtungsstelle« ersetzt.
5. In § 13 Abs. 1 wird das Wort »Schlichtungsausschuß« durch das Wort »Schlichtungsstelle« ersetzt.
6. In § 14 Abs. 1 werden die Worte »vom Schlichtungsausschuß« durch die Worte »von der Schlichtungsstelle« ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Rahmenordnung

Das kirchliche Gesetz über das Dienstverhältnis der kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden (Rahmenordnung) vom 1. Mai 1984 (GVBl. S. 91) wird wie folgt geändert:

In § 13 wird das Wort »Schlichtungsausschuß« jeweils durch das Wort »Schlichtungsstelle« ersetzt.

Artikel 8

Inkrafttreten, Schlußbestimmungen

(1) Dies Gesetz tritt am 1. Juli 1994 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 13. April 1989 (GVBl. S. 175) außer Kraft. Die Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG-WO) vom 12. September 1989 (GVBl. S. 199) gilt bis zum Inkrafttreten einer neuen Wahlordnung weiter.

(2) Die auf der Grundlage des bisherigen Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Landeskirche in Baden gebildeten Vertretungen bleiben bis zum Ende der Wahlperiode im Amt.

(3) Für Verfahren auf der Grundlage des bisherigen Rechts ist dieses auch nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes zugrunde zu legen.

(4) Die Mitglieder des nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden gebildeten Schlichtungsausschusses, ausgenommen die nichtständigen Beisitzer und Beisitzerinnen, sowie die Vorsitzenden der nach der Mitarbeitervertretungsordnung des Diakonischen Werkes der EKD gebildeten Schiedsstellen beim Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden bleiben bis zum 31. Oktober 1998 im Amt. Die vor dem 1. Juli 1994 anhängigen Verfahren werden nach dem bis dahin geltenden Recht abgewickelt.

(5) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, den Wortlaut des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland unter Berücksichtigung der Ergänzungen durch dieses Kirchengesetz bekanntzumachen sowie Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 26. April 1994

Landesbischof

Dr. K. Engelhardt

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

Nr. 126 Verordnung zur Durchführung des Religionspädagogen- und Religionspädagoginnen-gesetzes (DVRelPädG).

Vom 19. Mai 1994. (KABl. S. 177)

Der Landeskirchenrat erläßt gemäß Artikel 75 Abs. 1 der Kirchenverfassung mit Zustimmung des Landessynodalausschusses folgende

Durchführungsverordnung zum Religionspädagogen- und Religionspädagoginnengesetz:

§ 1

Beförderungen, Besitzstandswahrung für Dienstbezüge

(1) Beförderungämter sind für Diplom-Religionspädagogen und Diplom-Religionspädagoginnen (FH) die

Besoldungsgruppen A 11 und A 12, für Religionspädagogen und Religionspädagoginnen ohne abgeschlossenes Fachhochschulstudium die Besoldungsgruppen A 10, A 11 und A 12.

(2) Beförderungen werden im Rahmen der vorhandenen Stellen nach Bewährung und unter Berücksichtigung der mit der Stelle verbundenen Aufgaben und Verantwortung ausgesprochen. Eine Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 darf nach Maßgabe der Beförderungsrichtlinien für Religionspädagogen und Religionspädagoginnen nur bei einem in bezug auf die Unterrichts-pflichtzeit überwiegenden Einsatz im Religionsunterricht oder auf einer entsprechend bewerteten Stelle erfolgen.

(3) Bei Übertragung einer besonders hervorgehobenen Stelle kann eine Beförderung nach Besoldungsgruppe A 13 erfolgen; diese Stellen sind in der Anlage 1 zu dieser Ver-

ordnung ausgewiesen. Für Tätigkeiten, die nicht in der Anlage aufgeführt sind, ist die Besoldungsgruppe unter den Voraussetzungen von Satz 1 entsprechend der Verantwortung und Leistung festzulegen.

(4) Religionspädagogen und Religionspädagoginnen, deren Tätigkeit sich aus den ihrer Ausbildung entsprechenden Aufgaben durch eine ständig übertragene Funktion, die besondere Fachkenntnisse und Verantwortung erfordert, heraushebt (z. B. Fachberatung, Visitatoren und Visitatorinnen, Schulbeauftragte), erhalten unabhängig vom Umfang ihres Dienstverhältnisses eine Funktionszulage nach Anlage 2 zu dieser Verordnung. Die Funktionszulage ist ruhegehaltfähig, wenn sie im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles bezogen wurde und mindestens zehn Jahre eine zulagenberechtigende Tätigkeit ausgeübt wurde.

(5) Wer insgesamt zehn Jahre Dienstbezüge einer Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt bezogen und das fünfzigste Lebensjahr vollendet hat, bleibt im Genuß der Dienstbezüge nach dieser Besoldungsgruppe. Das gleiche gilt, wenn ein Religionspädagoge oder eine Religionspädagogin seit dem Dienstantritt auf der bisherigen Stelle in der Leistungsfähigkeit durch Krankheit erheblich beeinträchtigt ist und dies durch amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachgewiesen ist. Satz 1 und Satz 2 gelten für die Funktionszulage nach Absatz 4 entsprechend.

(6) Landeskirchliche Schulbeauftragte erhalten eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 100,- DM.

§ 2

Vorbereitungsdienst

(1) Zeiten einer haupt- oder nebenamtlichen Tätigkeit im religionspädagogischen Dienst oder sonstige haupt- oder nebenberufliche, für die Ausbildung förderliche Tätigkeiten können durch das Landeskirchenamt bis zu einem Jahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

(2) Der Vorbereitungsdienst kann vom Landeskirchenamt einmalig um ein Jahr verlängert werden, wenn

- a) das Ausbildungsziel nach Feststellung durch das Landeskirchenamt nicht anders erreicht werden kann,
- b) Krankheitszeiten des Religionspädagogen oder der Religionspädagogin während des Vorbereitungsdienstes bis zum Beginn der Anstellungsprüfung die Dauer von insgesamt drei Monaten übersteigen.

Bei Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub kann der Vorbereitungsdienst um die Dauer des Erziehungsurlaubs verlängert werden. Die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes ist jeweils bis zum Ende eines Schuljahres (31. August) vorzunehmen.

(3) Bei Nichtbestehen der Prüfung kann der Landeskirchenrat auf Antrag des Religionspädagogen oder der Religionspädagogin den Vorbereitungsdienst um ein Jahr verlängern.

(4) Wer im Vorbereitungsdienst steht, erhält Anwärterbezüge und Unterrichtsvergütung. Der Anwärtergrundbetrag und der Anwärterverheiratetenzuschlag bemessen sich nach Anlage 3 zu dieser Verordnung; die Anwärterbezüge nach Anlage 3 werden jeweils in einer Bekanntmachung veröffentlicht.

(5) Der Verheiratetenzuschlag wird verheirateten Berechtigten nach Absatz 4 gewährt, die einen gemeinschaftlichen Haushalt führen, sofern nicht der Ehegatte eigene Einnahmen hat, die 65 v. H. des Anwärtergrundbetrages übersteigen. Verwitweten Berechtigten wird der Verheiratetenzuschlag gewährt, soweit die Hinterbliebenenbezüge nicht 65 v. H. des Anwärtergrundbetrages übersteigen. Getrennt-

lebenden und Geschiedenen wird eine Zulage in Höhe des Verheiratetenzuschlages gewährt, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind oder die eigenen Unterhaltsansprüche 65 v. H. des Anwärtergrundbetrages nicht übersteigen. Im übrigen gilt § 62 BBesG entsprechend.

(6) Unterrichtsvergütung wird für den im Rahmen eines Unterrichtsauftrages erteilten Religionsunterricht gezahlt. Die Unterrichtsvergütung pro Wochenstunde Religionsunterricht entspricht der Jahreswochenstundenvergütung nach § 5 Abs. 2. § 4 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(7) In besondern Fällen wird ein Mietzuschuß gewährt. Das Nähere wird durch Bekanntmachung geregelt.

§ 3

Pflichtstundenmaß bei Einsatz im Schuldienst

(1) Das Pflichtstundenmaß für Religionspädagogen und Religionspädagoginnen beträgt 25 Wochenstunden.

(2) Auf die Unterrichtspflichtzeit werden bei einem Grad der Behinderung

- a) von mindestens 50 v. H. zwei Wochenstunden,
- b) von mindestens 70 v. H. drei Wochenstunden,
- c) von mindestens 90 v. H. vier Wochenstunden angerechnet.

(3) Unterrichtspflichtzeit ist bei Vollbeschäftigung das Pflichtstundenmaß nach Absatz 1, bei Teilzeitbeschäftigung die festgelegte Wochenstundenzahl.

(4) Auf die Unterrichtspflichtzeit werden bei Religionspädagogen und Religionspädagoginnen, die bis zum 1. Februar des laufenden Schuljahres

- a) das 55. Lebensjahr vollendet haben, zwei Wochenstunden,
- b) das 60. Lebensjahr vollendet haben, drei Wochenstunden angerechnet.

(5) Im Falle der Teilzeitbeschäftigung werden die Unterrichtspflichtzeitermäßigungen nach Absätzen 2 und 4 zusammengesamt und anteilig im Verhältnis der herabgesetzten Unterrichtspflichtzeit zum Pflichtstundenmaß gewährt. Dabei sind Bruchteile bis 0,49 abzurunden, ab 0,50 aufzurunden.

(6) Der Landeskirchenrat kann in Einzelfällen auf Antrag, insbesondere wegen krankheitsbedingter Minderung der Leistungsfähigkeit unter Nachweis durch amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis, eine Anrechnung auf die Unterrichtspflichtzeit vornehmen.

(7) Auf die Unterrichtspflichtzeit werden bei einem regelmäßigen wöchentlichen Einsatz

- an fünf oder sechs Schulen eine Wochenstunde,
- an sieben Schulen zwei Wochenstunden,
- an acht und mehr Schulen drei Wochenstunden angerechnet.

(8) Besondere Arbeitsaufträge können vom Landeskirchenrat auf die Unterrichtspflichtzeit angerechnet werden.

§ 4

Mehrarbeitsvergütung bei Einsatz im Schuldienst

(1) Wer im Schuldienst eingesetzt ist, erhält für die über die Unterrichtspflichtzeit (§ 3 Abs. 3) hinaus abgeleiteten Unterrichtsstunden Mehrarbeitsvergütung grundsätzlich nach Jahreswochenstunden. Mehrarbeit, die nur vorübergehend übernommen wird, wird nach Einzelstunden vergütet. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Mehrarbeitsvergütung für zusätzlich erteilten Religionsunterricht wird nicht gewährt, wenn die Unterrichtspflichtzeit aus gesundheitlichen Gründen ermäßigt ist. In den übrigen Fällen einer Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit nach § 3 wird Mehrarbeitsvergütung für zusätzlichen Religionsunterricht nur gewährt, wenn dies aus zwingenden dienstlichen Gründen geboten ist, insbesondere, wenn sonst Religionsunterricht ausfallen würde.

(3) Über die Unterrichtspflichtzeit hinaus können in der Woche höchstens vier regelmäßig gehaltene Unterrichtsstunden erteilt werden.

(4) Während der Schulferien, der Mutterschutzfrist und bei Dienstbefreiung wird die Mehrarbeitsvergütung nach Absatz 1 Satz 1 weitergewährt, im Krankheitsfall längstens bis zum letzten Tag des auf den Eintritt der Erkrankung folgenden dritten Kalendermonats. Eine Weitergewährung ist in allen Fällen längstens bis zum Ende des Schuljahres (31. August) möglich.

(5) Die Mehrarbeitsvergütung ist weder ruhegehaltfähig noch gesamtversorgungsfähig. Mehrarbeitsvergütung, die für ein gesamtes Schuljahr gezahlt wird, ist bei Zahlung der Sonderzuwendung zu berücksichtigen.

(6) Die Vergütungssätze werden jeweils in einer Bekanntmachung veröffentlicht.

§ 5

Pauschalvergütung bei Einsatz im Schuldienst

(1) Wer regelmäßig an mindestens drei Schulen¹⁾ wöchentlich tätig ist, erhält eine jährliche Pauschalvergütung in Höhe des Stundensatzes von einer Jahreswochenstunde.

(2) Die Jahreswochenstundenvergütung beträgt das Vierzigfache des Satzes der Mehrarbeitsvergütung der Religionspädagogen und Religionspädagoginnen für eine Unterrichtsstunde. Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die Höhe dieses Satzes jeweils im Amtsblatt bekannt zu geben. Dabei gilt folgendes: Errechnet sich bei der Zwölfteilung der Jahreswochenstundenvergütung als Monatsbetrag kein voller DM-Betrag, wird der Monatsbetrag auf volle Deutsche Mark auf- bzw. abgerundet. Die Jahreswochenstundenvergütung nach Satz 1 wird auf das Zwölffache dieses Monatsbetrages berichtigt.

(3) Wer im Vorbereitungsdienst steht, erhält die Pauschalvergütung nach Absatz 1 bei einem regelmäßigen wöchentlichen Einsatz an mindestens drei Schulen.

(4) In Ausnahmefällen kann vom Landeskirchenamt an Stelle der Pauschalvergütung eine Anrechnung auf die Unterrichtspflichtzeit erfolgen.

(5) § 4 Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 6

Übergangsregelung

Im Schuljahr 1994/95 beträgt das Pflichtstundenmaß der Religionspädagogen und Religionspädagoginnen, die mit mehr als der Hälfte des Pflichtstundenmaßes an Sonder- volksschulen, weiterführenden und beruflichen Schulen tätig sind, abweichend von § 3 Abs. 1 24 Wochenstunden.

¹⁾ **Amtliche Fußnote:** Schulen i. S. des Absatzes 1 sind verschiedene Schulgattungen und/oder Schulgebäude, die mindestens einen Kilometer voneinander entfernt sind. Grund- und Hauptschule gelten dabei als eine Schulgattung, soweit eine gemeinsame Schulleitung vorhanden ist.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1994 in Kraft. Zugleich tritt die Durchführungsverordnung zum Religionspädagogengesetz vom 22. Mai 1976 (KABl. S. 115), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1992 (KABl. S. 387) und durch Bekanntmachung vom 21. Juni 1993 (KABl. S. 169), außer Kraft.

Anlage 1

(zu § 1 Abs. 3 DVRelPädG)

Stellen nach Besoldungsgruppe A 13:

1. Beauftragtenstelle für die praktischen Semester am Fachhochschulstudiengang für Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit
2. Schulbeauftragte mit Zuständigkeit für mehr als 150 Schulen in ihrem Bereich

Anlage 2

(zu § 1 Abs. 4 DVRelPädG)

Funktion	Funktionszulage DM
1. Fachberatung für Religionspädagogen und Religionspädagoginnen im Vorbereitungsdienst	150,00
2. Fachberatung für evangelischen Religionsunterricht in der Diaspora	150,00
3. Visitatoren und Visitatorinnen	150,00
4. Schulbeauftragte, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13	150,00
5. Fort- und Ausbildung von Religionslehrkräften durch das Religionspädagogische Zentrum, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13	150,00

Anlage 3

(zu § 2 Abs. 4 DVRelPädG)

Anwärterbezüge

(Monatsbeträge in DM ab 1. Mai 1993)

1. Einstellung vor dem 1. Mai 1993:

Grundbetrag vor	
Vollendung des 26. Lebensjahres	1.672,00 DM
Grundbetrag nach	
Vollendung des 26. Lebensjahres	1.865,00 DM
Verheiratenzuschlag	454,00 DM
2. Einstellung nach dem 30. April 1993:

Grundbetrag vor	
Vollendung des 26. Lebensjahres	1.516,00 DM
Grundbetrag nach	
Vollendung des 26. Lebensjahres	1.699,00 DM
Verheiratenzuschlag	433,00 DM

M ü n c h e n , den 19. Mai 1994

Der Landesbischof

I.V.: D. G l a s e r

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

Nr. 127 Kirchengesetz über die Wahl und die dienstrechtlichen Verhältnisse der Präsidentin oder des Präsidenten des Konsistoriums.

Vom 10. April 1994. (KABl. S. 98)

Die Synode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat unter Beachtung von Artikel 5 Abs. 4 des Kirchengesetzes über die Synode, die Kirchenleitung und das Konsistorium der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 9. Dezember 1990 das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Konsistoriums wird von der Synode auf Vorschlag der Kirchenleitung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder für eine Amtszeit von zehn Jahren gewählt und von der Kirchenleitung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit berufen, sofern sie oder er sich nicht im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg befindet. Der Wahlvorschlag kann auch nur einen Namen enthalten. Wiederwahl ist möglich. Die Präsidentin oder der Präsident des Konsistoriums kann eine Wiederwahl ablehnen.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Konsistoriums wird von der Bischöfin oder dem Bischof in einem Gottesdienst eingeführt und dabei verpflichtet, das Amt in der Bindung an die Heilige Schrift und das Bekenntnis der Kirche sowie im Gehorsam gegen die kirchliche Ordnung zu führen. Die Berufungsurkunde soll bei der Einführung ausgehändigt werden.

Artikel 2

(1) Das Präsidentenamt setzt in der Regel die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst voraus.

(2) Soweit dieses Kirchengesetz nichts anderes bestimmt, richten sich die dienstrechtlichen Verhältnisse der Präsidentin oder des Präsidenten des Konsistoriums nach dem Kirchenbeamtenrecht und die Dienst- und Versorgungsbezüge nach dem Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsrecht.

Artikel 3

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Konsistoriums tritt gemäß den für Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte auf Lebenszeit allgemein gültigen Bestimmungen in den Ruhestand. Sie oder er tritt auf ihr oder sein Verlangen auch in den Ruhestand, wenn ihre oder seine Amtszeit beim Ausscheiden aus dem Amt mindestens zehn Jahre gedauert hat.

(2) Wird die Präsidentin oder der Präsident des Konsistoriums nach Ablauf des Berufszeitraums nicht erneut berufen, so wird sie oder er in den Wartestand versetzt oder in einem anderen Amt verwendet, sofern nicht das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit endet oder der Eintritt in den Ruhestand erfolgt.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident des Konsistoriums hat das Recht, das Amt im Einvernehmen mit der Kirchenleitung niederzulegen. In diesem Fall kann sie oder er in den Wartestand versetzt oder in einem anderen Amt verwendet werden. In besonderen Fällen, insbesondere wenn das Amt

wegen Krankheit nicht mehr ausgeübt werden kann, ist die Versetzung in den Ruhestand zulässig. Im Falle eines Kirchenbeamtenverhältnisses auf Zeit sind Maßnahmen nach Satz 2 nur bis zum Ablauf des Berufszeitraums zulässig. Sofern eine Entscheidung nach Satz 2 oder 3 nicht getroffen wird und die Präsidentin oder der Präsident des Konsistoriums nicht nach Absatz 1 Satz 2 in den Ruhestand tritt, ist das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit durch Entlassung zu beenden und ein Übergangsgeld zu zahlen. Das Übergangsgeld wird für so viele Monate gewährt, wie das Präsidentenamt bekleidet wurde, höchstens jedoch für zwei Jahre und nicht länger als bis zum Ablauf des Berufszeitraums. Vom vierten Monat an wird das Übergangsgeld nur in Höhe von 50 vom Hundert der Dienstbezüge des letzten Monats zuzüglich allgemeiner Erhöhungen gezahlt. Auf das Übergangsgeld werden Einkommen aus der Verwendung im kirchlichen oder außerkirchlichen öffentlichen Dienst in voller Höhe und andere Arbeitseinkünfte insoweit angerechnet, als sie 50 vom Hundert der Dienstbezüge übersteigen.

Artikel 4

Dieses Kirchengesetz tritt am 11. April 1994 in Kraft. Zugleich treten die die Präsidentin oder den Präsidenten des Konsistoriums betreffenden Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Berufung der Mitglieder des Konsistoriums vom 13. November 1952 (KABl. 1953 S. 31) sowie des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse des Präsidenten, des Propstes und der Abteilungsleiter des Konsistoriums vom 12. Juni 1976 (KABl. S. 49) außer Kraft; sie gelten jedoch für die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes im Amt befindlichen Personen fort.

Berlin, den 10. April 1994

Der Präses

Reihlen

Nr. 128 Kirchengesetz über das Gemeindegeld.

Vom 10. April 1994. (KABl. S. 98)

Die Synode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Gemeindeglieder tragen in den Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg durch ein Gemeindegeld die Lasten der Kirchengemeinde mit. Die Kirchengemeinden erbitten das Gemeindegeld von ihren Gemeindegliedern, die zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Ein Gemeindegeld soll nicht erbeten werden, wenn das Gemeindeglied bereits Kirchensteuer zahlt, sich zu regelmäßigen finanziellen Leistungen für Aufgaben in der Kirchengemeinde in vergleichbarer Höhe verpflichtet hat oder unter schwierigen finanziellen Umständen lebt oder unterstützungsbedürftig ist.

§ 2

(1) Die Gemeindegemeinderäte beschließen die Höhe des Gemeindegemeindegeldes und die Art und Weise des Verfahrens.

(2) Die Kreissynoden sollen auf eine einheitliche Handhabung im Kirchenkreis hinwirken und können hierfür Regeln aufstellen.

(3) Die Kirchenleitung soll Empfehlungen für die Höhe des Gemeindegemeindegeldes und ein einheitliches Verfahren geben.

§ 3

Das Gemeindegemeindegeld wird im Haushalt der Kirchengemeinde gesondert ausgewiesen und steht der Kirchengemeinde zusätzlich zu ihrem sonstigen Finanzaufkommen zur freien Verfügung.

§ 4

(1) Die Verwaltung des Gemeindegemeindegeldes kann dem Kreiskirchlichen Verwaltungsamt übertragen werden. Darüber ist eine Vereinbarung abzuschließen.

(2) Die notwendigen Gemeindegliederdaten werden in Zusammenarbeit mit den Kreiskirchlichen Verwaltungsämtern, der Zentralen Meldestelle Berlin und dem Konsistorium unter Beachtung des Datenschutzes ermittelt.

§ 5

Die mit dem Gemeindegemeindegeld befaßten kirchlichen Organe und Personen sind zum Datenschutz verpflichtet. Sie sind außerdem verpflichtet, über alle in diesem Zusammenhang zur Kenntnis gelangten Informationen Stillschweigen zu bewahren.

§ 6

(1) Kirchengemeinden, die bisher noch kein Gemeindegemeindegeld von ihren Gemeindegliedern erbeten haben, steht für die Einführung des Gemeindegemeindegeldes ein Zeitraum bis zum 31. Dezember 1996 zur Verfügung.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 1994 in Kraft. Zugleich treten alle Bestimmungen, die diesem Kirchengesetz entgegenstehen, insbesondere das Kirchengesetz über die Erhebung von Gemeindegemeindegeld vom 20. Oktober 1990 (ehemalige Region Ost) und das Kirchengesetz über die Verlängerung der Geltungsdauer des Kirchengesetzes über die Erhebung von Gemeindegemeindegeld vom 20. Oktober 1990 vom 20. November 1993 (KABl. S. 272), außer Kraft.

Berlin, den 10. April 1994

Der Präses

Reihlen

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

Nr. 129 Kirchengesetz über die Zustimmung zum Vertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 20. Januar 1994.

Vom 29. Januar 1994. (KABl. S. 26)

§ 1

(1) Die Landessynode stimmt dem in Güstrow am 20. Januar 1994 unterzeichneten Vertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche zu.

(2) Der Vertrag wird als Anlage zu diesem Kirchengesetz veröffentlicht.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 20. Januar 1994 nach Austausch der Mitteilungen über die Zustimmungen in Kraft tritt, wird vom Oberkirchenrat festgestellt und im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs gesondert bekanntgegeben.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt sofort in Kraft.

Schwerin, den 29. Januar 1994

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Stier

Landesbischof

Anlage

Vertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche.

Vom 20. Januar 1994.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern einerseits und die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs und die Pommersche Evangelische Kirche andererseits schließen zur rechtlichen Ordnung ihrer Beziehungen

- auf der Grundlage der vom Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und von der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern gewährleisteten Stellung der Kirchen im freiheitlichen und demokratischen Rechtsstaat,
- in Anknüpfung und Fortentwicklung der rechtlichen Regelungen, die insbesondere in dem Vertrag zwischen dem Freistaat Mecklenburg-Schwerin und der Evangelisch-Lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin vom 2. Mai 1930 und in dem Vertrag zwischen dem Freistaat Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931 ihren Niederschlag gefunden haben,
- im Respekt vor der Religions- und Glaubensfreiheit des einzelnen und in Anerkennung des Selbstbestimmungsrechts der Kirchen,
- im Bewußtsein der Unterschiedlichkeit des geistlichen Auftrages der Kirchen und der weltlichen Aufgaben des Staates,
- in der Überzeugung, daß die Trennung von Staat und Kirche gleichermaßen Distanz und Kooperation gebietet,
- in Würdigung der Bedeutung, die christlicher Glaube, kirchliches Leben und diakonischer Dienst auch

im religiös neutralen Staat für das Gemeinwohl und den
Gemeinsinn der Bürger haben,
diesen Vertrag.

Artikel 1

(1) Das Land gewährt der Freiheit, den christlichen Glauben zu bekennen und auszuüben, den Schutz durch Verfassung und Gesetz.

(2) Die Kirchen ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.

(3) Die Kirchen, ihre Kirchengemeinden und Gliederungen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(4) Kirchlicher Dienst ist öffentlicher Dienst. Die Kirchen sind Dienstherren nach öffentlichem Recht.

Artikel 2

(1) Zur Klärung von Fragen, die das Verhältnis von Staat und Kirche betreffen oder von beiderseitigem Interesse sind, und zur Vertiefung ihrer Beziehungen treffen sich die Landesregierung und die Kirchenleitungen in regelmäßigen Begegnungen.

(2) Bei Gesetzgebungsvorhaben und bei Programmen, die Belange der Kirchen unmittelbar berühren, wird die Landesregierung die Kirchen beteiligen.

(3) Die Kirchen stimmen sich ab, um ihre Angelegenheiten gegenüber dem Land einheitlich zu vertreten. Sie bestellen einen gemeinsamen Beauftragten am Sitz der Landesregierung.

Artikel 3

(1) Die Kirchen teilen der Landesregierung Personalveränderungen in der Kirchenleitung, bei den Landessuperintendenten und den Superintendenten mit.

(2) Die Bischöfe und die Leiter der obersten Kirchenverwaltungsbehörden treffen alsbald nach ihrer Bestellung mit der Landesregierung zu einem Gespräch über Fragen des Verhältnisses und der Zusammenarbeit von Staat und Kirchen zusammen (Kooperationsgespräch).

Artikel 4

(1) Die wissenschaftliche Pflege der evangelischen Theologie gehört zum Auftrag wissenschaftlicher Hochschulen und wird durch die evangelisch-theologischen Fakultäten an den Universitäten Greifswald und Rostock gewährleistet.

(2) Die Anstellung eines hauptamtlichen Hochschullehrers an einer evangelisch-theologischen Fakultät bedarf hinsichtlich Lehre und Bekenntnis des Anzustellenden der Zustimmung der zuständigen Landeskirche. Die Landesregierung gibt der Kirche Gelegenheit zur Äußerung. Gegen ein ausdrückliches kirchliches Votum leitet sie eine Berufung nicht ein und nimmt eine Anstellung nicht vor.

(3) Bei Entscheidungen über Studien- und Prüfungsordnungen für eine der evangelisch-theologischen Fakultäten wird die zuständige Landeskirche mit dem Ziel des Einvernehmens beteiligt. Sie ist berechtigt, einen Vertreter in die Prüfungsausschüsse für die Abschlüsse der Ausbildung an der evangelisch-theologischen Fakultät zu entsenden.

(4) Kirchenrecht und Staatskirchenrecht werden in der Lehre angemessen berücksichtigt.

(5) Die Kirchen behalten das Recht, eigene Prüfungen für den Abschluß des Theologiestudiums durchzuführen. Ihre Zeugnisse werden staatlich anerkannt.

(6) Die zuständige Landeskirche bestellt im Einvernehmen mit der evangelisch-theologischen Fakultät den evangelischen Universitätsprediger.

(7) In Greifswald wird ein Hochschulinstitut für evangelische Kirchenmusik unterhalten. Das Nähere, insbesondere die Finanzierung, wird zwischen dem Land und der Pommerschen Evangelischen Kirche in einer Vereinbarung geregelt. Diese ersetzt die Vereinbarung zwischen der Ernst-Moritz-Arndt-Universität und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 27. Februar 1992.

Artikel 5

(1) Die Kirchen und ihre diakonischen Werke haben das Recht, im Rahmen des Artikel 7 des Grundgesetzes Ersatz- und Ergänzungsschulen sowie Hochschulen und sonstige Bildungseinrichtungen zu betreiben.

(2) Genehmigung, staatliche Anerkennung und Förderung dieser Einrichtungen regelt das Gesetz.

Artikel 6

(1) Das Land gewährleistet die Erteilung des Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach an den öffentlichen Schulen.

(2) Der evangelische Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche erteilt. Die Kirchen werden an der Erarbeitung der Rahmen-Richtlinien, der Lehrpläne und der Auswahl der Lehrmittel für den evangelischen Religionsunterricht beteiligt. Die Zulassung der Lernmittel, insbesondere der Schulbücher, für den evangelischen Religionsunterricht bedarf der Zustimmung der Kirchen.

(3) Die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts setzt eine kirchliche Bevollmächtigung (Vokation) durch die zuständige Landeskirche voraus. Einem ordinierten Pfarrer gilt die kirchliche Bevollmächtigung als erteilt. Die kirchliche Bevollmächtigung kann entzogen werden, wenn Gründe vorliegen, die ihrer Erteilung entgegenstünden.

(4) Im Hinblick auf die kirchliche Bevollmächtigung können die staatlichen Prüfungsordnungen die Anwesenheit eines kirchlichen Beauftragten bei der Lehramtsprüfung für das Fach Evangelische Religion vorsehen.

(5) Die Gestellung katechetischer Lehrkräfte wird in einer Vereinbarung geregelt.

Artikel 7

(1) Das Land gewährleistet den Kirchen, ihren Kirchengemeinden, Gliederungen und rechtsfähigen Vermögenträgern das Eigentum und andere Rechte gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes und Artikel 9 Absatz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit Artikel 138 Absatz 2 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919.

(2) Die Enteignungsbehörde nimmt auf die Belange der Kirchen Rücksicht. Ist ein anderer als das Land Begünstigter der Enteignung, so wird sich die Landesregierung gegebenenfalls dafür verwenden, daß der Begünstigte geeignetes Ersatzland den Kirchen als Entschädigung zur Verfügung stellt.

(3) Soweit die Kirchen von früheren vermögensrechtlichen Eingriffen betroffen sind, richten sich ihre Ansprüche nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 8

(1) Die Kirchen zeigen Beschlüsse über die Errichtung und Veränderung von kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts der Landesregierung an.

(2) Die Vorschriften der Kirchen über die vermögensrechtliche Vertretung der öffentlich-rechtlichen kirchlichen Körperschaften, Anstalten und rechtsfähigen Vermögenträger werden der Landesregierung vor ihrem Erlass vorgelegt. Diese kann innerhalb eines Monats Einspruch erheben, wenn eine ordnungsgemäße vermögensrechtliche Vertretung nicht gewährleistet ist.

(3) Die Kirchen üben die Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen aus.

Artikel 9

(1) Die Kirchen und das Land tragen gemeinsam Verantwortung für Schutz und Erhalt der kirchlichen Denkmale.

(2) Die Kirchen stellen sicher, daß ihre Denkmale erhalten bleiben und der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, sofern hieran ein öffentliches Interesse besteht. In soweit sind Enteignungen nach dem Denkmalschutzrecht unzulässig.

(3) Bei Entscheidungen über Denkmale, die gottesdienstlichen, kultischen oder gleichartigen kirchlichen Zwecken unmittelbar dienen, berücksichtigen die Denkmalschutzbehörden die von den kirchlichen Oberbehörden festgestellten Belange. Die kirchliche Oberbehörde entscheidet im Benehmen mit der obersten Denkmalschutzbehörde, falls die untere Denkmalschutzbehörde oder das fachlich zuständige Landesamt die geltend gemachten Belange nicht anerkennt.

(4) Durch Vereinbarungen können den Kirchen Aufgaben des Denkmalschutzes übertragen werden.

(5) Das Land nimmt bei der Förderung nach dem Denkmalrecht, auch bei der Vergabe von Mitteln, Rücksicht auf die besonderen denkmalpflegerischen Aufgaben der Kirchen. Es setzt sich dafür ein, daß die Kirchen auch von solchen Einrichtungen Hilfe erhalten, die auf nationaler und internationaler Ebene für die Kultur- und Denkmalpflege tätig sind.

Artikel 10

(1) Die kirchlichen Friedhöfe genießen den gleichen Schutz wie die kommunalen Friedhöfe.

(2) Die Kirchengemeinden haben das Recht, im Rahmen der Gesetze neue Friedhöfe anzulegen.

(3) Auf kirchlichen Friedhöfen ist die Bestattung aller in der Gemeinde Verstorbenen zu ermöglichen, wenn dort kein Gemeindefriedhof vorhanden ist.

(4) Die Kirchen haben das Recht, auf öffentlichen Friedhöfen Gottesdienste und Andachten zu halten.

Artikel 11

Zur Vermögensauseinandersetzung der früher vereinigten Kirchen und Schulämter wirken die Vertragspartner darauf hin, daß die Kommunen und die Kirchengemeinden die erforderlichen Verträge abschließen oder die bereits abgeschlossenen Verträge durchführen.

Artikel 12

(1) Das Land erfüllt durch Staatsleistungen an die Kirchen seine Verpflichtungen gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes und Artikel 9 Absatz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit Artikel 138 Absatz 1 Satz 1 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919.

(2) Die Staatsleistungen bestimmen sich nach den Artikeln 13 bis 15 dieses Vertrages.

(3) Die Kirchen einigen sich über die Verteilung der Staatsleistungen untereinander. Sie teilen das Ergebnis der Landesregierung mit.

Artikel 13

(1) An die Stelle aller bisherigen kirchlichen Ansprüche aus den staatlichen Patronaten tritt eine hälftige Beteiligung des Landes an den Baulasten solcher kirchlichen Gebäude, die bislang dem Patronat unterstanden.

(2) Die Verpflichtung des Landes nach Absatz 1 wird durch eine pauschale jährliche Zahlung abgegolten. Das Land zahlt jährlich 7 Millionen Deutsche Mark in monatlichen Raten, erstmals für das Jahr 1994. Nach fünf Jahren überprüfen die Vertragspartner gemeinsam diesen Betrag. Sie berücksichtigen dabei den Bedarf und ihre Haushaltslage.

(3) Die Kirchen beteiligen sich an den Baulasten mindestens mit dem gleichen Betrag wie das Land.

Artikel 14

(1) Das Land zahlt den Kirchen anstelle aller früher gewährten Dotationen für Kirchenleitungen, Pfarrerbesoldung und Pfarrerversorgung sowie anstelle aller anderen, auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Zahlungen einen Gesamtzuschuß.

(2) Der Gesamtzuschuß beträgt jährlich 13 Millionen Deutsche Mark und wird in monatlichen Raten gezahlt, erstmals für das Jahr 1994.

(3) Ändert sich die Besoldung der Beamten im Landesdienst, so ändert sich der Gesamtzuschuß entsprechend. Als Berechnungsgrundlage dient das Eingangssamt für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst (Besoldungsgruppe A 13 des Bundesbesoldungsgesetzes, 7. Dienstaltersstufe, 2 Kinder).

Artikel 15

Zur Abgeltung aller sonstigen vermögenswerten Ansprüche der Kirchen und ihrer Gliederungen, die nicht in diesem Vertrag oder in allgemeinen Gesetzen begründet sind, zahlt das Land den Kirchen einmalig 13 Millionen Deutsche Mark in fünf gleichen Jahresraten, beginnend im Jahr 1994.

Artikel 16

Auf Landesrecht beruhende Befreiungen und Ermäßigungen von Steuern und Gebühren für das Land gelten auch für die Kirchen, ihre Kirchengemeinden und Gliederungen.

Artikel 17

(1) Die Kirchen und Kirchengemeinden sind berechtigt, nach Maßgabe der Gesetze von ihren Mitgliedern Kirchensteuern und Kirchgeld zu erheben.

(2) Für die Bemessung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) verständigen sich die Kirchen auf einen einheitlichen Zuschlagsatz.

(3) Die Kirchensteuerordnungen, die Kirchensteuerbeschlüsse, ihre Änderung und Ergänzung bedürfen der staatlichen Anerkennung. Diese kann nur bei einem Verstoß gegen die staatlichen Steuerbestimmungen versagt werden. Die Kirchensteuerbeschlüsse gelten als anerkannt, wenn sie den Beschlüssen des vorhergehenden Haushaltsjahres entsprechen.

(4) Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer sind den Finanzämtern übertragen. Soweit die Steuer durch Abzug vom Arbeitslohn in Betriebstätten im Land Mecklenburg-Vorpommern erhoben wird, sind die Arbeitgeber verpflichtet, die Kirchensteuer einzubehalten und abzuführen.

(5) Für die Verwaltung der Kirchensteuer erhält das Land eine Entschädigung in Höhe eines Anteils des Kirchensteueraufkommens, der einvernehmlich festgelegt wird. Die

Finanzämter geben den zuständigen kirchlichen Stellen in allen Kirchensteuerangelegenheiten die erforderlichen Auskünfte. Dabei ist dem Datenschutz Rechnung zu tragen.

(6) Die Vollstreckung der Kirchensteuern obliegt den Finanzämtern. Sie unterbleibt, wenn die Kirchen darauf verzichten.

Artikel 18

(1) Das Land unterstützt die Kirchen auf der Grundlage des Landesmeldegesetzes bei der Ordnung des kirchlichen Meldewesens.

(2) Die Meldebehörden übermitteln den Kirchen die im Landesmeldegesetz aufgeführten Daten. Die Kirchen schützen die Daten. Die Landesregierung kann diesen Schutz überprüfen. Die Datenübermittlung erfolgt gebührenfrei.

(3) Die Kirchen übermitteln ihrerseits den Meldebehörden die die Mitgliedschaft betreffenden Daten.

Artikel 19

(1) Die Kirchen, ihre Kirchengemeinden und Gliederungen sind berechtigt, Spenden und andere freiwillige Leistungen für kirchliche Zwecke zu erbitten.

(2) Den Kirchen wird in der Regel zweimal jährlich eine Genehmigung für eine allgemeine Haus- und Straßensammlung für kirchliche Zwecke erteilt.

Artikel 20

(1) In öffentlichen Krankenhäusern, Heimen, Justizvollzugsanstalten, Polizeiausbildungsstätten und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen werden die Kirchen seelsorgerlich tätig. Sie sind zu Gottesdiensten und religiösen Veranstaltungen berechtigt. Der Träger stellt den Raum.

(2) Werden die Aufgaben von einem Pfarrer im Haupt- oder Nebenamt wahrgenommen, erfolgt dessen Berufung für die Justiz- und Polizeieinrichtungen im Einvernehmen mit der Landesregierung, für die sonstigen Einrichtungen im Benehmen mit dem Träger.

(3) Näheres, unter anderem die Abberufung, wird durch Vereinbarung geregelt.

Artikel 21

Die Kirchen nehmen in Erfüllung ihres Auftrages Aufgaben als anerkannte Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen der Gesetze wahr.

Artikel 22

(1) Die Kirchen und ihre diakonischen Werke nehmen in Erfüllung ihres Auftrages Aufgaben der Gesundheits- und Wohlfahrtspflege wahr. Sie unterhalten Heime, Dienste und sonstige Einrichtungen für Betreuung und Beratung.

(2) Sie haben Anspruch auf gleiche Förderung wie andere freie Träger der Wohlfahrtspflege.

(3) Ein nach Verfassung oder Gesetz bestehender Vorrang in der Aufgabenerfüllung für die freien Träger der Wohlfahrtspflege ist von allen öffentlichen Stellen zu beachten.

Artikel 23

Der staatliche Schutz der Sonntage und der kirchlichen Feiertage wird gewährleistet.

Artikel 24

Geistliche sind auch in Verfahren, die dem Landesrecht unterliegen, berechtigt, das Zeugnis über dasjenige zu verweigern, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden ist.

Artikel 25

(1) Das Land wird darauf hinwirken, daß die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und die privaten Rundfunkveranstalter den Kirchen angemessene Sendezeiten für die Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstiger religiöser Sendungen, auch solche über Fragen der öffentlichen Verantwortung, gewähren. In den Aufsichtsgremien (Rundfunkräten, Programmausschüssen) sollen die Kirchen angemessen vertreten sein.

(2) Das Recht der Kirchen, privaten Rundfunk nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu veranstalten oder sich an Rundfunkveranstaltern zu beteiligen, bleibt unberührt.

Artikel 26

Wenn das Land anderen Religionsgemeinschaften über diesen Vertrag hinausgehende Rechte und Leistungen gewährt, werden die Vertragspartner gemeinsam prüfen, ob wegen des Grundsatzes der Parität Änderungen dieses Vertrages notwendig sind.

Artikel 27

Die Vertragspartner werden eine in Zukunft zwischen ihnen etwa entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung oder Anwendung einer Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beilegen.

Artikel 28

(1) Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung des Landtages und der Landessynoden¹⁾. Er tritt mit dem Austausch der Mitteilungen über die Zustimmungen in Kraft²⁾. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes bekanntgemacht.

(2) Die durch diesen Vertrag berührten Materien der Beziehungen zwischen dem Land und den Kirchen sind durch diesen Vertrag abschließend geregelt. Die Bestimmungen dieses Vertrages treten an die Stelle aller früheren vertraglichen und gesetzlichen Regelungen.

Dieser Vertrag ist dreifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

G ü s t r o w , am 20. Januar 1994

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Dr. Berndt Seite
Ministerpräsident

Für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

Christoph Stier
Landesbischof

Dr. Eckart Schwerin
Amtierender Oberkirchenratspräsident

Für die Pommersche Evangelische Kirche

Eduard Berger
Bischof

Hans-M. Harder
Konsistorialpräsident

¹⁾ Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat am 29. Januar zugestimmt.

²⁾ Der Austausch der Mitteilungen erfolgte am 22. April 1994.

Nr. 130 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 20. Januar 1994.

Vom 3. Mai 1994. (KABl. S. 30)

Gemäß Artikel 28 Abs. 1 Satz 3 des Vertrages zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 20. Januar 1994 wird hiermit bekanntgegeben, daß der Vertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 20. Januar 1994 am

22. April 1994 in Kraft getreten ist und im Gesetz- und Versorgungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 1994 S. 559 ff. veröffentlicht. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zu dem Vertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 20. Januar 1994 erhält der Vertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 20. Januar 1994 Gesetzeskraft.

Schwerin, den 3. Mai 1994

Der Oberkirchenrat

Rausch

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Nr. 131 Richtlinie über die Zahlung von Honoraren bei Veranstaltungen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Honorarrichtlinie).

Vom 19. April 1994. (GVOBl. S. 113)

Das Nordelbische Kirchenamt hat aufgrund von Artikel 102 Absatz 3 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 1990 (GVOBl. S. 313) die folgende Richtlinie erlassen:

§ 1

Bei Veranstaltungen der Nordelbischen Kirche, ihrer Dienste, Werke und Einrichtungen, der Kirchenkreise, Kirchenkreisverbände, Kirchengemeinden und Kirchengemeinerverbände sowie bei Veranstaltungen, für die Haushaltsmittel der Nordelbischen Kirche eingesetzt werden, können Honorare im Rahmen der geltenden Sätze (Anlage) gewährt werden.

§ 2

(1) Die Zahlung von Honoraren ist nur zulässig, wenn für diese Zwecke Haushaltsmittel verfügbar sind.

(2) Bei Festsetzung des Honorars sind die Zusammensetzung der Zielgruppe, der Vorbereitungsaufwand und der Schwierigkeitsgrad der Leistung zu berücksichtigen. Die in der Anlage festgesetzten Höchstsätze sollen nur im Einzelfall bei hervorragender Qualifikation der Referentinnen und Referenten und besonderen Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung vereinbart werden.

(3) Die Honorare decken die Vorbereitung von Arbeitsunterlagen und die Nacharbeit durch die Dozentinnen und Dozenten, Referentinnen und Referenten usw. mit Er-

bringen zwei Dozentinnen und Dozenten eine Leistung, so dürfen insgesamt höchstens 160 % gezahlt werden.

(4) Notwendige Reisekosten sind nach den für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Nordelbischen Kirche geltenden Regelungen (entsprechende Anwendung des BRKG) und andere, z. B. Materialkosten, zu vergüten.

§ 3

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Nordelbischen Kirche im Sinne dieser Richtlinie sind Pastorinnen und Pastoren sowie die Personen, die hauptberuflich, nebenberuflich oder zu ihrer Berufsausbildung bei einer kirchlichen Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Artikel 3 Absatz 2 der Verfassung beschäftigt sind, soweit die Beschäftigung oder Ausbildung nicht überwiegend ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, Eingliederung, beruflichen oder sozialen Rehabilitation oder ihrer Erziehung dient.

§ 4

Honorarleistungen für Prüfungen sind nicht Gegenstand dieser Richtlinie.

§ 5

Diese Richtlinie mit Anlage tritt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kiel, den 22. April 1994

Nordelbisches Kirchenamt

Dr. Blaschke

Präsident

Anlage zur Honorarrichtlinie

Honorarsätze

	Fachberatung Kursbegleitung Training		Unterrichts- stunde (45 Min.)
	Halbtag/Ganztage		
1. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sofern die Leistung			
a) zu den dienstlichen Aufgaben der Mitarbeiterin und des Mitarbeiters gehört,	—	—	—
b) ihre/seine dienstlichen Aufgaben betrifft; bei einer Beauftragung, die im Dienstauftrag nicht vorgesehen ist, ist grundsätzlich kein Honorar zu zahlen; sollte trotzdem ein Honorar vereinbart werden, muß es an den Anstellungsträger abgeführt werden,	—	—	—
c) von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, in deren Fachgebiet Leistungen erbracht werden, die jedoch nicht zu deren Dienstauftrag gehören. Eine Zustimmung des Anstellungsträgers und die Dienstbefreiung zu diesem Auftrag steht einer Honorarzahlung an die Mitarbeiterin und den Mitarbeiter solange nicht entgegen, wie keine entsprechende Vertretungsregelung erfolgt.	bis 100,—	bis 150,—	bis 30,—
2. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ausgenommen die unter 1. genannten außerhalb der Dienstzeit mit Genehmigungspflicht	bis 200,—	bis 400,—	bis 50,—
3. Für Referentinnen und Referenten usw., die nicht im kirchlichen Dienst stehen			
a) im Regelfall	bis 200,—	bis 400,—	bis 50,—
b) wenn es sich um Fachkräfte mit besonderer Qualifikation handelt	bis 350,—	bis 500,—	bis 60,—
c) freiberufliche Tätige	bis 600,—	bis 1000,—	bis 65,—
4. Beratungshonorare (z. B. Supervision)			
1) für kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Beraterinnen und Berater, wenn die Beratungstätigkeit nicht zu den dienstlichen Aufgaben gehört, aber genehmigt wurde			
a) Einzelberatung (auch Paare und Familien) pro Stunde (50 Min.)			bis 50,— DM
b) Beratung von Gruppen (ab drei Personen) pro Doppelstunde			bis 120,— DM
c) Beratung von Kirchenvorständen u. a. pro Doppelstunde			bis 150,— DM
2) Beratung durch andere Beraterinnen und Berater (insbesondere freiberuflich Tätige, z. B. freiberuflich tätige Psychologinnen und Psychologen als Supervisorinnen und Supervisoren)			
a) Einzelberatung (auch Paare und Familien) pro Stunde (50 Min.)			bis 110,— DM
b) Beratung von Gruppen (ab drei Personen) pro Doppelstunde			bis 250,— DM

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Nr. 132 Kirchengesetz zum Vertrag des Freistaates Sachsen mit den evangelischen Landeskirchen im Freistaat Sachsen (Evangelischer Kirchenvertrag Sachsen) vom 24. März 1994.
Vom 20. April 1994. (ABl. S. A 94)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Dem am 24. März 1994 in Dresden unterzeichneten Vertrag des Freistaates Sachsen mit den evangelischen Landeskirchen im Freistaat Sachsen (Evangelischer Kirchenvertrag Sachsen) und dem dazugehörigen Schlußprotokoll wird zugestimmt.

(2) Der Vertrag und das Schlußprotokoll werden als Anlagen zu diesem Kirchengesetz bekanntgemacht.

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 1994 in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag samt Schlußprotokoll nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft tritt, wird im Amtsblatt der Landeskirche bekanntgemacht.

(3) Mit dem Inkrafttreten des Vertrages wird das durch ihn geschaffene Recht für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens bindend.

Anlagen

D r e s d e n , am 20. April 1994

**Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

K r e ß

Anlage 1**Vertrag****des Freistaates Sachsen mit den evangelischen
Landeskirchen im Freistaat Sachsen
(Evang. Kirchenvertrag Sachsen)****Vom 24. März 1994**

Der Freistaat Sachsen

(im folgenden: der Freistaat),

vertreten durch den Ministerpräsidenten,

und

die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens,

die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz,

die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen,

die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg,

die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

(im folgenden: die Kirchen),

jeweils vertreten durch ihre kirchenordnungsgemäßen Vertreter,

haben

- im Bewußtsein der gemeinsamen Verantwortung für das Wohl des Landes und geleitet von dem Wunsch, das freundschaftliche Verhältnis zwischen dem Freistaat Sachsen und den Kirchen zu festigen und zu fördern,
- mit dem Ziel, unter den neuen politischen Bedingungen einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung das Verhältnis zwischen Staat und Kirche partnerschaftlich neu zu ordnen,
- in Anknüpfung an die geschichtlich gewachsenen Grundlagen des Verhältnisses von Staat und Kirche und die Tradition des Preußischen Staatskirchenvertrages vom 11. Mai 1931,
- in Anerkennung der Eigenständigkeit der Kirchen und ihres Öffentlichkeitsauftrages,

auf der Grundlage von Artikel 109 Abs. 2 Satz 3 der Verfassung des Freistaates Sachsen folgendes vereinbart:

Artikel 1**Glaubensfreiheit**

(1) Der Freistaat gewährt der Freiheit, den evangelischen Glauben zu bekennen und auszuüben, den gesetzlichen Schutz.

(2) Die Kirchen ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen des für alle geltenden Gesetzes.

Artikel 2**Zusammenwirken**

(1) Die Vertreter der Staatsregierung und der Kirchen werden sich regelmäßig und bei Bedarf zu Gesprächen über solche Fragen treffen, die ihr Verhältnis zueinander betreffen oder für beide Seiten von besonderer Bedeutung sind.

(2) Zur Vertretung ihrer Anliegen gegenüber dem Staat und zur Verbesserung der gegenseitigen Information bestellen die Kirchen einen Beauftragten und richten eine besondere Geschäftsstelle am Sitz der Staatsregierung ein.

(3) Bei Rechtsetzungsvorhaben und Programmen, die Belange der Kirchen betreffen, sind die Kirchen angemessen zu beteiligen.

Artikel 3**Staatliche Theologenausbildung**

(1) Für wissenschaftlich-theologische Ausbildungsgänge bleibt die Theologische Fakultät der Universität Leipzig erhalten. Vor der Neugründung oder Verlegung einer evangelischen theologischen Fakultät wird die Staatsregierung eine gutachtliche Stellungnahme der Kirchen einholen.

(2) Vor der Berufung eines Professors oder Hochschuldozenten für ein evangelisch-theologisches Fachgebiet oder für evangelische Religionspädagogik an einer Hochschule des Freistaates wird den Kirchen Gelegenheit gegeben, zu einem Berufungsvorschlag sich gutachtlich zu äußern. Werden Bedenken geäußert, die sich auf die Heilige Schrift und das Bekenntnis stützen und die im einzelnen begründet werden, wird der Freistaat diese Stellungnahme beachten.

(3) Das zuständige Staatsministerium wird Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen für theologische Fachgebiete erst genehmigen oder in Kraft setzen, wenn zuvor durch Anfrage bei den Kirchen festgestellt worden ist, daß Einwendungen nicht erhoben werden. Die kirchliche Mitwirkung in den Theologischen Prüfungskommissionen bleibt gewährleistet.

(4) Die Kirchen behalten das Recht, eigene Prüfungsämter für den Abschluß einer wissenschaftlichen Ausbildung einzurichten. Die kirchliche Prüfung steht der Hochschulprüfung gleich.

(5) Die evangelischen Universitätsprediger ernannt das zuständige kirchenleitende Organ im Einvernehmen mit der evangelischen theologischen Fakultät aus dem Kreis der ordinierten Professoren der Fakultät.

Artikel 4**Kirchliche Hochschulausbildung**

(1) Die Kirchen haben das Recht, eigene Ausbildungsstätten, insbesondere für Theologen, Religionspädagogen, Kirchenmusiker, Sozial- und Gemeindepädagogen sowie andere vergleichbare Berufe, einzurichten. Sie sind den staatlichen Lehrinrichtungen gleichgestellt, wenn sie den hochschulrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

(2) Die Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung sowie der Umfang der Beteiligung des Freistaates an deren Sach- und Personalkosten können durch besondere Vereinbarungen geregelt werden.

Artikel 5**Religionsunterricht**

(1) Der Freistaat gewährleistet die Erteilung eines regelmäßigen evangelischen Religionsunterrichtes als ordentliches Lehrfach an den öffentlichen Schulen.

(2) Richtlinien, Lehrpläne und Lehrbücher für den evangelischen Religionsunterricht bedürfen der Zustimmung der Kirchen. Bei der staatlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung von Religionslehrern und bei der Aufsicht über den Religionsunterricht sind die Kirchen nach Maßgabe einer besonderen Vereinbarung zu beteiligen.

(3) Lehrkräfte im Fach Religion bedürfen vor ihrer ersten Anstellung einer Bevollmächtigung der örtlich zuständigen Kirche, mit der die Lehrerlaubnis (Vokation) im Fach Religion zuerkannt wird. Die Lehrerlaubnis kann auch befristet erteilt und in begründeten Fällen widerrufen werden. Handelt es sich um einen Pfarrer, gilt diese Lehrerlaubnis ohne besondere Bescheinigung als zuerkannt.

(4) Die Gestellung von haupt- und nebenamtlichen Religionslehrern, die auf Dauer oder befristet aus dem Kirchen-

dienst abgeordnet werden, bleibt einer besonderen Regelung vorbehalten.

Artikel 6

Kirchliches Schulwesen

Die Kirchen haben das Recht, Schulen in eigener Trägerschaft auf konfessioneller Grundlage einzurichten und zu betreiben.

Artikel 7

Jugendarbeit und Erwachsenenbildung

(1) Die kirchliche Jugendarbeit steht unter staatlichem Schutz; sie wird im Rahmen der allgemeinen staatlichen Förderung und innerhalb der jugendpolitischen Gremien des Freistaates angemessen berücksichtigt.

(2) Die Freiheit der Kirche, in der Erwachsenenbildung tätig zu sein, wird durch den Freistaat gewährleistet.

Artikel 8

Kirchliches Eigentumsrecht

(1) Das Eigentum und andere vermögenswerte Rechte der Kirchen und ihrer Gliederungen werden in dem Umfang des Artikels 138 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 gewährleistet.

(2) Die Landesbehörden werden bei der Anwendung eignungsrechtlicher Vorschriften auf kirchliche Belange Rücksicht nehmen. Bei der Beschaffung gleichwertiger Ersatzgrundstücke werden sie im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Kirchen entgegenkommen.

Artikel 9

Körperschaftsrechte

(1) Die Kirchen, ihre Kirchengemeinden und Kirchenbezirke oder Kirchenkreise sowie die aus ihnen gebildeten Verbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts; ihr Dienst ist öffentlicher Dienst.

(2) Die Kirchen werden Beschlüsse über die beabsichtigte Errichtung oder Veränderung von kirchlichen Körperschaften dem zuständigen Staatsministerium sowie den räumlich beteiligten Gebietskörperschaften rechtzeitig anzeigen. Die Errichtung öffentlich-rechtlicher kirchlicher Stiftungen bedarf der Genehmigung des zuständigen Ministeriums.

(3) Die Vorschriften der Kirchen über die vermögensrechtliche Vertretung der kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden dem zuständigen Staatsministerium vor ihrem Erlaß vorgelegt. Das Staatsministerium kann innerhalb eines Monats Einspruch erheben, wenn eine ordnungsgemäße vermögensrechtliche Vertretung nicht gewährleistet ist.

Artikel 10

Kirchliche Kulturdenkmale

(1) Die Kirchen und der Freistaat bekennen sich zu ihrer gemeinsamen Verantwortung für den Schutz und Erhalt der kirchlichen Kulturdenkmale.

(2) Die Kirchen verpflichten sich, ihre Kulturdenkmale im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten, zu pflegen und nach Möglichkeit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(3) Die Kirchen haben für die Erhaltung ihrer Kulturdenkmale Anspruch auf angemessene Kostenerstattung durch den Freistaat nach Maßgabe der Gesetze und werden bei der Vergabe staatlicher Mittel entsprechend berücksichtigt. Der Freistaat wird sich dafür verwenden, daß die Kirchen auch von solchen Einrichtungen und Behörden Förder-

mittel erhalten, die auf nationaler und internationaler Ebene auf dem Gebiet der Kultur- und Denkmalpflege tätig sind.

Artikel 11

Kirchliche Gebäude in nichtkirchlichem Eigentum

(1) Für Kirchen und andere kirchliche Gebäude, die im Eigentum des Freistaates stehen und zu kirchlichen oder diakonischen Zwecken genutzt werden, wird der Widmungszweck uneingeschränkt gewährleistet. Im Rahmen seiner Baulastpflicht wird der Freistaat Sachsen für die Unterhaltung dieser Gebäude oder Gebäudeteile sorgen.

(2) Durch Vereinbarung mit der Kirche kann sich der baulastpflichtige Eigentümer verpflichten, das kirchlichen oder diakonischen Zwecken gewidmete Grundstück unter Ablösung der Baulast, gegebenenfalls gegen eine Entschädigung, zu übereignen.

Artikel 12

Patronatswesen

(1) Die im Freistaat bestehenden Patronatsrechte werden aufgehoben. Bei Privatpatronaten entfällt die Baulastverpflichtung ohne Entschädigung. Im übrigen soll eine Ablösung bestehender Baulastpflichten durch Vereinbarung angestrebt werden.

(2) Der Freistaat wird in Zusammenarbeit mit den Kirchen, den Gemeinden und den kommunalen Spitzenverbänden die Vermögensauseinandersetzung der bisher noch nicht getrennten Kirchsullehen, Küsterschulvermögen sowie Kirchen- und Schulämter zügig durchführen.

Artikel 13

Sonderseelsorge

(1) Gottesdienst und Seelsorge in staatlichen Krankenhäusern, Justizvollzugsanstalten, Polizeiausbildungsstätten und entsprechenden Einrichtungen des Freistaates werden gewährleistet. Der Staat wird dafür Sorge tragen, daß die notwendigen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.

(2) Werden diese Aufgaben von einem dafür freigestellten Pfarrer im Haupt- oder Nebenamt wahrgenommen (Anstaltspfarrer), geschieht die Berufung durch die Kirchenleitung im Benehmen mit dem zuständigen Staatsministerium.

(3) Näheres wird durch besondere Vereinbarung geregelt.

Artikel 14

Staatsleistungen

(1) Der Freistaat zahlt zur Abgeltung der Ansprüche der Kirchen aus Staatsleistungen einen jährlichen Gesamtbetrag. Die Kirchen regeln die Verteilung des Gesamtbetrages unter sich durch Vereinbarung.

(2) Die Höhe der Zahlung des Freistaates nach Absatz 1 beträgt für das Jahr 1993: 25 Millionen DM.

(3) Ändert sich in der Folgezeit die Besoldung der Beamten im Staatsdienst, so ändert sich die in Absatz 2 festgesetzte Summe in entsprechender Höhe. Zugrunde gelegt wird das Eingangssamt für den höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst, Besoldungsgruppe A 13 der Bundesbesoldungsordnung, siebente Dienstaltersstufe, verheiratet, zwei Kinder.

(4) Der Freistaat leistet an die Kirchen jeweils monatlich im voraus ein Zwölftel des jährlichen Gesamtbetrages.

Artikel 15

Meldewesen

(1) Den Kirchen werden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten aus dem Melderegister übermittelt.

Der Umfang der zu übermittelnden Daten bestimmt sich nach dem Sächsischen Meldegesetz. Die Übermittlung setzt voraus, daß im kirchlichen Bereich ausreichende Maßnahmen zur Sicherung des Datenschutzes getroffen sind.

(2) Die Datenübermittlung erfolgt gebührenfrei.

Artikel 16

Kirchensteuerrecht

(1) Die Kirchen sind berechtigt, nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Kirchensteuern als Landeskirchen- oder als Ortskirchensteuern zu erheben. Kirchensteuern sind die Kirchensteuer vom Einkommen und vom Vermögen, Kirchgeld in festen oder gestaffelten Beträgen sowie das besondere Kirchgeld bei glaubensverschiedener Ehe. Die einzelnen Kirchensteuerarten können sowohl einzeln als auch nebeneinander erhoben werden.

(2) Für die Bemessung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommenssteuer (Lohnsteuer) einigen sich die vertragsschließenden Kirchen auf einen einheitlichen Zuschlagssatz.

(3) Die Kirchensteuerordnungen einschließlich ihrer Änderungen und Ergänzungen sowie die Beschlüsse über die Kirchensteuersätze bedürfen staatlicher Anerkennung.

(4) Die Kirchen werden ihre Beschlüsse über die Kirchensteuersätze dem Staatsministerium der Finanzen vorlegen. Sie gelten als anerkannt, wenn sie den anerkannten Beschlüssen des vorhergehenden Haushaltsjahres entsprechen und die landesrechtlichen Grundlagen sich nicht geändert haben.

Artikel 17

Verwaltung und Vollstreckung der Kirchensteuern

(1) Die Verwaltung der Kirchensteuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie des Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe wird den Finanzämtern übertragen, wenn die landesrechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Soweit die Steuer vom Arbeitslohn in Betriebsstätten im Freistaat erhoben wird, sind die Arbeitgeber zu verpflichten, die Kirchensteuer nach dem genehmigten Satz einzubehalten und abzuführen.

(2) Für die Verwaltung der Kirchensteuer erhält der Freistaat eine Entschädigung, deren Höhe sich nach dem vereinnahmten Kirchensteueraufkommen richtet. Das Nähere wird durch Vereinbarung geregelt. Die Finanzämter sind nach Maßgabe der Vorschriften der Abgabenordnung und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet, den zuständigen kirchlichen Stellen in allen kirchensteuerrechtlichen Angelegenheiten im Rahmen der vorhandenen Unterlagen Auskunft zu geben.

(3) Maßnahmen der Finanzbehörden, die den Erlaß, die abweichende Festsetzung aus Billigkeitsgründen, die Stundung oder die Niederschlagung der Einkommens- (Lohn-) oder Vermögenssteuer betreffen, erstrecken sich auch auf diejenigen Kirchensteuern, die als Zuschläge zu diesen Steuern erhoben werden. Das Recht der kirchlichen Stellen, die Kirchensteuer aus Billigkeitsgründen abweichend festzusetzen, zu stunden, ganz oder teilweise zu erlassen oder niederzuschlagen, bleibt unberührt.

(4) Den Finanzämtern obliegt die Vollstreckung der von ihnen verwalteten Kirchensteuern.

Artikel 18

Kirchliches Sammlungswesen

(1) Die Kirchen und Kirchengemeinden sowie die kirchlichen Werke und Einrichtungen sind berechtigt, freiwillige Gaben für kirchliche Zwecke zu erbitten.

(2) Für die Kirchen und ihre diakonischen Einrichtungen gelten darüber hinaus alljährlich zwei allgemeine öffentliche Haus- und Straßensammlungen als genehmigt. Die Termine dieser Sammlungen sollen mit dem zuständigen Staatsministerium abgestimmt werden.

Artikel 19

Gebührenbefreiung

Den Kirchen und ihren Gliederungen sowie ihren öffentlichrechtlichen Anstalten, Stiftungen und Verbänden bleiben die auf Landesrecht beruhenden Gebührenbefreiungen erhalten.

Artikel 20

Soziale und diakonische Einrichtungen

(1) Die Kirchen und ihre diakonischen Werke haben das Recht, im Sozial- und Gesundheitswesen eigene Einrichtungen für die Betreuung und Beratung besonderer Zielgruppen zu unterhalten. Soweit diese Einrichtungen gemeinwohlbezogene Aufgaben erfüllen und unabhängig von der Kirchengliederung in Anspruch genommen werden können, haben deren Träger Anspruch auf eine angemessene Förderung.

(2) Für die Aus-, Fort- und Weiterbildung ihrer Mitarbeiter in den in Absatz 1 genannten Bereichen können die Kirchen oder ihre diakonischen Werke eigene Bildungsstätten betreiben.

Artikel 21

Feiertagsschutz

Der Schutz des Sonntags und der kirchlichen Feiertage wird gewährleistet.

Artikel 22

Friedhofswesen

(1) Die kirchlichen Friedhöfe unterstehen demselben staatlichen Schutz wie die kommunalen Friedhöfe. Die Kirchengemeinden sind berechtigt, nach Maßgabe der Gesetze neue Friedhöfe anzulegen und bestehende zu erweitern.

(2) Die kirchlichen Friedhofsträger können nach den für die Gemeinden geltenden Grundsätzen Benutzungs- und Gebührenordnungen erlassen.

(3) Die Friedhofsgebühren werden auf Antrag des kirchlichen Friedhofsträgers im Wege der Vollstreckungshilfe eingezogen.

Artikel 23

Rundfunk und Fernsehen

(1) Der Freistaat wird Sorge tragen, daß den Kirchen von den öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten ausreichend Sendezeit eingeräumt wird. Die Kirchen sollen in den Aufsichts- und Programmorganen angemessen vertreten sein.

(2) Das Recht der Kirchen, nach Maßgabe der landesgesetzlichen Bestimmungen alleine oder mit Dritten Rundfunk zu veranstalten, bleibt unberührt.

Artikel 24

Kirchliche Gerichtsbarkeit

Im Verfahren vor den Kirchengerichten und in förmlichen Disziplinarverfahren gegen Geistliche und Kirchenbeamte sind die Amtsgerichte verpflichtet, Rechtshilfe zu leisten. Dieses gilt nicht in Lehrbeanstandungsverfahren.

Artikel 25**Freundschaftsklausel**

Die Vertragsparteien werden zwischen ihnen etwa bestehende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Vertrages oder über die Einhaltung des Paritätsgebotes im Zusammenhang mit Regelungen dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beilegen.

Artikel 26**Schlußbestimmung**

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung. Die Ratifikationsurkunden sollen in Dresden ausgetauscht werden. Der Vertrag tritt am Tag nach diesem Austausch in Kraft.

(2) Die Beziehungen zwischen dem Freistaat und den Kirchen regeln sich mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages nach diesem Vertrag.

Dresden, den 24. März 1994

**Für die Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsens**

Hans-Dieter Hofmann
Präsident

**Für die Evangelische Kirche
der schlesischen Oberlausitz**

Prof. Dr. Joachim Rogge
Bischof

**Für die Evangelische Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen**

In Vertretung
Dr. Eberhard Schmidt
Propst

**Für die Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg**

Horstdieter Wildner
Konsistorialpräsident

**Für die Evangelisch-Lutherische Kirche
in Thüringen**

Walter Weispfennig i.V.
Oberkirchenrat

Für den Freistaat Sachsen

Prof. Dr. Kurt Biedenkopf
Ministerpräsident

Anlage 2**Schlußprotokoll**

Bei der Unterzeichnung des am heutigen Tage geschlossenen Vertrages des Freistaates Sachsen mit den evangelischen Landeskirchen sind folgende übereinstimmende Erklärungen abgegeben worden, die einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bilden.

Zu Artikel 2 Absatz 3:

Die Beteiligung soll so rechtzeitig erfolgen, daß den Kirchen ermöglicht wird, noch vor der Beschlußfassung ihre Stellungnahme abzugeben. Bei eigenen Gesetzgebungsvorhaben wird die Staatsregierung den Kirchen rechtzeitig vor

der Entscheidung über die Einbringung der Gesetzesvorlage Gelegenheit zur Äußerung geben.

Zu Artikel 3 Absatz 1:

Die im folgenden genannten Mitwirkungsrechte der Kirchen werden durch diejenige Kirche wahrgenommen, auf deren Territorium sich die Bildungseinrichtung befindet. Diese Kirche wird die weiteren betroffenen Kirchen beteiligen und gegebenenfalls abweichende Stellungnahmen der anderen Kirchen der staatlichen Stelle zur Kenntnis geben.

Zu Artikel 3 Absatz 2 Satz 1:

Den Kirchen wird eine angemessene Frist für ihre Stellungnahme eingeräumt. Vor Ablauf dieser Frist wird keine Entscheidung über die Berufungsvorschläge ergehen.

Zu Artikel 3 Absatz 3:

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für Promotions- und Habilitationsordnungen werden die Kirchen Einwendungen nur erheben, wenn auf das Bekenntnis gestützte Bedenken bestehen.

Zu Artikel 3 Absatz 4 Satz 2:

Die Kirchen gewährleisten die Gleichwertigkeit der Prüfungsanforderungen mit den staatlichen Abschlußprüfungen.

Zu Artikel 4 Absatz 2:

Eine entsprechende Vereinbarung kann sowohl allgemein als auch im Hinblick auf die konkrete kirchliche Lehreinerichtung erfolgen.

Zu Artikel 5 Absatz 1:

Den Vertragspartnern ist bewußt, daß der Neuaufbau des Religionsunterrichts im Freistaat noch einen erheblichen Zeitraum in Anspruch nehmen wird. Die Kirchen verpflichten sich, für die Erteilung von Religionsunterricht kirchliche Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen. Der Freistaat wird seinerseits die Ausbildung von Religionslehrern, die auch im gymnasialen Bereich unbeschränkt einsetzbar sind, beschleunigt vorantreiben. Übergangsweise wird der Freistaat im Einvernehmen mit den Kirchen Stellen, die auch Teilzeitstellen sein können, für im Schuldienst tätige Pfarrer einrichten. In Fällen, in denen die faktischen Voraussetzungen bestehen und die Kontinuität gewährleistet ist, soll der Religionsunterricht in allen Jahrgangsstufen durchgeführt werden. Soweit aufgrund der geringen Zahl der in Betracht kommenden Schüler die Durchführung des Religionsunterrichts an einer Schule mit unverhältnismäßig großem Aufwand verbunden ist, kann der Religionsunterricht schulübergreifend abgehalten werden. Zu einem schulübergreifenden Religionsunterricht ist der Freistaat nur verpflichtet, wenn dieser mit zumutbarem organisatorischem Aufwand eingerichtet werden kann.

Zu Artikel 6:

Die Festlegung der Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung dieser Schulen und ihre Finanzierung aus öffentlichen Mitteln bleibt dem Landesrecht oder einer Vereinbarung vorbehalten.

Zu Artikel 9 Absatz 1:

Aus dem Charakter des kirchlichen Dienstes als öffentlichem Dienst folgt keine Anwendung der Regelungen des Beamtenrechts. Die Kirchen werden jedoch soweit möglich, eine Angleichung ihrer dienstrechtlichen Bestimmungen an die beamtenrechtlichen Grundsätze vornehmen.

Zu Artikel 9 Absatz 3:

Die Kirchen werden die in Absatz 3 genannten Vorschriften nicht in Kraft setzen, bevor die Einspruchsfrist abgelaufen ist. Hat das zuständige Staatsministerium Einspruch ein-

gelegt, sind die Kirchen nicht berechtigt, diese Vorschriften in Kraft zu setzen, bevor der Einspruch nicht zurückgenommen oder auf Klage der Kirchen rechtskräftig für unbegründet erklärt wurde.

Zu Artikel 11 Absatz 1 Satz 2:

Der Freistaat erkennt seine Baulastpflicht an folgenden Schloßkapellen an:

- 1) Augustusburg
- 2) Schloß Weesenstein

Die Kirchen werden bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche auf Erfüllung staatlicher Baulastverpflichtungen auf die wirtschaftliche Lage des Freistaates Rücksicht nehmen.

Zu Artikel 12 Absatz 2:

Unbeschadet der staats- und kirchenaufsichtlichen Genehmigungserfordernisse sind die innerkirchlich zuständigen Stellen und die Gemeinden berechtigt, die Auseinandersetzung durch entsprechende Vereinbarungen beschleunigt durchzuführen. Die Vertragsparteien begrüßen und empfehlen solche einvernehmlichen Regelungen durch die örtlich Beteiligten, auch solange die im Vertrag angestrebte Klärung noch nicht erfolgt ist.

Zu Artikel 13 Absatz 1:

Der Freistaat trägt die Bau- und Unterhaltungslast an Räumen in Justizvollzugsanstalten und staatlichen Krankenhäusern, die überwiegend gottesdienstlichen Zwecken dienen, solange das entsprechende Gebäude als Justizvollzugsanstalt oder Krankenhaus Verwendung findet oder gefunden hat. Im Falle einer Nutzungsänderung entfallen die Rechte der Kirchen an den ihnen zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten.

Zu Artikel 13 Absatz 3:

Die zwischen dem Freistaat Sachsen und den evangelischen Kirchen geschlossene Vereinbarung zur Regelung der seelsorgerischen Tätigkeit in den Justizvollzugsanstalten vom 25. Januar 1993 bleibt unberührt.

Zu Artikel 14 Absatz 1:

Zwischen den Vertragsparteien besteht Übereinstimmung, daß von der getroffenen Abgeltungsklausel sämtliche Ansprüche aus der Staatsleistungsgarantie gemäß Artikel 109 Abs. 4 der Verfassung des Freistaates Sachsen in Verbindung mit Artikel 138 Abs. 1 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 und gemäß Artikel 112 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen erfaßt sind. Damit entfallen diese Ansprüche unabhängig davon, ob die entsprechenden Rechtsgrundlagen den Parteien bei Vertragsschluß bereits bekannt waren. Die Ansprüche aus staatlichen Baulastverpflichtungen gemäß Artikel 11 Abs. 1 Satz 2 dieses Vertrages bleiben unberührt.

Zu Artikel 14 Absatz 2:

Die Mittel stehen zur freien Verfügung der Kirchen. Eine Prüfung der Verwendung dieser Mittel durch staatliche Stellen findet nicht statt.

Soweit im Hinblick auf die bisher geleisteten Abschlagszahlungen für die Jahre 1991 und 1992 Rückzahlungspflichten einzelner Kirchen zugunsten des Freistaates entstanden sind, werden diese erlassen. Im übrigen erfolgt unter Berücksichtigung der bereits gewährten Leistungen eine Nachzahlung, deren Höhe sich nach denselben Grundsätzen bemißt, die für die Feststellung des Gesamtbetrages maßgebend waren. Für das Jahr 1990 werden keine Zahlungen geleistet.

Zu Artikel 14 Absatz 3:

Maßgebend ist die Besoldungsordnung für Beamte aus dem Beitrittsgebiet. Berücksichtigungsfähig sind Besoldungsänderungen, die ab dem 1. Januar 1994 wirksam werden.

Zu Artikel 14 Absatz 4:

Die Zahlungen erfolgen auf ein von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zu benennendes Konto, das dem zuständigen Staatsministerium bekanntgegeben wird. Eine Leistung auf dieses Konto wird erst vorgenommen, nachdem die vertragschließenden Kirchen dem zuständigen Staatsministerium gegenüber ihre Einigung über die interne Verteilung der Beträge schriftlich mitgeteilt haben. Diese Mitteilung ist für den Freistaat bindend, solange sie nicht von einer der beteiligten Kirchen gegenüber dem zuständigen Staatsministerium widerrufen wird. Soweit keine Einigung zwischen den beteiligten Kirchen besteht, sind die jeweils fälligen Gelder nach den Vorschriften der Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937 (RGBl. I, 285), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1990 (BGBl. I, 1765), zu hinterlegen.

Zu Artikel 15:

Artikel 15 des Vertrages gilt nicht, wenn die Datenübermittlung für privatrechtliche oder für privatrechtlich organisierte Werke und Einrichtungen erfolgen soll.

Zu Artikel 15 Absatz 1:

Regelmäßige Datenübermittlungen erfolgen in bestimmten zeitlichen Abständen an die jeweils zuständige kirchliche Stelle. Neben der Religionszugehörigkeit werden die Daten nach § 30 Abs. 1 und 2 des Sächsischen Meldegesetzes unter den dort genannten Voraussetzungen übermittelt. Gleiches gilt bei Änderungen dieser Daten. Näheres wird durch Vereinbarung zwischen dem zuständigen Staatsministerium und den Kirchen geregelt.

Maßgebend ist das Sächsische Meldegesetz in seiner zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung (SächsGVBl. 1993 S. 353).

Zu Artikel 16 Absatz 1:

Die Kirchen sind berechtigt, in ihren Kirchensteuerordnungen Mindestbeträge und Obergrenzen festzulegen.

Zu Artikel 16 Absatz 2:

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß eine Verständigung über einen einheitlichen Zuschlagssatz Voraussetzung für die staatliche Verwaltung der Kirchensteuer ist. Erfolgt keine Einigung über den Zuschlagssatz mit anderen kirchensteuererhebungsberechtigten Religionsgemeinschaften, so wird das Staatsministerium der Finanzen nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen darüber befinden, ob bezüglich der vertragschließenden Kirchen die Verwaltung der Kirchensteuer durch die Finanzämter erfolgen kann.

Zu Artikel 16 Absatz 4:

Die Kirchen werden ihre Kirchensteuerbeschlüsse auch dann vorlegen, wenn sie denen des vorangegangenen Haushaltsjahres entsprechen.

Zu Artikel 17 Absatz 1 Satz 1:

Die vertragschließenden Kirchen werden dem Staatsministerium der Finanzen ein von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens einzurichtendes Konto benennen, auf das die Kirchensteuereinnahmen der betreffenden Kirchen insgesamt zu überweisen sind, nachdem die Kirchen sich über die Aufteilung der Kirchensteuereinnahmen

geeignet und dies dem Staatsministerium der Finanzen angezeigt haben.

Zu Artikel 17 Absatz 2 Satz 3:

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß die Finanzämter nur zur bloßen Datenübermittlung verpflichtet sind. Die Aufbereitung des Datenmaterials nach bestimmten Ordnungsgesichtspunkten ist durch diese Bestimmung nicht umfaßt.

Zu Artikel 20 Absatz 1 Satz 2:

Die Vertragsparteien gehen davon aus, daß die kirchlichen Träger Fördermittel in derselben Höhe beanspruchen können wie kommunale oder andere freie Träger, die vergleichbare Leistungen erbringen.

Zu Artikel 20 Absatz 2:

Die Abschlüsse an den kirchlichen Ausbildungseinrichtungen werden staatlich anerkannt, wenn die Gleichwertigkeit mit entsprechenden staatlichen Ausbildungsgängen gewährleistet ist. Die Entscheidung hierüber trifft das zuständige Staatsministerium. Diese Bildungsstätten sind nach allgemeinen Grundsätzen zu fördern.

Zu Artikel 21:

Die Festlegung gesetzlicher und kirchlicher Feiertage erfolgt durch Landesgesetz. Soweit ein kirchlicher Feiertag nicht zugleich gesetzlicher Feiertag ist, gewährleistet der Freistaat, daß

1. Schüler und Auszubildende sowie
2. Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, soweit keine zwingenden betrieblichen Erfordernisse entgegenstehen,

den Hauptgottesdienst besuchen können und in dem dafür erforderlichen Umfang von ihrer Ausbildungs- oder Arbeitsstelle fernbleiben können.

Zu Artikel 22 Absatz 3:

Von der staatlichen Vollstreckungshilfe sind nach übereinstimmender Auffassung der Vertragsparteien nur solche Gebühren erfaßt, die nach der Gebührenordnung für die Benutzung und Unterhaltung der Friedhofsanlagen erhoben werden. Dagegen sind Gebühren für kirchliche Beisetzungsfeierlichkeiten, Fremdleistungen anderer Unternehmen sowie etwaige Gebühren für kirchliche Amtshandlungen nicht im Wege der Verwaltungsvollstreckung beizutreiben.

Zu Artikel 23 Absatz 1:

Der Freistaat betreibt öffentlich-rechtliche Rundfunk- und Fernsehanstalten auf staatsvertraglicher Grundlage nur mit anderen Bundesländern. Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit, daß die Vorgaben des Artikels 23 Abs. 1 dieses Vertrages in den bestehenden Rundfunkstaatsverträgen (Staatsvertrag über den Mitteldeutschen Rundfunk vom 30. Mai 1991, SächsGVBl. S. 169; Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31. August 1991, SächsGVBl. 425) bereits ausreichend umgesetzt sind. Bei einer Fortschreibung oder Änderung der bezeichneten Rundfunkstaatsverträge wird der Freistaat auf eine Berücksichtigung der in Absatz 1 festgelegten Grundsätze hinwirken. Soweit dies nicht durchsetzbar erscheint, entfällt eine Bindung des Freistaates an die Regelung des Kirchenvertrages.

Zu Artikel 26 Absatz 2:

Die Kirchen erklären, daß aus ihrer Sicht dieser Vertrag für die ehemals preußischen Landesteile an die Stelle des

Vertrages des Freistaates Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931 tritt.

Dresden, den 24. März 1994

Für den Freistaat Sachsen

Prof. Dr. Kurt B i e d e n k o p f
Ministerpräsident

**Für die Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsens**

Hans-Dieter H o f m a n n
Präsident

**Für die Evangelische Kirche
der schlesischen Oberlausitz**

Prof. Dr. Joachim R o g g e
Bischof

**Für die Evangelische Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen**

In Vertretung
Dr. Eberhard S c h m i d t
Propst

Für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

Horstdieter W i l d n e r
Konsistorialpräsident

**Für die Evangelisch-Lutherische Kirche
in Thüringen**

Walter W e i s p f e n n i n g i. V.
Oberkirchenrat

**Nr. 133 Kirchengesetz über die Kirchengemeinde-
verbände (Kirchengemeindeverbandsgesetz -
KGVG -).**

Vom 20. April 1994. (ABl. S. A 100)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Grundsätze

(1) Zum Zwecke der Erfüllung von Verwaltungsaufgaben von Kirchengemeinden, die die Kraft der einzelnen Gemeinde überfordern oder zweckmäßig in Gemeinschaft wahrgenommen werden, können Kirchengemeindeverbände gebildet werden. Kirchengemeindeverbände üben keine Aufsichtsbefugnisse über ihre Verbandsgemeinden aus.

(2) Die Rechtsverhältnisse der Kirchengemeindeverbände werden durch Satzung im Rahmen dieses Kirchengesetzes geregelt.

(3) Soweit die Satzung dem Kirchengemeindeverband Aufgaben überträgt, gehen das Recht und die Pflicht der Verbandsgemeinden zur Erfüllung dieser Aufgaben auf den Kirchengemeindeverband über.

(4) Die auf der Grundlage dieses Kirchengesetzes gebildeten Kirchengemeindeverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

§ 2

Bildung von Kirchgemeindeverbänden

(1) Voraussetzung für die Bildung eines Kirchgemeindeverbandes ist, daß sich die Kirchenvorstände aller Kirchgemeinden, die den Kirchgemeindeverband bilden wollen, über dessen Satzung einigen.

(2) Die Satzung muß Vorschriften enthalten über

- den Namen und den Sitz des Kirchgemeindeverbandes;
- die Regelung der Verbandsmitgliedschaft (Gründungsmitglieder, Aufnahme neuer Mitglieder, Austritt und Ausschluß von Mitgliedern des Verbandes);
- die Aufgaben des Kirchgemeindeverbandes;
- die Maßstäbe, nach denen die Verbandsgemeinden zur Deckung des Finanzbedarfes des Kirchgemeindeverbandes beizutragen haben;
- die vermögensrechtlichen Folgen bei Austritt und Ausschluß eines Mitgliedes;
- die Abwicklung im Falle der Auflösung des Kirchgemeindeverbandes.

(3) Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes über die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe des Kirchgemeindeverbandes sind bindend und bilden nicht den Gegenstand von Satzungsregelungen.

(4) Die Satzung des Kirchgemeindeverbandes bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Die Genehmigung ist mit dem Wortlaut der Satzung vom Landeskirchenamt im Amtsblatt der Landeskirche bekanntzumachen. Der Kirchgemeindeverband entsteht am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung, sofern kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 3

Organe des Kirchgemeindeverbandes

Organe des Kirchgemeindeverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorstand.

§ 4

Amtsdauer, Zusammensetzung und Vorsitz der Verbandsversammlung

(1) Die Amtsdauer der Verbandsversammlung beträgt sechs Jahre. Ihre Neubildung hat jeweils nach der allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände in der Landeskirche zu erfolgen. Die Verbandsversammlung bleibt jeweils bis zur Bildung der neuen Verbandsversammlung im Amt.

(2) Der Verbandsversammlung gehören an:

- a) je ein zum Kirchenvorsteher wählbares Gemeindeglied aus jeder Verbandsgemeinde, das vom Kirchenvorstand gewählt wird,
- b) die Pfarrer der Verbandsgemeinden; sind in einer Verbandsgemeinde mehrere Pfarrer tätig, so ist einer von ihnen vom Kirchenvorstand als Mitglied der Verbandsversammlung zu wählen.

(3) Die Wiederwahl von Mitgliedern der Verbandsversammlung ist zulässig.

(4) Scheidet ein Mitglied der Verbandsversammlung vor Ablauf der Amtsdauer aus, so ist durch den betreffenden Kirchenvorstand eine Ersatzwahl vorzunehmen.

(5) Die Verbandsversammlung wählt auf ihrer ersten Sitzung einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer. Diese dürfen nicht Mitarbeiter des Kirchgemeindeverbandes sein. Ferner sind nach jedem

Ausscheiden des bisherigen Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Amt der Vorsitzende und sein Stellvertreter neu zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Wird ein Pfarrer zum Vorsitzenden gewählt, so hat sein Stellvertreter ein Laie zu sein. Wird ein Laie Vorsitzender, so hat sein Stellvertreter ein Pfarrer zu sein.

§ 5

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Im Rahmen des dem Kirchgemeindeverband satzungsmäßig übertragenen Aufgabenkreises entscheidet die Verbandsversammlung insbesondere über

- den Haushalt und Stellenplan des Kirchgemeindeverbandes;
- die Grundsätze für die Deckung des Finanzbedarfes des Kirchgemeindeverbandes durch die Verbandsgemeinden;
- die Richtigsprechung der Jahresrechnung des Verbandes und die Entlastung des Rechnungsführers;
- Anträge von Verbandsgemeinden, die den Aufgabenkreis, die Arbeitsweise oder die Maßstäbe für die Finanzierung der Arbeit des Kirchgemeindeverbandes zum Gegenstand haben.

(2) Die Verbandsversammlung wählt Mitglieder des Vorstandes des Kirchgemeindeverbandes nach Maßgabe von § 7 Absätze 2 und 3 dieses Kirchengesetzes.

(3) Ferner entscheidet die Verbandsversammlung über

- die Aufnahme neuer Mitglieder des Kirchgemeindeverbandes;
- die Entlassung von Verbandsgemeinden aus der Mitgliedschaft auf Antrag (Austritt);
- den Ausschluß eines Mitgliedes des Kirchgemeindeverbandes;
- die Änderung der Satzung des Kirchgemeindeverbandes;
- die Auflösung des Kirchgemeindeverbandes.

§ 6

Arbeitsweise der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden jährlich mindestens einmal zu einer Sitzung zusammen. Mit der Einladung ist die vorläufige Tagesordnung bekanntzugeben.

(2) Das Bezirkskirchenamt und das Landeskirchenamt können die Einberufung der Verbandsversammlung verlangen oder sie selbst einberufen.

(3) Die Verbandsversammlung ist auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Kirchgemeindeverbandes oder auf Verlangen des Verbandsvorstandes zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Das Vorliegen dieses Grundes ist glaubhaft zu machen.

(4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nichtöffentlich. Die Verbandsversammlung kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Dritten die Teilnahme gestatten.

(5) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlußfähig, wenn nicht auf Einwand eines Mitgliedes, der nur vor Beginn einer Abstimmung zulässig ist, die Beschlußunfähigkeit ausdrücklich festgestellt worden ist.

(6) Zur Gültigkeit von Beschlüssen bedarf es einer Mehrheit von mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen (Stimmmehrheit). Stimmenthaltungen gelten als abgegebene gültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag oder die Vorlage als abgelehnt. Entsprechendes gilt für die von der Verbandsversammlung vorzunehmenden Wahlen. Ist nur eine Person zu wählen und wird im ersten Wahlgang keine Stimmenmehrheit erzielt, so stehen im zweiten Wahlgang nur die beiden Kandidaten zur Wahl, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. In ihm ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat.

(7) Beschlüsse über die Änderung der Satzung des Kirchgemeindeverbandes sowie die Auflösung des Kirchgemeindeverbandes bedürfen unbeschadet der Vorschrift in § 13 Absatz 1 zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder der Verbandsversammlung. Ein Beschluß über die Auflösung des Kirchgemeindeverbandes bedarf darüber hinaus zu seiner Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden.

(8) Das vom Schriftführer aufzunehmende Sitzungsprotokoll ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung gegenzuzeichnen und allen Verbandsgemeinden zu übermitteln.

§ 7

Amts-dauer, Zusammensetzung und Vorsitz des Verbandsvorstandes

(1) Die Amtsdauer des Verbandsvorstandes entspricht der Amtsdauer der Verbandsversammlung (§ 4 Absatz 1). Der Verbandsvorstand bleibt jeweils bis zur Konstituierung des neuen Verbandsvorstandes im Amt.

(2) Dem Verbandsvorstand gehören an:

- a) der Vorsitzende der Verbandsversammlung,
- b) zwei Pfarrer und drei Laien, die die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte wählt; Wiederwahl ist zulässig.

(3) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Verbandsvorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, so hat die Verbandsversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.

(4) Der Verbandsvorstand wählt auf seiner ersten Sitzung seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(5) § 4 Absatz 5 Sätze 3 und 4 und Absatz 6 gelten entsprechend.

§ 8

Aufgaben des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand ist für die Erledigung der laufenden Geschäfte des Kirchgemeindeverbandes auf der Grundlage der Entscheidungen der Verbandsversammlung verantwortlich.

(2) Im einzelnen hat der Verbandsvorstand insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Vorbereitung des Haushaltplanes des Kirchgemeindeverbandes;
- Vorlage der Jahresrechnung des Kirchgemeindeverbandes;
- Verwaltung der laufenden finanziellen Mittel und des Vermögens des Kirchgemeindeverbandes;
- Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern des Kirchgemeindeverbandes im Rahmen des Stellenplanes;
- Beschlußfassung über Anträge von Verbandsgemeinden, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist;

- Vorbereitung von Beschlüßvorlagen und Empfehlungen für die Verbandsversammlung.

(3) Der Verbandsvorstand hat der Verbandsversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

(4) Der Verbandsvorstand übt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter des Kirchgemeindeverbandes aus. Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter im Sinne der allgemeinen Bestimmungen ist nach Entscheidung des Verbandsvorstandes dessen Vorsitzender oder sein Stellvertreter. Dieser kann einzelne seiner Befugnisse auf den leitenden Mitarbeiter des Kirchgemeindeverbandes übertragen.

(5) Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchgemeindeverband nach außen und im Rechtsverkehr.

(6) In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch seinen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

(7) Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Kirchgemeindeverband Rechte und Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben, zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Kirchgemeindeverbandes zu versehen. Bei dienstlichen Schreiben genügt die Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

§ 9

Arbeitsweise des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand ist durch seinen Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich, zu Sitzungen zusammenzurufen, die nichtöffentlich sind. An den Sitzungen des Verbandsvorstandes nimmt der leitende Mitarbeiter des Kirchgemeindeverbandes beratend teil.

(2) Das Bezirkskirchenamt und das Landeskirchenamt können die Einberufung des Verbandsvorstandes verlangen oder ihn selbst einberufen.

(3) Der Verbandsvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Nötigenfalls ist eine zweite Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

(4) Zur Gültigkeit von Beschlüssen ist Stimmenmehrheit erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene gültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag oder die Vorlage als abgelehnt. § 6 Absatz 6 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend.

(5) Über die Sitzung des Verbandsvorstandes ist Protokoll zu führen. Das Sitzungsprotokoll ist vom Protokollanten und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes zu unterzeichnen.

§ 10

Gültigkeit landeskirchlichen Rechts

Soweit in diesem Kirchengesetz nichts anders bestimmt ist, gelten für Kirchgemeindeverbände die für Kirchgemeinden erlassenen Vorschriften des landeskirchlichen Rechts unmittelbar oder entsprechend.

§ 11

Aufsichtsbehörde

(1) Aufsichtsbehörde für die Kirchgemeindeverbände ist das Bezirkskirchenamt. Gehören Verbandsgemeinden unterschiedlichen Kirchenbezirken an, so ist das für den Sitz

des Kirchgemeindeverbandes zuständige Bezirkskirchenamt die Aufsichtsbehörde.

(2) Zu den Sitzungen der Organe des Kirchgemeindeverbandes ist die Aufsichtsbehörde einzuladen.

§ 12

Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörde

(1) Die Aufsichtsbehörde ist für die Erteilung der in den landeskirchlichen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Genehmigungen von Entscheidungen der Organe des Kirchgemeindeverbandes zuständig, soweit dies nicht unmittelbare Aufgabe des Landeskirchenamtes ist.

(2) Darüber hinaus bedürfen die Aufnahme und das Ausscheiden¹⁾ bisheriger Verbandsgemeinden der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kirchgemeindeverband und den Verbandsgemeinden sowie zwischen Verbandsgemeinden über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis hat die Aufsichtsbehörde zu entscheiden.

(4) Unterläßt ein Kirchgemeindeverband Maßnahmen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind, so hat die Aufsichtsbehörde ihn dazu anzuhalten. Bleibt dies ohne Erfolg, so kann die Aufsichtsbehörde das Nötige auf Kosten des Kirchgemeindeverbandes veranlassen, insbesondere auch die erforderlichen Mittel im Haushaltplan eintragen und die Aufbringung dieser Mittel anordnen.

(5) Faßt die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorstand einen Beschluß, der gegen die landeskirchliche Ordnung verstößt, in sonstiger Weise rechtswidrig oder mit der finanziellen Leistungsfähigkeit des Kirchgemeindeverbandes unvereinbar ist, so kann die Aufsichtsbehörde die Ausführung dieses Beschlusses untersagen und Maßnahmen einleiten, die eine Nichtbeachtung dieser Entscheidung verhindern. Wenn Gefahr droht, so ist die Aufsichtsbehörde auch befugt, die Verfügungsbefugnis des Kirchgemeindeverbandes über seine finanziellen Mittel vorübergehend einzuschränken.

(6) Soweit zwingende Gründe vorliegen, kann die Aufsichtsbehörde den Anschluß einer Kirchgemeinde an einen bestehenden Kirchgemeindeverband sowie das Ausscheiden einer Kirchgemeinde aus einem Kirchgemeindeverband verfügen¹⁾. Zuvor sind die Kirchgemeinde und der Kirchgemeindeverband zu hören.

§ 13

Befugnisse des Landeskirchenamtes

(1) Der Genehmigung des Landeskirchenamtes bedürfen

- die Bildung von Kirchgemeindeverbänden;
- die Satzungen von Kirchgemeindeverbänden (§ 2 Absatz 3) sowie Satzungsänderungen, die im Amtsblatt der Landeskirche bekanntzumachen sind;
- die Auflösung von Kirchgemeindeverbänden, auf die im Amtsblatt der Landeskirche hinzuweisen ist.

(2) Bei Vorliegen eines dringenden landeskirchlichen Interesses kann das Landeskirchenamt Kirchgemeindeverbänden widerruflich die Wahrnehmung landeskirchlicher

¹⁾ Diese gemäß § 11 der Kirchgemeindeordnung dem Landeskirchenamt zustehende Befugnis wurde aufgrund von § 32 Absatz 4 der Kirchenverfassung auf die Bezirkskirchenämter übertragen.

Aufgaben übertragen, soweit die Situation der Kirchgemeindeverbände es zuläßt.

(3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann das Landeskirchenamt die Änderung der Satzung eines Kirchgemeindeverbandes anordnen, wenn die Verbandsversammlung einer entsprechenden Empfehlung nicht folgt.

(4) Die sich aus § 11 Absatz 2 der Kirchgemeindeordnung ergebenden Befugnisse des Landeskirchenamtes bleiben unberührt.

§ 14

Beschwerderecht

(1) Den Kirchgemeindeverbänden steht gegen im Rahmen dieses Kirchengesetzes sowie anderer landeskirchlicher Rechtsvorschriften getroffene Entscheidungen der Bezirkskirchenämter sowie gegen erstinstanzliche Entscheidungen des Landeskirchenamtes das Recht der Beschwerde zu.

(2) Über Beschwerden gegen Entscheidungen der Bezirkskirchenämter entscheidet das Landeskirchenamt endgültig. Die endgültige Entscheidung über Beschwerden gegen erstinstanzliche Entscheidungen des Landeskirchenamtes trifft die Kirchenleitung. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz²⁾.

§ 15

Haftungsfragen

(1) Eine Verbandsgemeinde, die aus dem Kirchgemeindeverband ausscheidet, haftet gegenüber dem Verband für alle Verbindlichkeiten des Verbandes, die vor ihrem Ausscheiden entstanden sind, weiter, sofern im Einzelfall nicht eine andere Regelung getroffen wird.

(2) Vor der Auflösung eines Kirchgemeindeverbandes sollen sämtliche Verbindlichkeiten des Verbandes gegenüber Dritten beglichen sein. Soweit dies nach Lage der Verhältnisse ausgeschlossen ist, haften alle bisherigen Verbandsgemeinden für diese Verbindlichkeiten als Gesamtschuldner. Durch Satzung oder durch Beschluß der Verbandsversammlung soll für den Fall der Auflösung des Kirchgemeindeverbandes die Haftung der Verbandsgemeinden im Innenverhältnis geregelt werden.

§ 16

Anpassung der Satzungen bestehender Kirchgemeindeverbände

Die Satzungen bestehender Kirchgemeindeverbände sind binnen eines Jahres nach dem in § 19 Absatz 1 genannten Zeitpunkt an die Vorschriften dieses Kirchengesetzes anzupassen.

§ 17

Übergangsregelungen

(1) Die Mitglieder der Organe der beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestehenden Kirchgemeindeverbände bleiben bis zur allgemeinen Neubildung aller Kirchenvorstände in der Landeskirche im Jahre 1996 im Amt.

(2) Werden aufgrund dieses Kirchengesetzes vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt neue Kirchgemeindeverbände gebildet, so bleibt die Zusammensetzung der Organe dieser Kirchgemeindeverbände bis zur allgemeinen Neu-

²⁾ Zur Zeit gilt das Kirchengesetz über das Beschwerdeverfahren in kirchlichen Angelegenheiten vom 4. November 1983 (Amtsblatt 1984 Seite A 2).

bildung aller Kirchenvorstände in der Landeskirche im Jahre 2002 unverändert.

§ 18

Ausnahmen, Ausführungsbestimmungen

- (1) Das Landeskirchenamt kann in begründeten Fällen Ausnahmen von diesem Kirchengesetz bewilligen.
- (2) Es erläßt erforderliche Ausführungsbestimmungen.

§ 19

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Kirchengemeindeverbände vom 15. April 1953 (Amtsblatt Seite A 26) außer Kraft.

Dresden, am 20. April 1994

Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Kreß

Nr. 134 Rechtsverordnung über das Verbot einer Nutzung von Kirchtürmen zum Betrieb von Funkstationen für Mobilfunknetze.

Vom 10. Mai 1994. (ABl. S. A 123)

Verschiedene in der gesamten Bundesrepublik Deutschland tätige Unternehmen bemühen sich seit einiger Zeit darum, Funkstationen für Mobilfunknetze an Kirchtürmen installieren zu dürfen. Dazu verordnet das Evangelisch-

Lutherische Landeskirchenamt Sachsens nach Fühlungnahme mit der Evangelischen Kirche in Deutschland folgendes:

I.

(1) Eine Nutzung von Kirchtürmen zur Installation und zum Betrieb von Funkstationen für Mobilfunknetze ist unzulässig.

(2) Entsprechende Anträge von Unternehmen sind zurückzuweisen, da einer solchen Nutzung insbesondere folgende Gründe entgegenstehen:

- nicht hinnehmbare Einschränkungen in der Nutzungs- und Verfügungsbefugnis über Kirchgebäuden,
- gestalterische und denkmalpflegerische Aspekte,
- Schlüsselregime und Sicherheitsbedenken,
- senderechtliche Bedingungen und die Gefahr des Mißbrauches,
- Nichtbeeinflussbarkeit von Sendeinhalten durch die Kirchgemeinden.

(3) Soweit gegen die Ablehnung vorstehender Anträge Beschwerde erhoben wird, ist nach dem Kirchengesetz über das Beschwerdeverfahren in kirchlichen Angelegenheiten vom 4. November 1983 (Amtsblatt 1984 Seite A 2) zu verfahren.

II.

Diese Rechtsverordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hofmann

Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

Nr. 135 Kirchengesetz über die Zustimmung zum Vertrag der evangelischen Kirche in Thüringen mit dem Freistaat Thüringen.

Vom 18. März 1994. (ABl. S. 84)

Die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß § 68 Abs. 2 Ziffer 1 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Dem am 15. März 1994 unterzeichneten Vertrag zwischen den evangelischen Kirchen im Freistaat Thüringen einerseits und dem Freistaat Thüringen andererseits sowie dem dazugehörigen Schlußprotokoll vom 15. März 1994 wird zugestimmt.

(2) Der Vertrag und das Schlußprotokoll werden als Anlagen zu diesem Gesetz veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 1994 in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft tritt, wird vom Landeskirchenrat festgestellt und im Amtsblatt bekanntgegeben.

Eisenach, den 18. März 1994

Die Synode der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen

Jagusch	Hoffmann
Präsident	Landesbischof

Vertrag des Freistaats Thüringen mit den Evangelischen Kirchen in Thüringen

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen, die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens,

jeweils vertreten durch ihre kirchenordnungsmäßigen Vertreter,

und

der Freistaat Thüringen,

vertreten durch den Thüringer Ministerpräsidenten,

haben

- in dem Willen, die Eigenständigkeit der Kirche und den Grundsatz der gegenseitigen Unabhängigkeit von Staat und Kirche unter Beachtung des Grundrechts der Religionsfreiheit und des Öffentlichkeitsauftrags der Kirche zu wahren und zu sichern,
- mit dem Wunsch, zu einer Vereinbarung über die Wahrnehmung des Auftrages der Kirche in einem religiös-weltanschaulich neutralen Staat zu gelangen und dadurch insbesondere die bildungs- und kulturpolitische sowie die sozialdiakonische Tätigkeit der Kirchen im Freistaat Thüringen zu fördern,
- unter Berücksichtigung und inhaltlicher Fortbildung von historisch gewachsenen Rechten und Pflichten,

- mit dem Ziel, die Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Kirche in einer freiheitlichen Grundordnung auf eine umfassende neue Grundlage zu stellen und dauerhaft zu gestalten,

folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Der Freistaat Thüringen gewährleistet die Freiheit, den evangelischen Glauben zu bekennen und öffentlich auszuüben.

(2) Die Kirchen ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie haben das Recht, ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinden zu verleihen oder zu entziehen.

Artikel 2

(1) Die Landesregierung und die Kirchen werden sich regelmäßig zu Gesprächen über solche Fragen treffen, die ihr Verhältnis zueinander berühren oder von beiderseitigem Interesse sind.

(2) Sie werden sich vor der Regelung von Angelegenheiten, die die beiderseitigen Interessen maßgeblich berühren, rechtzeitig miteinander ins Benehmen setzen und sich zur Besprechung solcher Fragen zur Verfügung stellen.

(3) Die Kirchen unterrichten die Landesregierung über Vakanzen und Neubesetzungen ihrer leitenden Ämter.

(4) Die Kirchen werden untereinander eine enge Zusammenarbeit aufnehmen, um ihre Anliegen gegenüber dem Freistaat Thüringen einheitlich zu vertreten. Dazu und zur gegenseitigen Information bestellen sie einen gemeinsamen Beauftragten am Sitz der Landesregierung.

Artikel 3

(1) Für die wissenschaftlich-theologische Ausbildung der Geistlichen und der Religionspädagogen bleibt die Evangelisch-Theologische Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena erhalten. Der Freistaat Thüringen wird die Neugründung einer weiteren Evangelisch-Theologischen Fakultät nur im Benehmen mit den Kirchen vornehmen.

(2) Vor der Anstellung eines Professors und vor der unbefristeten Anstellung eines Hochschuldozenten für ein Fachgebiet der evangelischen Theologie oder der Religionspädagogik an einer Hochschule des Freistaats Thüringen wird den Kirchen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Werden Bedenken geäußert, die sich auf die kirchliche Lehre und das Bekenntnis beziehen und im einzelnen begründet werden, wird die Landesregierung diese Stellungnahme beachten.

(3) Die Promotions- und Habilitationsordnungen sowie die Prüfungsordnung im Fach evangelische Theologie und die Prüfungsordnungen zur Erlangung der Lehramtsbefähigung für das Fach evangelische Religion an allen Schularten und -stufen werden mit dem Ziel einer freundschaftlichen Verständigung im Benehmen mit den Kirchen genehmigt.

(4) Die Kirchen behalten das Recht, eigene Prüfungsämter für den Abschluß einer wissenschaftlich-theologischen Ausbildung einzurichten. Die Wirkungen der kirchlichen Prüfungen im staatlichen Bereich richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(5) Den evangelischen Universitätsprediger ernennt die örtlich zuständige Kirchenleitung im Einvernehmen mit der Evangelisch-Theologischen Fakultät aus dem Kreis der ordinierten Mitglieder der Fakultät.

Artikel 4

Die staatliche Anerkennung kirchlicher Hochschulen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 5

(1) Der evangelische Religionsunterricht ist an den öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach.

(2) Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts haben die Kirchen das Recht, sich nach einem mit der staatlichen Schulaufsicht vereinbarten Verfahren durch Einsichtnahme zu vergewissern, daß der Inhalt und die Gestaltung des Religionsunterrichts den Grundsätzen der Kirchen entsprechen.

(3) Richtlinien, Lehrpläne und Lehrbücher für den evangelischen Religionsunterricht sind im Einvernehmen mit den Kirchen zu bestimmen.

(4) Zur Sicherung des Religionsunterrichts werden Lehrer mit kirchlicher Bevollmächtigung (Vocatio) im erforderlichen Umfang an den Schulen eingesetzt. Die Gestellung kirchlicher Lehrkräfte für den Religionsunterricht wird nach Maßgabe einer gesonderten Vereinbarung ermöglicht.

(5) Die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts setzt die Vocatio der zuständigen Kirche voraus. Die Kirche kann die Bevollmächtigung in begründeten Fällen widerrufen. Sie teilt den Widerruf der staatlichen Schulaufsicht mit. Mit dem Widerruf endet die Berechtigung, Religionsunterricht zu erteilen.

(6) Der Freistaat Thüringen gewährleistet im Bereich der Hochschulen im Rahmen des Studiums zur Erlangung der Befähigung zum Lehramt die wissenschaftliche Vorbildung in evangelischer Theologie und Religionspädagogik.

Artikel 6

(1) Das Recht zur Errichtung von Schulen in kirchlicher Trägerschaft wird gewährleistet.

(2) Der Freistaat Thüringen wird Schulen in kirchlicher Trägerschaft im Rahmen der staatlichen Gesetze anerkennen und angemessen fördern.

Artikel 7

(1) Die Kirchen, die Kirchengemeinden und die aus ihnen gebildeten Verbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts; ihr Dienst ist öffentlicher Dienst.

(2) Die Kirchen werden Beschlüsse über die Bildung und Veränderung ihrer Kirchengemeinden und der aus ihnen gebildeten Verbände dem zuständigen Ministerium mitteilen. Die Errichtung öffentlich-rechtlicher kirchlicher Anstalten und Stiftungen bedarf der Genehmigung des zuständigen Ministeriums.

(3) Die Vorschriften der Kirchen über die vermögensrechtliche Vertretung der kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden dem zuständigen Ministerium vorgelegt. Das Ministerium kann Einspruch erheben, wenn eine ordnungsgemäße vermögensrechtliche Vertretung nicht gewährleistet wird. Der Einspruch ist bis zum Ablauf zweier Monate seit Vorlage zulässig. Über den Einspruch entscheidet auf Klage der Kirche das zuständige Obergerverwaltungsgericht.

Artikel 8

(1) Das Eigentum und andere Vermögensrechte der Kirchen und ihrer religiösen Vereine werden nach Maßgabe von Artikel 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit Artikel 138 Abs. 2 der

Deutschen Verfassung vom 11. August 1919 (Weimarer Reichsverfassung) gewährleistet.

(2) Bei der Anwendung enteignungsrechtlicher Vorschriften werden die Landesbehörden auf die kirchlichen Belange Rücksicht nehmen. Beabsichtigen die Kirchen oder ihre religiösen Vereine, in Fällen der Enteignung oder der Veräußerung kirchlicher Grundstücke gleichwertige Ersatzgrundstücke zu erwerben, werden die Landesbehörden ihnen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen entgegenkommen.

Artikel 9

(1) Die Kirchen verpflichten sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten denkmalgeschützte Gebäude nebst den dazugehörigen Grundstücken sowie die Kunst- und Kulturgegenständen zu erhalten und zu pflegen. Sie werden Veräußerungen und Veränderungen nur im Benehmen mit dem Ziel der Verständigung mit den staatlichen Denkmalbehörden vornehmen und dafür sorgen, daß die Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Verbände entsprechend verfahren.

(2) Bei der Vergabe der Mittel des Freistaats Thüringen für Denkmalpflege werden die Kirchen angemessen berücksichtigt. Der Freistaat Thüringen wird sich dafür einsetzen, daß die Kirchen auch von solchen Einrichtungen Hilfe erhalten, die auf nationaler und internationaler Ebene für die Denkmalpflege tätig sind.

(3) Soweit das Schatzregal Anwendung findet, werden diese Kulturdenkmäler den Kirchen auf Antrag als Dauerleihgabe überlassen.

Artikel 10

(1) Für staatliche Grundstücke und Gebäude, die kirchlichen oder diakonischen Zwecken gewidmet sind, bleiben diese Widmung und die Bauunterhaltungspflicht des Freistaats Thüringen bis zum Abschluß von Vereinbarungen nach Absatz 2 bestehen.

(2) Der Freistaat Thüringen und die Kirchen werden möglichst bald in Verhandlungen über eine Übertragung des Eigentums an solchen Grundstücken und Gebäuden an die Kirchen und über endgültige Regelungen der Baulast eintreten.

Artikel 11

(1) Die im Freistaat Thüringen bestehenden staatlichen Patronatsrechte sind aufgehoben.

(2) Bezüglich der früheren vereinigten Kirchen- und Schulämter werden die Vertragsparteien darauf hinwirken, daß sowohl die kommunalen Gebietskörperschaften als auch die Kirchengemeinden und etwa weiter betroffene kirchliche Gliederungen zügig die erforderlichen Auseinandersetzungsverträge abschließen oder die bereits abgeschlossenen Verträge durchführen.

Artikel 12

(1) In staatlichen Krankenhäusern und Justizvollzugsanstalten sowie in den sonstigen öffentlichen Anstalten des Freistaats Thüringen, in denen eine seelsorgerliche Betreuung üblich ist, werden die Kirchen zu Gottesdienst und Seelsorge zugelassen. Besteht in diesen Einrichtungen das Bedürfnis nach regelmäßigem Gottesdienst und Seelsorge, wird der Freistaat Thüringen dafür Sorge tragen, daß im Rahmen der vorhandenen Gebäude geeigneter Raum zur Verfügung gestellt wird.

(2) Bei entsprechenden Einrichtungen anderer Träger wird der Freistaat Thüringen im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten darauf hinwirken, daß eine entsprechende seelsorgerliche Betreuung erfolgen kann.

Artikel 13

(1) Der Freistaat Thüringen zahlt an die Kirchen anstelle früher gewährter Dotationen für kirchenregimentliche Zwecke und Zuschüsse für Zwecke der Pfarrbesoldung und -versorgung, anstelle aller Geld- und Sachleistungen aufgrund staatlicher Baulastverpflichtungen an Gebäuden im kirchlichen Eigentum sowie anstelle aller anderen auf älteren Rechtstiteln beruhenden Zahlungen einen jährlichen Gesamtzuschuß (Staatsleistung). Die Kirchen stellen den Freistaat Thüringen von allen Verpflichtungen zu Geld- und Sachleistungen an die Kirchengemeinden, insbesondere aus Baulastpflichten, frei. Über die Staatsleistung hinaus werden weitere Leistungen an die Kirchen und ihre Kirchengemeinden nur erbracht, wenn sie in diesem Vertrag oder den allgemeinen Gesetzen vorgesehen sind.

(2) Die Staatsleistung beträgt 1994

1 100 000 DM für die Abgeltung der Baulasten,

18 240 000 DM für die Abgeltung aller anderen älteren Titel.

(3) Ändert sich nach dem 1. Januar 1994 die Besoldung der Beamten im Staatsdienst so ändert sich die Staatsleistung auf der Grundlage der für das Jahr 1994 vereinbarten Höhe entsprechend. Zugrunde gelegt wird das Eingangssamt für den höheren nichttechnischen allgemeinen Verwaltungsdienst, Besoldungsgruppe A 13 der Bundesbesoldungsordnung, 7. Dienstaltersstufe, verheiratet, 2 Kinder.

(4) Darüber hinaus erfolgt in den Jahren 1995 bis 1998 eine Erhöhung der Staatsleistung für die Abgeltung von Baulasten in Höhe von jährlich 275 000 DM.

(5) Durch Vereinbarung der Kirchen untereinander wird die Staatsleistung auf die Kirchen aufgeteilt. Die Vereinbarung ist dem zuständigen Ministerium anzuzeigen.

(6) Die Staatsleistung wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages jeweils monatlich im voraus unter Berücksichtigung der Vereinbarung nach Absatz 5 an die Kirchen gezahlt.

(7) Für eine Ablösung der Staatsleistung gilt Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 138 Absatz 1 der Weimarer Reichsverfassung.

Artikel 14

(1) Die Kirchen und Kirchengemeinden sind berechtigt, nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen aufgrund von Steuerordnungen Kirchensteuern, insbesondere auch Kirchgeld, zu erheben. Die Kirchensteuerordnungen und die Kirchensteuerbeschlüsse einschließlich ihrer Änderungen und Ergänzungen bedürfen der staatlichen Anerkennung.

(2) Die Kirchen werden sich für die Bemessung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) auf einen einheitlichen Zuschlagsatz, bei Erhebung einer Mindestbetragskirchensteuer sowie eines Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe auf einheitliche Beträge einigen.

(3) Die Kirchen werden ihre Kirchensteuerbeschlüsse und deren Änderungen und Ergänzungen dem zuständigen Ministerium unverzüglich anzeigen; Kirchensteuerbeschlüsse gelten als anerkannt, wenn sie den anerkannten Beschlüssen des vorhergehenden Haushaltsjahres entsprechen.

Artikel 15

(1) Auf Antrag der Kirchen hat das zuständige Ministerium die Verwaltung der anerkannten Landeskirchensteuern den Finanzämtern zu übertragen. Soweit die Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn in Thüringer Betriebs-

stätten erhoben wird, sind die Arbeitgeber zu verpflichten, auch die Kirchensteuer nach dem anerkannten Satz einzubehalten und abzuführen.

(2) Der Freistaat Thüringen erhält für die Verwaltung der Kirchensteuer eine Vergütung, deren Höhe sich nach dem vereinnahmten Kirchensteueraufkommen richtet. Sie wird als jährlicher Vomhundertsatz gesondert vereinbart. Die Finanzämter sind verpflichtet, den zuständigen kirchlichen Stellen in allen Kirchensteuerangelegenheiten im Rahmen der vorhandenen Unterlagen und eines vertretbaren Verwaltungsaufwandes unter Berücksichtigung des Datenschutzes Auskunft zu geben.

(3) Die Vollstreckung der Kirchensteuern wird auf Antrag der Kirchen den Finanzämtern oder, wenn die kommunalen Gebietskörperschaften zustimmen, diesen übertragen.

Artikel 16

(1) Die Kirchen und ihre Kirchengemeinden sind berechtigt, von ihren Mitgliedern unabhängig von Kirchensteuern und Kirchgeld, Spenden und andere freiwillige Leistungen für kirchliche Zwecke zu erbitten.

(2) Für die Kirchen und ihre diakonischen Einrichtungen gelten darüber hinaus alljährlich zwei allgemeine öffentliche Haus- und Straßensammlungen für kirchliche Zwecke als genehmigt. Die Termine dieser Sammlungen werden in Absprache mit der zuständigen Landesbehörde festgelegt.

Artikel 17

Auf Landesrecht beruhende Gebührenbefreiungen für den Staat gelten auch für die Kirchen, ihre Kirchengemeinden sowie ihre öffentlich-rechtlichen Anstalten, Stiftungen und Verbände.

Artikel 18

Die Kirchen nehmen an der Erwachsenenbildung mit eigenen Einrichtungen teil. Diese werden im Rahmen der geltenden Bestimmungen in die finanzielle Förderung der Erwachsenenbildung durch den Freistaat Thüringen einbezogen.

Artikel 19

Die Kirchen und ihre diakonischen Werke haben das Recht, im Bildungs- und Sozialbereich sowie im Gesundheitswesen Einrichtungen für die Betreuung und Beratung besonderer Zielgruppen zu unterhalten. Die Förderung dieser Einrichtungen erfolgt nach Maßgabe der Gesetze.

Artikel 20

Der Schutz der Sonntage und der staatlich anerkannten kirchlichen Feiertage wird gewährleistet.

Artikel 21

Unberührt bleiben die gesetzlichen Bestimmungen, nach denen Geistliche, ihre Gehilfen und die Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen, berechtigt sind, das Zeugnis über dasjenige zu verweigern, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekannt geworden ist. Der Freistaat Thüringen wird für die Aufrechterhaltung dieses Schutzes des Seelsorge- und Beichtgeheimnisses eintreten.

Artikel 22

(1) Kirchliche Friedhöfe genießen staatlichen Schutz.

(2) Die Bestattung Nicht- oder Andersgläubiger auf kirchlichen Monopolfriedhöfen wird gewährleistet.

(3) Benutzungs- und Gebührenordnungen für kirchliche Friedhöfe bedürfen der Genehmigung der für das Bestattungswesen zuständigen Behörden. Die Friedhofsgebühren werden auf Antrag des kirchlichen Rechtsträgers im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen. Der Freistaat Thüringen bestimmt die zuständigen Vollstreckungsbehörden. Die durch Vollstreckungsmaßnahmen entstehenden und nicht betreibbaren Verwaltungskosten und Auslagen sind vom kirchlichen Träger zu erstatten.

Artikel 23

(1) Der Freistaat Thüringen wird darauf hinwirken, daß in den Programmen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sowie in Vollprogrammen privater Rundfunkveranstalter im Rahmen des gesetzlich geregelten Programmauftrags das Leben der Evangelischen Kirche in den Eigensendungen der Anstalten angemessen berücksichtigt wird.

(2) Landesrechtliche Vorschriften, nach denen

1. die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sowie die privaten Veranstalter von Vollprogrammen, diese gegebenenfalls gegen Erstattung ihrer Selbstkosten, den Kirchen auf Wunsch angemessene Sendezeit zur Übertragung religiöser Sendungen einzuräumen haben,
2. alle Rundfunkveranstalter in ihren Sendungen die Würde des Menschen sowie die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer achten müssen,

bleiben aufrechterhalten.

(3) In den Aufsichtsgremien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sowie der Landesanstalt für privaten Rundfunk sind die Kirchen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vertreten.

(4) Das Recht der Kirchen, gemäß den gesetzlichen Vorschriften privaten Rundfunk zu veranstalten oder sich an Rundfunkgesellschaften des Privatrechts zu beteiligen, bleibt unberührt.

Artikel 24

(1) Den Kirchen werden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten aus dem Melderegister übermittelt. Der Freistaat Thüringen wird sich dafür einsetzen, daß die dafür notwendigen Erhebungs- und Übermittlungsmöglichkeiten erhalten bleiben.

(2) Die Übermittlung der Daten setzt voraus, daß bei den Kirchen ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen sind.

Artikel 25

(1) Im Verfahren vor den Kirchengerechten und im förmlichen Disziplinarverfahren gegen Geistliche und Kirchenbeamte sind die Kirchengerechte und Disziplinargerichte berechtigt, Zeugen und Sachverständige zu vereidigen.

(2) Lehrbeanstandungsverfahren sind hierbei ausgenommen.

Artikel 26

Die Vertragschließenden werden zwischen ihnen etwa auftretende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beilegen.

Artikel 27

(1) Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen in Erfurt ausgetauscht werden.

(2) Der Vertrag tritt am Tage nach diesem Austausch in Kraft.

Zu Urkund dessen ist dieser Vertrag in fünffacher Urschrift unterzeichnet worden. Jede Vertragspartei erhält einen Originaltext.

Geschehen zu Erfurt, am 15. März 1994

**Für die Evangelisch-Lutherische Kirche
in Thüringen**

Roland Hoffmann

**Für die Evangelische Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen**

Dr. Christoph Demke

**Für die Evangelische Kirche
von Kurhessen-Waldeck**

Christian Zippert

**Für die Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsen**

Schlichter

Für den Freistaat Thüringen

Der Thüringer Ministerpräsident

Bernhard Vogel

Schlußprotokoll:

Zu Artikel 2 Absatz 1:

Unter regelmäßigen Gesprächen sind Zusammenkünfte gemeint, die möglichst einmal jährlich stattfinden.

Zu Artikel 2 Absatz 4:

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Vertrag gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Zu Artikel 3 Absatz 1:

Es besteht Übereinstimmung darüber, daß die Bestandsgarantie der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena daran gebunden ist, daß die Pfarrerausbildung auch in Zukunft ganz überwiegend in der Form des theologischen Studiums an den staatlichen Hochschulen und den bestehenden kirchlichen Hochschulen (Bethel, Neuendettelsau und Wuppertal) stattfindet.

Zu Artikel 3 Absatz 2:

Die Stellungnahme der Kirchen wird nach Vorliegen des Berufungsvorschlages und nach Festlegung der zur Berufung vorgesehenen Person durch das zuständige Ministerium eingeholt. Die Landesregierung wendet sich dazu an die Kirchenleitung derjenigen Kirche, in deren Bereich die Hochschule ihren Sitz hat. Die innerkirchliche Abstimmung ist Angelegenheit dieser Kirchenleitung. Wird innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Anforderung keine Stellungnahme abgegeben, wird davon ausgegangen, daß von Seiten der Kirchen keine Bedenken geäußert werden.

Will die Landesregierung trotz fristgemäß geäußerter Bedenken das Berufungsverfahren für die ausgewählte Person fortsetzen, so werden die Bedenken mit Vertretern der Fakultät und der Kirchenleitung mit dem Ziel der Verständigung erörtert.

Zu Artikel 4:

Maßgebend sind derzeit die §§ 113 bis 116 und 128 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 7. Juli 1992.

Zu Artikel 7 Absatz 1:

Die Vertragsschließenden lassen sich davon leiten, daß ein Wechsel aus dem kirchlichen in den staatlichen Dienst und umgekehrt durch Anwendung der dienstrechtlichen Bestimmungen keine unangemessenen Nachteile zur Folge hat.

Zu Artikel 8 Absatz 2:

Bei Vermögensverlusten durch Enteignung vor dem 3. Oktober 1990 richten sich die Ansprüche nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Zu Artikel 9 Absatz 1:

Bei dem Gottesdienst gewidmeten Gegenständen (res sacrae) sind religiöse Belange vorrangig zu berücksichtigen. Sofern staatlicher Denkmalschutz und liturgische Interessen der Kirchen in Konflikt geraten, haben in der Interessenabwägung die liturgischen Belange Vorrang.

Zu Artikel 12 Absatz 1:

Üblich bezeichnet eine Praxis, die sich auf der Grundlage von Artikel 141 der Weimarer Reichsverfassung entwickelt hat. Geeigneter Raum sind auch Mehrzweckräume.

Das Nähere kann durch besondere Vereinbarung geregelt werden. Die Vertragsschließenden sind sich darüber einig, daß hieraus kein Rechtsanspruch auf den Abschluß einer Vereinbarung hergeleitet werden kann.

Zu Artikel 13 Absatz 6:

Ein Nachweis über die Verwendung der Mittel ist nicht erforderlich.

Zu Artikel 14 Absatz 3:

Tritt eine wesentliche Änderung der für die Höhe der Kirchensteuer maßgeblichen Verhältnisse ein, wird das zuständige Ministerium die Kirchen auf die Notwendigkeit einer Anpassung der Kirchensteuerhebesätze schriftlich unter Darlegung der Gründe hinweisen und Verhandlungen mit dem Ziel einer Verständigung führen. Die Genehmigungsfiktion entfällt dann mit Ablauf des Haushaltsjahres, das auf das Jahr des Zugangs des Schreibens folgt.

Zu Artikel 15 Absatz 2:

Die Kirchen gewährleisten die Wahrung des Steuerheimnisses nach Maßgabe der zu seinem Schutz erlassenen staatlichen Bestimmungen.

Zu Artikel 17:

Für Amtshandlungen, die aufgrund eines Gesetzes von privaten (beliehenen) Unternehmern vorgenommen werden, besteht auch für die Kirchen keine Gebührenfreiheit.

Zu Artikel 20:

Der Freistaat Thüringen wird gesetzliche Regelungen treffen, um den Schutz der Gottesdienste an kirchlichen Feiertagen, die nicht gesetzliche Feiertage sind, zu gewährleisten.

Zu Artikel 22 Absatz 2:

Diese Gewährleistung steht unter der Voraussetzung, daß die für den Friedhof geltenden Vorschriften, insbesondere die über die Benutzung der Grabstätten, über die Liegedauer und über eine mögliche Entwidmung, anerkannt werden.

Zu Artikel 22 Absatz 3:

Es besteht Übereinstimmung darüber, daß die staatliche Genehmigung der Benutzungsordnungen nur aus ordnungs-

rechtlichen, insbesondere bau- und seuchenpolizeilichen, Gründen versagt werden darf.

Zu Artikel 23 Absatz 2:

Religiöse Sendungen sind nicht auf die Übertragung gottesdienstlicher oder liturgischer Handlungen beschränkt.

Zu Artikel 24:

Die Feststellung, daß ausreichender Datenschutz gewährleistet ist, trifft das zuständige Ministerium aufgrund der von den Kirchen vorzulegenden kirchengesetzlichen Regelungen.

Zu Artikel 25 Absatz 1:

Der den Eid Abnehmende muß die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen. Dies gilt nicht für die bei Inkrafttreten dieses Vertrages im Amt befindlichen Vorsitzenden der Kirchengerichte.

Zu Artikel 26:

Sollte der Freistaat Thüringen in Verträgen mit anderen vergleichbaren Religionsgemeinschaften über diesen Vertrag hinausgehende Rechte und Leistungen gewähren, werden die Vertragschließenden gemeinsam prüfen, ob wegen des Grundsatzes der Parität Änderungen dieses Vertrages notwendig sind.

Zu Artikel 27 Absatz 2:

Es besteht Übereinstimmung, daß alle etwa noch geltenden, die Vertragschließenden bindenden vertraglichen Regelungen aus der Zeit vor dem 3. Oktober 1990 durch diesen Vertrag ersetzt werden.

Geschehen zu Erfurt, am 15. März 1994

Für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

Roland Hoffmann

Für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Dr. Christoph Demke

Für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Christian Zippert

Für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Schlichter

Für den Freistaat Thüringen

Der Thüringer Ministerpräsident

Bernhard Vogel

Nr. 136 Diakonengesetz.

Vom 19. März 1994. (Abl. S. 94)

Die Synode der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß § 68 Abs. 2 Ziffer 1 der Verfassung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Grundbestimmungen

(1) Diakoninnen und Diakone üben ein kirchliches Amt aus, in dem die Gemeinde ihren Dienst der Liebe und das

Zeugnis von Jesus Christus verantwortlich in der Welt wahrnimmt.

(2) Sie sind Mitarbeiter im Dienst der Kirche und wirken am Auftrag der Kirche mit. Sie nehmen in Gemeinschaft mit anderen Mitarbeitern den Auftrag der Kirche u.a. in folgenden Bereichen wahr:

- Sozial- und Bildungsarbeit,
- pflegerische und erzieherische Tätigkeiten,
- Verkündigung,
- Seelsorge,
- Unterricht und
- Beratung.

(3) In ihrem Amt sind sie an die Ordnung der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gebunden.

§ 2

Berufung

(1) Diakoninnen und Diakone werden durch den Landesbischof in Abstimmung mit der Brüder- und Schwesternschaft des Johannes-Falk-Hauses in das Diakonenamt berufen. Der Landesbischof oder ein von ihm Beauftragter vollzieht die Berufung durch die Einsegnung in einem Gottesdienst.

(2) Unbeschadet einer besonderen Berufsbezeichnung führen die Berufenen die Amtsbezeichnung »Diakon« oder »Diakonin«. Sie erhalten über die Berufung eine Urkunde.

§ 3

Voraussetzung der Berufung

Zu Diakoninnen und Diakonen können diejenigen berufen werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland;
2. abgeschlossene Ausbildung in einem Sozialberuf an einer staatlich anerkannten Fachschule oder Fachhochschule;
3. abgeschlossene kirchlich-diakonische Ausbildung an einer vom Verband Evangelischer Diakoninnen- und Diakonengemeinschaften Deutschlands und von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen anerkannten kirchlichen Ausbildungsstätte;
4. einjährige berufliche Bewährung in einer kirchlichen oder diakonischen Tätigkeit;
5. Abgabe der Erklärung, den Dienst im Sinn der Grundbestimmung (§ 1) ausüben zu wollen.

§ 4

Dienstliche Regelungen

(1) Der Arbeitsbereich von Diakoninnen und Diakonen ist vom Dienstgeber in einer Dienstanweisung beim Dienstantritt im einzelnen zu beschreiben.

(2) Gehören sie einer Gemeinschaft nach § 7 Absatz 1 an, so sind bei der Anstellung die Bestimmungen der Ordnung dieser Gemeinschaft zu berücksichtigen.

(3) Die Kirche gewährt ihnen Schutz und Fürsorge im Dienst.

§ 5

Einführung

Diakoninnen und Diakone werden bei Antritt eines Dienstes in einem Gottesdienst eingeführt.

§ 6

Mitwirkung im Gottesdienst

Diakoninnen und Diakone wirken im Rahmen der kirchlichen Ordnung aufgrund ihres Auftrages im Gottesdienst und im kirchlichen Leben einer Kirchgemeinde mit.

§ 7

Brüder- und Schwesternschaft
des Johannes-Falk-Hauses

(1) Diakoninnen und Diakone sollen einer Gemeinschaft angehören, die dem Verband Evangelischer Diakoninnen- und Diakonengemeinschaften Deutschlands angeschlossen ist.

(2) Die Brüder- und Schwesternschaft des Johannes-Falk-Hauses begleitet ihre Mitglieder in Glaubens- und Lebensfragen. Sie sorgt für eine berufliche Fort- und Weiterbildung ihrer Mitglieder und berät die Anstellungsträger in dienstlichen Fragen.

(3) Die Brüder- und Schwesternschaft des Johannes-Falk-Hauses wirkt bei der Einsegnung sowie bei Einführungen in ein neues Arbeitsfeld mit.

(4) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen unterstützt die Brüder- und Schwesternschaft des Johannes-Falk-Hauses bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 8

Rücknahme der Berufung

(1) Die Berufung wird durch den Landeskirchenrat zurück genommen, wenn Diakoninnen und Diakone

1. auf ihre Amtsbezeichnung verzichten,
2. nicht mehr Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sind oder
3. ihre Verpflichtungen nach diesem Kirchengesetz in grober Weise verletzen oder sonst in schwerwiegender

Weise die Verantwortung mißachten, die ihnen aus dem Diakonenamt erwachsen.

Vor der Rücknahme der Berufung ist die betroffene Person zu hören und ein Votum der Brüder- und Schwesternschaft des Johannes-Falk-Hauses einzuholen.

(2) Wird die Berufung zurückgenommen, so darf die Amtsbezeichnung »Diakonin« oder »Diakon« nicht mehr geführt werden. Die Berufungsurkunde ist zurückzugeben.

(3) In besonders begründeten Fällen kann der Landesbischof Diakoninnen und Diakone erneut berufen.

§ 9

Anerkennung der Berufung in anderen Landeskirchen

Wer die Voraussetzungen des § 3 erfüllt und in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland eingeseget worden ist, kann vom Landesbischof als Diakonin oder Diakon anerkannt werden.

§ 10

Übergangsbestimmungen

Wer nach der bisherigen Ordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen berufen worden ist, ist Diakonin oder Diakon im Sinne dieses Kirchengesetzes.

§ 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1994 in Kraft.

Eisenach, den 19. März 1994

Die Synode der Evang.-Luth. Kirche
in Thüringen

Jagusch

Hoffmann

Präsident

Landesbischof

Evangelische Landeskirche in Württemberg

Nr. 137 Kirchliches Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten in der Evang. Landeskirche in Württemberg (Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz – KBVG).

Vom 4. März 1994. (ABl. Bd. 56 S. 57)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Grundbestimmung

(1) Die Kirchenbeamten der Evang. Landeskirche in Württemberg und der ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie ihre Hinterbliebenen erhalten Besoldung und Versorgung nach den für die Beamten des Landes Baden-Württemberg jeweils geltenden Bestimmungen, soweit durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Oberkirchenrat kann durch Verordnung gemäß § 39 Abs. 1 der Kirchenverfassung bestimmen, daß Ände-

rungen der Besoldungs- und Versorgungsbezüge der Beamten des Landes Baden-Württemberg nicht oder nur teilweise oder zu einem späteren Zeitpunkt für die Kirchenbeamten wirksam oder wieder ausgesetzt werden.

(3) Die Besoldung und Versorgung von ordinierten Kirchenbeamten richtet sich nach den für die Pfarrer geltenden Bestimmungen.

§ 2

Grundgehalt

Der Kirchenbeamte erhält ein Grundgehalt. Die Einreihung in die Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes sowie die Zuordnung der Ämter zu den einzelnen Besoldungsgruppen wird durch Verordnung gemäß § 39 Abs. 1 der Kirchenverfassung geregelt.

§ 3

Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung

Die Funktionen der Kirchenbeamten sind nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen.

§ 4

Ortszuschlag

(1) Für besoldungs- und versorgungsberechtigte Kirchenbeamte, deren Ehegatten Bezüge nach dem Pfarrbesoldungsgesetz erhalten, sind die Bezüge so zu berechnen, wie wenn ihre Ehegatten Ortszuschlag erhalten würden.

(2) Besoldungs- und versorgungsberechtigte Kirchenbeamte, deren Ehegatten im nichtkirchlichen öffentlichen oder einem dem öffentlichen oder kirchlichen Dienst vergleichbaren Dienst stehen, oder aus einem solchen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt sind, erhalten Ortszuschlag höchstens in dem Umfang, daß die Ortszuschläge oder entsprechende Zuschläge beider Ehegatten zusammengerechnet nicht höher sind als der Betrag, der den beiden Ehegatten nach § 40 Bundesbesoldungsgesetz in der jeweiligen Fassung zustehen würde, wenn sie beide im nichtkirchlichen öffentlichen Dienst stünden. Entsprechendes gilt, wenn einer anderen Person Ortszuschlag oder ein entsprechender Zuschlag nach Stufe 3 ff. für ein Kind des Kirchenbeamten zustünde.

(3) Leistet das Kind eines Kirchenbeamten ein kirchliches Vorpraktikum ab und wird dem Kirchenbeamten das Bundeskindergeld für dieses Kind nicht gezahlt, so wird dem Kirchenbeamten während dieser Zeit der erhöhte Ortszuschlag gewährt, soweit die aus dem kirchlichen Vorpraktikum gezahlten Bezüge des Kindes 750,- DM monatlich nicht erreichen.

§ 5

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Verwendungseinkommen

(1) Bei einem Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Verwendungseinkommen aus kirchlichem oder sonstigem öffentlichen Dienst gilt § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend.

(2) Bei einem Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit außerhalb des kirchlichen oder des sonstigen öffentlichen Dienstes gilt § 53 a des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend.

(3) Bei einem Zusammentreffen von Versorgungsbezügen aus sonstigem öffentlichen Dienst mit kirchlichem Verwendungseinkommen wird für diese Fälle § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes derart angewendet, daß das kirchliche Verwendungseinkommen entsprechend gekürzt wird.

(4) Bei einem Zusammentreffen von mehreren Versorgungsbezügen aus kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstverhältnissen mit einem Verwendungseinkommen aus kirchlichem oder sonstigem öffentlichen Dienst sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

§ 6

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen

(1) Bei einem Zusammentreffen von mehreren Versorgungsbezügen aus einer Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst gilt § 54 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend, wenn der frühere Dienstherr die Vorschriften über das Zusammentreffen von mehreren Versorgungsbezügen anwendet.

(2) Wendet der frühere Dienstherr die Vorschriften über das Zusammentreffen von mehreren Versorgungsbezügen nicht an, so wird für diese Fälle § 54 Beamtenversorgungsgesetzes

derart angewendet, daß der kirchliche Versorgungsbezug entsprechend gekürzt wird.

(3) Bei einem Zusammentreffen von mehreren Versorgungsbezügen aus früheren kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstverhältnissen mit einem Versorgungsbezug aus kirchlichem oder sonstigem öffentlichen Dienst finden die Absätze 1 und 2 unter Beachtung der Reihenfolge des zeitlichen Eintritts des Versorgungsfalles entsprechende Anwendung.

§ 7

Gleichstellung

Dem kirchlichen Dienst im Sinne der §§ 5 und 6 steht die Tätigkeit im Dienst eines Arbeitgebers gleich, wenn dieser von der Evang. Landeskirche in Württemberg, einem Kirchenbezirk, einer Kirchengemeinde oder einer sonstigen der Aufsicht der Landeskirche unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung unmittelbar oder mittelbar Zuschüsse zu den Betriebskosten erhält.

Das gleiche gilt hinsichtlich der Evangelischen Kirche in Deutschland einschließlich ihrer Gliedkirchen.

§ 8

Zusammentreffen von kirchlichen Bezügen mit Entschädigungen für Abgeordnete

Bei einem Zusammentreffen von kirchlichen Bezügen mit Entschädigungen oder Ruhegeldern für Abgeordnete des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder des Parlaments eines Landes gelten die §§ 5 und 6 entsprechend. Entschädigungen oder vergleichbare Bezüge gelten als Verwendungseinkommen, Ruhegelder oder entsprechende Bezüge gelten als Versorgungsbezüge.

§ 9

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten

(1) Bei einem Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten gilt § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend.

(2) Der Kirchenbeamte ist verpflichtet, Ansprüche auf Renten, die nach den Vorschriften über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten auf die Versorgungsbezüge anzurechnen sind, in vollem Umfang geltend zu machen. Kommt der Kirchenbeamte dieser Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nach, so ist die ruhegehaltfähige Dienstzeit in der Weise neu festzusetzen, daß Zeiten, für die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bestanden hat oder die nachversichert worden sind, nicht berücksichtigt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Hinterbliebenen der Kirchenbeamten entsprechend.

(3) Die ruhegehaltfähige Dienstzeit ist von dem Zeitpunkt an nach Abs. 2 Satz 2 neu festzusetzen, zu dem die Voraussetzungen für die Gewährung von Renten erfüllt waren; Versorgungsbezüge, die wegen der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs weitergezahlt werden, stehen insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

§ 10

Verfügung über Dienstbezüge

(1) Ein Kirchenbeamter kann durch schriftliche Erklärung gegenüber seinem Dienstherrn mit dessen Genehmigung auf einen Teil seiner Dienstbezüge verzichten. Der Verzicht hat keine Auswirkungen auf die Versorgungs-

bezüge oder auf andere Ansprüche des Kirchenbeamten. Der Verzicht kann jederzeit widerrufen werden.

(2) Der Dienstherr kann ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht gegenüber Ansprüchen auf Dienstbezüge nur insoweit geltend machen, als sie pfändbar sind. Diese Einschränkung gilt nicht, soweit gegen den Empfänger Ansprüche auf Schadensersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung gegeben sind.

(3) Die Rückforderung zu viel gezahlter Dienst- oder Versorgungsbezüge richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, daß der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung des Oberkirchenrats ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 11

Zeitweilige Absenkung der Bezüge

Wenn die Haushaltslage der Landeskirche, der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden es erfordert, können durch Verordnung gemäß § 39 Abs. 1 der Kirchenverfassung die Bezüge der Kirchenbeamten einschließlich der Sonderzuwendung um bis zu 10 v.H. vom Grundgehalt für die Dauer von höchstens vier Jahren gesenkt werden.

§ 12

Übergangsbestimmungen

(1) Waren die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gezahlten Dienst- und Versorgungsbezüge eines Anspruchsberechtigten höher als die Bezüge, die ihm nach diesem Gesetz zustehen würden, so erhält er den Unterschiedsbetrag als persönliche Zulage solange, bis seine Bezüge hinter den bisherigen nicht mehr zurückbleiben.

(2) Als ruhegehaltstfähig können Zeiten eines Wartestandes oder Zeiten einer Beurlaubung nach § 56 a Abs. 2 Kirchenbeamtenengesetz ganz oder teilweise anerkannt werden.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

(2) Das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Kirchenbeamten und der Pfarrer vom 20. Juli 1976 (ABl. 47 S. 106), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 2. März 1989 (ABl. 53 S. 594), tritt zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt außer Kraft.

Stuttgart, den 18. März 1994

D. Theo Sorg

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

Wiederübertragung von Auftrag und Recht

Wir teilen mit, daß Herr **Werner Rossa**, Hannover, mit Wirkung vom 1. Juni 1994 ein geordneter kirchlicher Dienst in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers ohne Begründung eines kirchlichen Dienstverhältnisses

übertragen worden ist. Das Landeskirchenamt der Evangelischen-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat dem zugestimmt.

Hannover, den 26. Mai 1994

Lutherisches Kirchenamt

Scharbau

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 112* Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 17./18. Oktober 1980 zum Kirchengesetz über das Verhältnis der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen zu evangelischen Kirchengemeinschaften und Gemeinden, Pfarrern und Gemeindegliedern deutscher Herkunft außerhalb Deutschlands (Auslandsgesetz) vom 18. März 1954 (ABl. EKD S. 110) vom 14. September 1985 (ABl. EKD 1986 S. 409). Vom 25. März 1994. 237
- Nr. 113* Bekanntmachung der Neufassung der Ausführungsbestimmungen (AusfB) vom 17./18. Oktober 1980 zum Kirchengesetz über das Verhältnis der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen zu evangelischen Kirchengemeinschaften und Gemeinden, Pfarrern und Gemeindegliedern deutscher Herkunft außerhalb Deutschlands (Auslandsgesetz) vom 18. März 1954 (ABl. EKD S. 110) in der Fassung vom 14. September 1985 (ABl. EKD 1986 S. 409). Vom 25. März 1994. 239
- Nr. 114* Erste Verordnung zur Änderung der Datenschutzregisterordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 8. September 1978. Vom 25. März 1994. 251
- Nr. 115* Ordnung des Kirchenrechtlichen Instituts der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 27. Mai 1994. 252
- Nr. 116* Gesamtvertrag vom 1. Juni 1994 zwischen der Verwertungsgesellschaft Musikedition und der Evangelischen Kirche in Deutschland über das Vervielfältigen/Fotokopieren von Liedern. 252
- Nr. 117* Merkblatt zu dem Gesamtvertrag vom 1. Juni 1994 zwischen der Verwertungsgesellschaft Musikedition und der Evangelischen Kirche in Deutschland über das Vervielfältigen/Fotokopieren von Liedern. 254

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

- Nr. 118* Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung der Dienstverhältnisse der Mitarbeiter der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union vom 4. September 1991. Vom 13. April 1994. 255
- Nr. 119* Allgemeine Richtlinien für die theologisch-diakonische Ausbildung. Vom 1. Februar 1994. 256

- Nr. 120* Beschluß über die Feststellung von anerkannten Sozial- und Pflegeberufen. Vom 1. Februar 1994. 256
- Nr. 121* Beschluß über die Anerkennung von Ausbildungsstätten für die theologisch-diakonische Ausbildung. Vom 1. Februar 1994. 256
- Nr. 122* Allgemeine Richtlinien für die theologisch-diakonische Abschlußprüfung. Vom 1. Februar 1994. 257
- Nr. 123* Beschluß über die Inkraftsetzung des Kirchengesetzes über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung von Diakoninnen und Diakonen in der Evangelischen Kirche der Union vom 5. Juni 1993 für die Evangelische Kirche im Rheinland. Vom 13. April 1994. 257

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

- Nr. 124 Elfte kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung. Vom 28. April 1994. (GVBl. S. 65) 258
- Nr. 125 Kirchliches Gesetz über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-AnwG). Vom 26. April 1994. (GVBl. S. 67) 258

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

- Nr. 126 Verordnung zur Durchführung des Religionspädagoginnen- und Religionspädagoginnengesetzes (DVRelPädG). Vom 19. Mai 1994. (KABl. S. 177) 261

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

- Nr. 127 Kirchengesetz über die Wahl und die dienstrechtlichen Verhältnisse der Präsidentin oder des Präsidenten des Konsistoriums. Vom 10. April 1994. (KABl. S. 98) 264
- Nr. 128 Kirchengesetz über das Gemeindegeld. Vom 10. April 1994. (KABl. S. 98) 264

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

- Nr. 129 Kirchengesetz über die Zustimmung zum Vertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 20. Januar 1994. Vom 29. Januar 1994. (KABl. S. 26) 265

Nr. 130	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 20. Januar 1994. Vom 3. Mai 1994. (KABl. S. 30) 269	Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen	
	Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche	Nr. 135	Kirchengesetz über die Zustimmung zum Vertrag der evangelischen Kirche in Thüringen mit dem Freistaat Thüringen. Vom 18. März 1994. (ABl. S. 84) 280
Nr. 131	Richtlinie über die Zahlung von Honoraren bei Veranstaltungen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Honorarrichtlinie). Vom 19. April 1994. (GVOBl. S. 113) 269	Nr. 136	Diakonengesetz. Vom 19. März 1994. (ABl. S. 94) 285
	Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens	Evangelische Landeskirche in Württemberg	
Nr. 132	Kirchengesetz zum Vertrag des Freistaates Sachsen mit den evangelischen Landeskirchen im Freistaat Sachsen (Evangelischer Kirchenvertrag Sachsen) vom 24. März 1994. Vom 20. April 1994. (ABl. S. A94)... 270	Nr. 137	Kirchliches Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten in der Evang. Landeskirche in Württemberg (Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz – KBVG). Vom 4. März 1994. (ABl. Bd. 56 S. 57)..... 286
Nr. 133	Kirchengesetz über die Kirchengemeindev Verbände (Kirchengemeindev erbandsgesetz – KGVG –). Vom 20. April 1994. (ABl. S. A 100) 276	D. Mitteilungen aus der Ökumene	
Nr. 134	Rechtsverordnung über das Verbot einer Nutzung von Kirchtürmen zum Betrieb von Funkstationen für Mobilfunknetze. Vom 10. Mai 1994. (ABl. S. A 123) 280	E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen	
		F. Mitteilungen	
			Wiederübertragung der Rechte..... 288

H 1204 BX**Verlag des Amtsblattes der EKD
Postfach 21 02 20 – 30402 Hannover**

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung:
Oberkirchenrat Dr. Dahrmann, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Ruf 27 96-4 63. Das »Amtsblatt der
Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.
Preis vierteljährlich 10,- DM – einschl. Mehrwertsteuer –.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 660 000 (BLZ 250 607 01)
Druck: Scherredruck GmbH, Striehstraße 3, 30159 Hannover, Postfach 54 07, 30054 Hannover, Fernruf 1 26 05-0